

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 27.

Inhalt

Verfolgung der Christen im gelobten Lande und Beschreibung einiger Dertter daselbst.

Aus Asien

Muß ich umb deswillen etwas erzehlen, damit der geneigte Leser sehe, daß ich alle Denckwürdigste Begebenheiten in der ganzen Welt, so sich nach Inhalt der Zeitungen in diesem Jahre zugetragen, zu referiren und zu erleutern mir vorgesezet habe. Es ist das Unglück, welches den Christen im gelobten Lande oder Palästina begegnet, darumb desto mehr zu adrendiren, weil die Eroberung der Stadt Dran in Africa von den Spaniern darzu soll Gelegenheit gegeben haben; von welchen Dran ich in den Vorhergehenden etwas beygebracht, und derer Belagerung noch mehrere Materie mir künfftig geben wird. Jezo bleibe bey den Nachrichten aus Lissabon, wo man aus dem gelobten Lande

DD

Brieffe

Brieffe erhalten/ welche mit kläglichen Berichten von den Jammer der dortigen Christen angefüllet: indem die Türcken durch die Nachrichten von den Verlust der Festung Dran und zweyer von den Malthesern weggenommenen Schiffen des Groß-Sultans dermassen ergrimmet worden/ daß sie ihren Zorn über die Christen mit fast nie erhörter Grausamkeit auslassen; Worzu die Basen oder Gouverneurs durch die Finger sehen. Man hat alle Christliche Kirchen weggenommen/ und theils mit Soldaten besetzt/ theils aber niedergedrissen; dergleichen auch den Clöstern wiederfahren. Zu Jerusalem sind an den heiligen Grabe entsetzliche Bosheiten außgeübet/ alle Zierathen und Schätze geraubet/ alle Christen Häuser zernichtet/ und Geist- und Weltliche Personen so barbarisch tractiret worden/ daß auch die bloße Erzählung dessen ein Grausen mache. Zu Damas hat man die Mönche lebendig geschunden; Zu Rama/ und zu Bethlehem haben viele Menschen unter der Marter ihren Geist auffgegeben. Nur allein diejenige sind verschont worden/ welche im Stande gewesen den Beiß ihrer Verfolger mit Uebergabung ihres gantzen Vermögens zu sättigen. Der R. Guardian vom Berge Sion/ wie er mit einigen Mon-

Mönchen nach Nazareth reisen wollen/ umb alda eine neue Kirche einzuweyhen/ ist unter Wegens von einem Hauffen Araber überfallen/ und alles bey sich habten Schmucks beraubet worden. Es hat ferner in den Zeitungen gestanden, daß man mit den Geistlichen grausam umgehe/ einigen die Fußsohlen auffschneiden/ oder sonst die Haut auffrißen/ mit Salz reiben/ und die Wunden von den Geissen mit ihren scharffen Zungen ablecken lasse. Andern reissen sie die Nägel an Hand und Füßen mit Zangen hinweg/ betraufften sie mit geschmolzenen Pech und Schwefel/ und zündeten denselben an etc. Die grössste Drangsale verübten die abgefallene Christen / welche nebst andern gottlosen Streichen Gypß unter das Brod gebacken/ wovon viele Europäer gestorben.

Die Schmerken, welche die Römisch-Catholische Christen davon empfinden, kan man sich leichtlich einbilden, wenn man nur weiß, von andern gehört, oder selbst etwas davon in Kleinigkeiten empfunden hat. Insbeysonders ist die Türkische Art Menschen zuschinden und sie dadurch umbs Leben mit unaussprechlicher Pein zu bringen, mit einem neuen Exempel aus den Zeitungen vorzustellen, und zwar wie es von Gibraltar advisiret worden; Die Beschreibung ist diese: Man siehet allhier (zu Gibraltar) die Beschreibung einer beym Anfang der Spanischen Kriegs-Operationen gegen Oran, zu Algier vorgangenen merckwürdigen Begebenheit, und ist dieselbe nachfolgenden Inhalts; Ein Franciscaner Pater CIRANO aus Sardinien bürtig, hatte den Ent-

schluß gefasset einen seiner nächsten Anverwandten, welcher albereits 13. Jahr zu Algier in der Sclaverey gewesen, zu erlösen: und zu dem Ende sich selbst nach solchen Raub-Nest zubegeben. Als er nun durch Spanien reisete, vernahm er, daß Se. Cathol. Maj. den Pater Matthäus mit geheimen Commissionen an den König von Couco abgefertiget hatte. Weil nun selbiger seinen Weg ebenfalls über Algier nehmen mußte, machten sie sich beyde in Gesellschaft auff die Reise. Bey ihrer Ankunfft zu Algier aber verließ der Pater Matthäus seinen Befehrten, und setzte seinen Weg nach Couco fort. Gleichwie sie jedoch auff ihrer Reise ein gutes Vertrauen zu einander bekommen, also unterließ jener nicht diesem von seinen Verrichtungen bey dem König von Couco Nachricht zu geben. Als er aber zu diesem Ende einen Expreß mit verschiedenen Brieffen an ihn und andern Christen zu Algier abgefertiget, hatte dieser das Unglück denen Barbaren verrathen zu werden, mithin kamen die Brieffe dem Dey in die Hände, welcher sofort den Bothen niederseßeln, Don Salvatore della Croce lebendig verbrennen und 8. andere Christen auff Türckisch einpfählen ließ; Der Pater Cirano aber hatte sich aus dem Staube und in das Königreich Couco gemacht, woselbst er auch einige Zeit sicher war, doch endlich den Barbaren wiederum in die Hände gerieth. Denn als ihn der König von Couco mit einem Schreiben an Ihro Cathol. Maj. abgefertiget, ihm auch eine ansehnliche Escorte von Soldaten umb denselben biß an den Hafen von Giove zu begleiten, mit gegeben hatte, wurde diese von einer starcken Macht der Algierer überfallen, der Pater Cirano gegriffen, und ihm die Brieffe an den König von Spanien abgenommen, er selbst aber alsofort vor dem Dey gebracht, welcher ihn in seiner Gegenwart ganz nackend ausziehen, mit einer Ketten fesseln, die Hände auff den Rücken binden, und ihn grausamlich zerschlagen ließ. Das Volck lieff in Menge herzu; der Dey aber verboth bey Lebensstraffe, daß kein Christ mit ihm reden solte. den folgenden Tag verordnet der Dey in seinen Rath, ihn lebendig zu spinden, seine Haut

Haut mit Stroh aufzufüllen, und über die Pforte von Barbason zu stellen. Als nun die Execution vor sich gehen sollte, gab der Scharfrichter ihm einen langen Rock und eine Kette um den Hals; sodann gieng man in Eyl mit ihm nach den Richtplatz vor der besagten Pforte von Barbason. Ein Officier marchirte voran, und rieß auß: daß dieser Christ auff Befehl des Dey lebendig sollte geschunden werden, weil er ein Spion derer Könige von Spanien und Couco abgegeben, auch einige Christen in der Stadt weggestohlen hätte. Als er auff die Richtstädt gekommen, machte man einen Graben dreyer Spannen tieff, worin der Pater ganz nackend mit einen Stock zur rechten und einen andern zur linken creuzweise treten muste; alsdenn sprach zu ihm einer von den Gerichts-Personen: wenn ihr unsern Gesezen folgen wollet, könnet ihr dieser Marter überhoben seyn: worauff er aber antwortete: Ich bin ein Christ, und will auch also sterben, flehe nur allein Gott an, daß er euch erleuchten wolle. Hierauff stimmete er den Lobgesang an: Benedeyet dem HERRN alle Werke des HERRN etc. Der Scharfrichter aber öffnete ihm die Haut des Rückens, vom Hals bis an den Gürtel, und von der linken Schulter bis zur rechten, er schnitte ihm ein Creuz über das Haupt, und folgendes schunden ihn 4. Henckers Knechte, ohne daß er einig Zeichen einer Ungedult von sich mercken ließ, vielmehr fuhr er in seinen Lobgesang so lange fort, bis ihm das Angesicht abgeschunden. Als man aber bis an den Nabel damit gekommen war, gieng ihm der Othem mit diesen sehr schwachen Worten auß: HERR in deine Hände befehl ich meinen geist.

Auß der alten Historie führe ich ein ander Exempel von solcher Menschen-Schinderey an, welches als eine gerechte Straffe GOTTES kan angesehen werden. Denn im Jahr 1453. belagerte der Türckische Sultan Mahomet II. die Residenz der Christlichen Käyser in Orient Constantinopel, und konte aller außgeübten Gewalt ungeachtet lange nichts ausrichten; indem der darin residirende Käyser Constantinus XV. sich mit der Besatzung

und Einwohnern ungemein tapffer defendirte. Endlich lieff ein Grieche, Nahmens Gertuca, zu den Türcken über, und erboth sich dem Sultan zu offenbahren, wo die Stadt am schwächsten sey und am leichtesten könnte erobert werden; wenn ihm der Sultan versprechen wolte eine von seinen Töchtern zu geben nebst einer reichen Aufsteuer. Mahomet II. versprach dieses; und diese Verrätherey nebst der gebrauchten Gewalt durch einen Sturm, waren von solcher Würckung, daß am dritten Pfingsttage den 29. May diese Stadt mit Sturm erobert, und darin erbärmlich mit Morden, Schänden und Plündern haufgehalten worden. Nachdem sich nun die Wuth geleet, ließ der Sultan gedachten Verräther Gertucam vor sich kommen, wiederholte sein versprechen, und stellte ihm eine von seinen Töchtern nebst einer grossen Summa Geldes da, sagte aber dabey zu ihm: Weil du ein Christ bist, meine Tochter aber eine Mahometanerin ist, so könnet ihr, vermöge unserer Lehre im Alcoran, einander nicht ehelich beywohnen. Damit aber solches geschehen möge, so must du deine alte Haut ablegen, und sodann solst du, wo du es anders aufhalten kanst, den versprochenen Lohn empfangen. Darauff befahl der Sultan daß man ihm die alte Haut vom ganzen Leibe abschinden solte; damit eine neue wachsen könnte; unter welcher Hencker-Arbeit aber Gertuca mit größtesten Schmerzen gestorben.

Zu diesen Exempeln von der saubern Schinderey füge ich hinzu auß den neuesten Persischen Historien von An. 1729. derrer Umstände diese sind: Nachdem Schach Thamas den Eschreff in die Flucht geschlagen, ihn verfolgen lassen und die Stadt Isvahan eingenommen, so belagerte er die Stadt Schiras; Weil aber die Besatzung auff Eschreffs Parthey war, und zur starcken Gegenwehr Anstalt gemacht, so brachte einer von des Schach Thamas General den Eschreff, welchen er auff der Gränzen von Georgien gefangen bekommen. Umb nun die Belagerten zu schrecken, und den Eschreff ihnen aus den Sinn zubringen, ließ er ein Gerüste bauen, welches aus der Stadt konnte gesehen werden, und darauff

darauß den Eschreff lebendig schinden, das Haupt aber auff einer Stange stecken. Als nun diesen ungeachtet, die Besatzung von Schiras sich noch nicht ergeben wollen, so befahl er einen Sturm zu thun, und selbiger war so glücklich, daß die Stadt erobert, und die Besatzung massacrirt worden: auch darauß die übrige Städte sich ergeben. Wiewohl andere Zeitungen gemeldet, daß man nicht wisse, wohin sich Eschreff auff die Flucht veteriret und entkommen.

Umb nun die in der vorhergehenden Relationen genennete Städte des gelobten Landes kürzlich und deutlich nach jeziger Beschaffenheit vorzustellen, will ich aller andern Reise-Beschreibungen nebst den übrigen Geographischen Büchern auff die Seite lassen, und unsern Preussen zu Ehren allein die Beschreibung gebrauchen, welche ein geböhrender Brandenburgischer Preusse, als selbst Zeuge und von hohem Stande, zu seinem ewigen Ruhm geschrieben hinterlassen. Auß denselben beschreibe ich

1) Die Stadt **RAMA**, welche auff einer Ebene 10. Meilen von Jassa und 30. von Jerusalem lieget, hat eine fruchtbarre Erde, viel Toback und Wein-Garten; die Gebäude der Stadt und Türckische Wohnungen sind hergegen sehr schlecht, ausgenommen etliche Türckische Kirchen, auff ihrer Sprache Mosqueen genandt, so etwas zierlich gebauet seyn. So haben auch die Franciscaner-Mönche ein wohlgebautes Kloster, welches an den Orte liegen soll, wo vor Zeiten das Hauß Josephi von Arimathia gestanden, welcher nebst Nicodemo den **HERREN CHRISTUM** vom Creuz genommen, und in sein Grab geleyet. Die Einwohner der Stadt sind Türcken, Araber, Maroniten, Juden und etliche Christliche Rauffleute, welche einen grossen Handel treiben, und in die Christenheit Seiden, Asche, Baumwolle, und Leinwand häufig verschicken.

2) **BEZHESEM**, liegt auff einem Anberge, mit Gebürge Juda umgeben, hat viel grosse und fruchtbarre Thäler, in welchen viele Feigen, Wein- und Del-Garten zufinden. Sie ist

ist aber an Gebäuden und Mauern dermassen ruiniret, daß sie jeso gar offen lieget, und auffer dem Kloster nur von Wenigen und ganz baufälligen Häusern bestehet, derer über 50 nicht seyn werden, und wird von Türcken, Arabern, Griechen und Catholischen Christen bewohnet, unter welchen eine grosse Anzahl die sich meistens von den Franciscaner Mönchen ernehren, denen sie vor Türkische Dolmetscher auffwarten und alle Dienste thun, welche das Kloster erfordert: etliche unter ihnen machen schöne Crucifixe, Vater noster, und verkauffen sie denen dahin Kommenden Pilgern. Was das Kloster anbelanget, stehet selbiges gleich gegen dem Aufgang aufferhalb Bethlehem, ist sehr gross, und wird von Franciscaner Mönchen, Armeniern und Griechen bewohnet: Vor Zeiten ist es viel grösser von der H. Helena erbauet gewesen, hat aber mit der Zeit dermassen abgenommen, und ist dergestalt verwüstet worden, daß kaum der halbe Theil davon nahe übrig; gleichwohl ist das überbliebene noch ziemlich groß, oben mit Bley bedecket, und ein so herrliches Gebäude, als immer kan gefunden werden. Vor dem Kloster stehet eine schöne Cisterne, mit drey von Marmelstein ausgehauenen Brunnen-Löchern, aus welcher Cisterne fast ganz Bethlehem ihr Wasser hohlet; in dem Kloster aber haben die Franciscaner Mönche zwey schöne Lust-Garten, mit Weinreben, Granat- und Pommeranzen-Bäumen ganz anmuthig gezieret. Die Kirche der Geburth Christi ist mit weissen Marmelstein ausgepflastert, und mit 56. rothen Marmelsteinern Säulen gezieret, so drey Mann hoch und 9. Spannen dicke sind, und stehen in 4. Reihen. Der Stall, worin Christus gebohren, ist eine Höhle in einen Felsen gehauen, nach Landsüblicher Art. Auff diesen Ort ist ein Altar mit einen Silbernen Stern, so von Lampen erleuchtet wird etc. In dieser Kirchen werden verschiedene Dertter gewiesen, als; wo die Krippe Christi gewesen; Wo die H. drey Könige ihn angebethet; die unschuldige Kinder begraben; das Grab der H. Eusebia; das Grab der H. Paulä und Eustachii; das Grab des S. Hieronimi. Vor Bethlehem ist der Acker, worauff
 kleine

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 28.

Continuation. Leben und Thaten AUGUSTI II.

Kleine Steine, als Erbsen, gefunden worden, und der Erbsen-Acker genennet wird; die Tradition deshalb lautet also: daß Christus im Vorüber gehen einen Mann gesehen, der Erbsen gesäet, und ihn gefraget: was er säe? Da dieser Mann spöttisch geantwortet: Er säe Steinlein. Worauff Christus erwiedert: So ärndte auch Steinlein! welches auch hernach geschehen. Es hat diese Erzählung eine Connexion mit denen versteinerten Melonen bey dem Berg Carmel; nemlich es soll Elias einmahl auff den Berg Carmel hin und behrgegangen seyn, und habe er in einen Garten etliche schöne Melonen liegen sehen, und weil sie ihm eine Lust und appetit gemacht, habe er den Gärtner angesprochen, daß er ihm eine davon verehren möchte. Der Gärtner habe ihn ausgelacht und gesagt: Er säe nicht recht, es wären gefärbte-natürliche Steine. Worauff Elias gesagt: Ey! so mögen es Steine seyn! welches der Gärtner hernach also befunden, und sie übern Zaun geschmissen: davon noch jeso etliche vorhanden wären. Die curiösen Leute haben sie in ihren Rarität-Cammern; deshalb auch der vor-trefflich-curieuse D. Breyn zu Danzig sie den Frembden zelget, und davon geschrieben hat. Ich komme

3.) Zu der Stadt **MAZARËH**, selbige ist eine kleine Stadt in der unter Landschaft Galiläa, und ist auff einen mittelmäßigen Berg erbauet, mit unfruchtbaren Bergen umgeben, für jeko gar klein, darzu ganz zerstöret und verfallen, derer übrige Häuser von Leim, Roth und Rohr gar schlecht zusammen geklebet sind. So sind auch die Einwohner recht arme Leute, unter welchen viele Christen, die aber von den Arabern harte Bedrückung leiden müssen, und oftmahlen von denselbigen aufgeplündert und verjagt werden. Es wohnen auch in dieser Stadt Mahometische Bauren, Griechen und wenig Araber. Die Franciscaner Mönche haben ein grosses Kloster innen, so aber ziemlich verfallen, über den Ort, wo die Verkündigung des Engels an der H. Jungfr. **MARJA** wegen Ihrer Schwangerschaft geschehen. Dieser Ort an sich selbst ist unter der Erden in einen Felsen, wie ein Keller, in welchen man auß den Refectorio durch eine enge Treppe gehet. In dieser Capelle der H. **MARJA** siehet man 2. graue Marmelsteinerne Seulen, ungefehr 4. Schue weit von einander, dere jede wohl 12. Spannen in die Runde hat, und 10. in die Höhe, die Eine wird die Seule des Engels Gabriels genant, und dieses daher, weil der Engel bey Ablegung des Brusses an selbiger Städte gestanden, die andere Seule hanget ohn einiges Fundament, und wird unser lieben Frauen Seule genant, weil sie bey empfangenen Gruff an diesem Orte geseffen: Wovon zugleich diese tradition, daß vor Zeiten dem allda regierenden Bassa von etlichen Renegaten gesaget worden, es wären die 2. Seulen hohl und mit lauter Gold gefüllet, darum er Ordre gegeben die Seulen umbzubauen und sich der Wahrheit zuerkündigen; nachdem sie aber solches an der einen werckstellig gemacht hatten, haben sie nicht allein kein Gold gefunden, sondern es sind auch alle Arbeiter blind geworden.

4.) Von dem **BERGE SION** in Jerusalem, dessen P. Guardians gedacht, ist zuberichten, daß vormahls die Franciscaner auff denselben ein schönes Closter und Kirche gehabt, welche die

che die H. Helena erbauet an den Ort, wo das Hauß gestanden, worin Christus die versammelten Jünger bey verschlossenen Thüren erschienen; in welchen zugleich eingeschlossen gewesen der Saal, worin das Abendmahl eingefeset, und der H. Geist ausgegossen worden. Jezzo ist solches in der Türcken Hände durch folgende Begebenheit. Es regierete vor 150. Jahren ein Bassa in Jerusalem, der den Christen spinnenseind war; dieser schrieb an den Sultan, daß die Christen auff den Berg Zion ein festes Gebäude hätten, und kämen zum öfftern auß der Christenheit viel Pilger nach JERUSALEM: dahero zubefürchten, die Christen möchten sich dermahleins dieses Orts bemächtigen, sich wider die Türcken setzen, und wohl gar die Stadt Jerusalem einnehmen. Als dieses der Türckische Kayser vernommen, hat er alsofort den Bassa Ordre gegeben die Christen auß den Ort zuvertreiben, worauff der Bassa mit etliche hundert Janitscharen in das Kloster gekommen, die Patres herausgejaget, und es mit Türckischen Cantonen beseset, welche dasselbe noch heutiges Tages bewohnen, auch keinen Christen den Eingang weder in das Kloster, noch Kirche, verstaten: Darum die Pilger nur von auswendig diese Kirche besehen müssen. Nachdem die Franciscaner also auß ihrem Kloster vertrieben worden, haben ihnen die Türcken eine wüste Städte in der Stadt eingegeben, darauff sie das Kloster S. Salvador erbauet, auch selbiges biß auff diesen Tag besizen.

5.) Was JERUSALEM wegen des H. Grabes betrifft; so verspreche ich die Beschreibung des jezigen Zustandes auff andere Zeit, und gebe

6.) auß einen andern Autore die Beschreibung der Stadt DAMAS oder DAMASCUS, von den Türcken SAHAM genant, ist die Haupt-Stadt sonst in Syrien, jezzo in Phönicien. diese Stadt soll Eleazar, des Abrahams Knecht erbauet haben. Mitten in der Stadt ist ein schönes und festes Castell, worin der Beglerbey residiret.

Dieses soll ein Florentiner, der vorher ein
E e 2 Türcke

Türcke worden, erbauet haben, nachdem ihm der Sultan diese geschencket, weil er ihm das beygebrachte Gift abgetrieben. Es wohnet allhier der Patriarche der Orientalischen Christen, der sonst zu Antiochia seinen Sitz gehabt hat. Selbige Christen leben aber an diesen Orte in einen gar elenden Zustande, und wenn sie sterben, bekommen sie mit genauer Noth ein Grab. Ihr Kirchhoff soll derjenige Ort seyn, wo der **HERR CHR. GUS** dem wütenden Saul zugeruffen: Saul, Saul, was verfolgest du mich! Eine Meile von der Stadt, weist man auch den Ort, wo Adam und Eva nach dem Falle gewohnet und Cain seinen Bruder erschlagen. Man findet hier ein artiges Uhrwerck, welches ein gewisser Astronomus verfertigt. Es hat nehmlich derselbe eine künstliche Mauer um eine Arabische Kirche auffgeführt, in welcher Mauer so viel Löcher sind, als Tage im Jahr. Solcher gestalt durchgeheth die Sonne jeden Tag eines samt seinen 12. Stufen, nach der Zahl der Stunden, und deutet also Jahr und Tage an. Sonst ist bekant, daß die Damaste, welche in dieser Stadt häufig gemacht werden, davon den Nahmen haben. Die Damascener Klinggen, so hier zuerst erfunden worden, sind ebenfals bekant.

Leben und Thaten *AVGVSTI* II.

Nach angetretener Regierung, allenthalben eingenommener Huldigung, und guter Einrichtung des Landes An. 1694. schloß er mit dem Kaysler **LEOPOLDO** gewisse Tractaten wegen 8000. Mann Hülffs-Trouppen wider die Türcken, und An. 1696. reisete er nach Wien umb als Generalissimus der Kaysrl. Armee in Ungern den Eyd abzulegen, so in Gegenwart des Obristen Hoffmeisters, des Hoff-Krieges-Raths Präsidenten und des Hoffs-Canklers, der den Eyd vorgelesen, jedoch nicht mit aufgehobenen Fingern, sondern nur mit einem Handschlag in des Kaysers Hand geschehen. Den 10. Julii

Julii dieses 1696sten Jahres kam er ins Käyserl. Ungrische Lager an, und verhinderte alsobald durch 12000. Cavallerie, so er dem Käyserl. General Veterani zu Hülffe geschickt, daß der Türcke nicht in Siebenbürgen einbrechen konte, sondern, ob er schon mit grosser Furie den Veterani attackiret, sich zurück ziehen muste. Ferner marchirte der Churfürst dem Türkischen GroßSultan entgegen, und erhielt den 17. August einen vollkommenen Sieg, dergestalt, daß 7000. Türcken auff den Platz blieben und der GroßSultan sich mit der Flucht zu retiriren gezwungen ward; wiewohl der Käyserl. General Caprari die weitem Progressen verhinderte, und die Belagerung von Temeswar also auffgehoben worden. Nach diesem Siege bekam Er die höchstangenehme Zeitung aus Sachsen, daß Seine Gemahlin den 17. Octobr. einen Prinzen, nemlich den jetzigen Churfürsten, zur Welt gebracht: worauff derselbe zum Ende der Campagne nach Wien reisete, und den 25. Novembr. glücklich zu Dresden ankam. An 1697. gieng er wegen der Käyserl. Generalen Jalousie über sein Ober-Commando nicht zu Felde in Ungern; ließ doch aber seine tapffere Sachsen in Käyserl. Diensten und erhielt abwesend den zweyten Ruhm, daß durch die Tapfferkeit seiner Sachsen der herrliche Sieg den 11. Sept. bey Szenta über die Türcken erhalten, und seine Soldaten dem in Treffen todt gebliebenen GroßDezier das an seinem Halse hangende Siegel abgenommen und erobert. In eben diesem Jahr war die Pohlische Königs-Wahl und unser Churfürst gab auff Rath und zureden des Römischen Käysers LEOPOLDI einen Competenten ab, ließ auch durch den Hrn. von Flemming diejenigen Offerten der Pohlischen Republic thun, welche oben Nro. 8. schon angeführet worden, und war darin vor andern glücklich, daß er den Bischoff von Eujavien, als den nächsten nach den Primas, nebst den Cron-Feld-Herrn auff seine Seite bekommen. Anfänglich stieß es sich an die Religion, indem keiner als Catholischer Religion kan König in Pohlen werden; jedoch der von Flemming producirte ein Urtestat, daß er albereit

reit diese Römisch-Catholische Religion angenommen habe. Das
 Urtheil lautete, wie es Salusti hat, also:

EXTRACT.

Auf den Zeugniß des Herzogs von Sachsen und Bischoffs
 in Jauer CHRISTIANI AUGUSTI über Annehmung des Catholi-
 schen Glaubens von den Churfürsten zu Sachsen FRIEDRICH
 AUGUSTO (zu Baden in Oesterreich, wo die warmen Bäder) an den
 Fest-Tage der Hochheiligen Drey-Einigkeit im Jahr 1697. (fol.
 431. T. II.

Es ist schon eine geraume Zeit verflossen, daß der
 Churfürst von Sachsen, mein Anverwandter, willens gewe-
 sen seine Religion zuverändern, und zur Ausführung dieses
 seines Vorsatzes hat er mich unter Göttlicher Hülffe erweh-
 let, indem er zu mir, als zu seinem Vater, ein besonderes Ver-
 trauen gehabt. Da ich nun wahrnahm, daß dergleichen
 Schaaf von freyen Stücken sich von den Irthümern seiner
 Ketzerrey zu der Heerde des Herrn zubeegeben entschlossen, und
 die Folgerungen und Nutzen der Catholischen Religion beherr-
 zigte, welche aus seinen Exempel in ganz Sachsen entspries-
 sen könnten; so habe ich nicht unterlassen GOTT anzurufen,
 und nachdem ich ihn mehr und mehr vertraulicher mit mir
 gemacht, alle Mühe, Geschicklichkeit und Ehrlichkeit zu Erlan-
 gung dieses Zwecks zu gebrauchen. Und dieses letztere war
 nöthig, indem er theils wegen Anbetung der Heiligen, einer-
 ley Gestalt im H. Abendmahl grosse Zweifel und noch andern
 Regard gehabt, welche Zweifel ich ihm aber benommen, und
 ich insonders darauff bedacht seyn mußte, daß sein Vorhaben
 verschwiegen bleiben und deshalb nicht der geringste Arg-
 wohn entstehen möchte. Dannhero damit ich alle Schwü-
 rigkeiten und Zweifel benehmen möchte, die er dennoch bey
 sich behielt, war es nöthig, daß wir beyde an einen unverdäch-
 tigen Ort mußten zusammen kommen, und dabey allen Ver-
 dacht vermeiden. GOTT gab Gnade darzu, und ließ zu seinen
 Ehren

Ehren mir den Nutzen von meiner schwachen Arbeit genüßsen; und den 2. Junii, nachdem ich ihn bey der Messe, die ich zu Baden gehalten in der LorenzCapelle, wohl unterrichtet hatte, weihete ich eine Hostie, und nahm sie mit mir in mein Cabinet nach der Messe, Brafft der Nacht so ich von den Apostolischen Schul erhalten; daselbst habe ich sie zwischen 2. Lichter auff den Tisch verwahret, biß der Churfürst gekommen. Er bezeugete seine herzliche Buße, that die Beichte, bekennete seine Sünden, legte sein Glaubens-Bekänntniß ab, und empfing aus meinen Händen zum Pfande der neu-angenenommenen Catholischen Religion das heilige Abendmahl mit thranenden Augen, und mit solcher Wiederruffung seiner ersten Religion, daß er schiene ganz verändert zu seyn; dergestalt, daß unter allen, die ich bekehret, ich keinen so betrübt und Buße thueden gesehen, als ihn. Ich nehme GOTT zum Zeugen, daß ich ihm offte gesaget, umb seine Intention zu probiren, er solte wohlachtung geben, daß er unsere Religion nicht anders annehme, als mit Vorsatz darin zu leben und zu sterben, alle Gesetze unser Religion zu halten, die Seeligkeit nicht zu verscherzen, und allein umb der ewigen Seeligkeit unsern Glauben anzunehmen. Worauff er mir jederzeit geantwortet: Er veränderte seine Religion gar nicht umb zeitliche Absichten, sondern allein umb der ewigen Seeligkeit halber; und wenn er auch umb dieser neu-angenenommenen Religion alle Gefahr, so groß sie auch wären, ausstehen solte, so wolte er sich doch auff dieser Welt nicht davon irrig machen noch abschrecken lassen.

Nachdem diese Veränderung der Religion kund und offenbahr worden, wurden die Gemüther der Pohlen sehr verändert, und weil diese Nation einen solchen König hochhält, dessen Tapfferkeit Weltkündig ist, der Churfürst aber sich dadurch wider den Erb-Feind und wider Frankreich berühmt gemacht; Von des zweyten Competenten Prinzen von OMR Tapfferkeit aber die allgemeine
 ne Tama

ne Jama nichts ausposaunet: überdem der Sächsishe Reichthum und Silber Bergwercke ihnen bekannt waren, und sie auch den Genuß davon empfunden; so geschah es, daß von allen Competenten drey in Consideration gezogen wurden, nemlich Prinz **CORTZ**, welcher den Primas Radziejowski auff seiner Seiten hatte; Unser Churfürst, der sich auff den Bischoff von Eujavien und Cronfeld Herrn Jablonowski verlassen konte; und der Königl: Prinz **JACOBVS**, welcher die kleine Adelschafft, doch nicht ganz, zur Hülffe gebrauchte. Wie es nun mit der Colligirung der Stimmen zugehe, beliebe der geneigte Leser Nro. 20. aufzuschlagen, und daraus erhellet offenbahr, daß es nicht auff die Stimmen derer in der Szopya sitzenden Senatoren allein ankomme, wie sich vielleicht D. Szodrus in allgirter Schrift eingebildet; wenn er fol. 17. geschrieben: Es hatte zwar der Französische Prinz von **CONDÉ** weil der Cardinal Primas Radziejowski nebst einer grossen Anzahl Boywoden und Adel auff seiner Seiten waren/ bey dem am 16. Junii angeetzten Wahl-Tage/ im Felde unter dem so genanten Schoppen/ welches ein zu solchem Ende von Holz aufferbauetes grosses Hauß oder Hütte ist/ 32. Stimmen/ und also 4. Stimmen mehr/ als Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ weßhalber ihn auch der Primas Regni und seine Parthey so gleich proclamirte; allein/ weil dieses ohne Einwilligung des gesamten Reichs-Tages geschene Unternehmen nicht sonder Kränckung der Fundamental-Gesetze geschehen konte; protestirten die von der Sächsischen Parthey darwieder/ und erhielten auch den folgenden Tag/ nachdem sich Prinz Jacob

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 29.

Fortsetzung des Leben AUGUSTI II. Neues aus Italien und
 Von der Ankunfft des Don Carlos in Italien; seinen Vor-
 mündern. Vergleich mit dem Groß-Hertzog
 von Florenz:

JACOB zu ihnen geschlagen, im Wahl-Felde vor
 denen Contischen die Oberhand, so daß höchstgedach-
 te Churfürstliche Durchl. als König von Pohlen
 vom Bischoff von Cujavien ausgeruffen worden.

Es hat D. Budæus verschiedliches, [auß was vor einen Scri-
 benten, weiß ich nicht,) angeführet, so wieder die Historien läuft.
 Dannenhero mag Zaluski, der damahls auff des Prinzen
 CONEZ Seite gewesen, hernach aber die Sächsische Parthey
 ergriffen, und Groß-Cangler durch AUGUSTI Gnade worden,
 den Ausspruch geben, ob alles wahr sey, was D. Budæus angefüh-
 ret. Zaluski referiret folgendes:

An dem letzten Tage als 25. Junii des zur Wahl an-
 gesetzten Reichs-Tages, kamen wir mit dem Primas auff den
 Wahl-Platz zusammen, wo alsbald der Boywode von Cracau
 wider

wider den Pring **CONDÉ** protestirte. Unterdessen fieng der Primas also zu reden an: Neumebro ist der längste Tag ges kommen, und heute wird er sein, (wolte Gott ein glückliches) Ende erreichen. Alles ist verrichtet, was zur Besorgung desselben gereicht, nur eines fehlet annoch, nehmlich daß eine wahrhaftige und heilige Einigkeit, nebst einen erwünschten und nothwendigen guten Bernehmen, und Vertrauen unter einander möge gestiftet werden, welches nicht besser kan erlanget werden, als durch einen Eyd. Er erböth sich zum Zeugniß seines guten Gewissens selbigen abzulegen, und ruffte **GOTT** zum Zeugen an, daß er ganz independent, sein Privat Interesse nicht suche, keine Geschenke und Bestechungen auch kein Versprechen angenommen habe; schlug an seine Brust, nahm sein Brust-Creuz; in seiner rechten Hand, und schloß mit diesen Worten: **GOTT** straffe mich, wo ich meine Seele mit leinen von gedachten bespectet habe. Hernach excusirte er die frembde Gesandten, daß sie wegen der Kürze der Zeit nicht könten erscheinen, und recommendirte das Königl. Hauß, Ferner stellte er zur Wahl, den Pringen von **CONDÉ**, Churfürsten von Beyern, Herzog von Lothringen, und den Churfürsten von Sachsen, jedoch mit der præcaution, daß man zuvor untersuchen möchte, ob er warhafftig Catholisch sey: Den Fürsten **DESCHALEZ** ließ er auß, weil derselbe die Unmöglichkeit sehende von seiner competenz abgetreten war. Sodenn fiel er auff die Knie, und intonirte: Veni creator Spiritus; er theilte allen den Seegen, stieg auffß Pferd und ritte zu die Woywoodschafften umb die Stimmen zu colligiren [ad excipienda suffragia] da er bey der Cracauschen Woywoodschafft insbesonders lange stille hielt, von welcher viele, doch nicht alle, dem Pringen **CONDÉ** ihre Stimme gaben. Der Notarius regni Castrensis, ein Mann von grosser Autorität, ehe und bevor der Cardinal und Wir auß den Creyß uns wegbegeben, redete eines und andere von der Einigkeit, und schloß die Königl. Familie auß, hinzusehende: Unsere Selb-Herrn halten des Königl. Hauses Parthey, damit sie mehrere Autorität

Authorität haben können, als es die Geseze vergönnen und nöthig ist. In der Woywodschafften von Posen und Calisch, denn die sind immer zusammen und nicht a part. fand der Cardinal einen grossen Ansaß zur Trennung, Denn ein Theil, unter Anführung des Castellans von Calisch, welcher ein Crucifix öffentlich an die Brust hangen hatte, und umb des Gekreuzigten willen zur Einigkeit vermahnte, hielte es mit dem Prinzen CONZ, der andere Theil unter Anführung des Woywoden von Calisch und Castellans von Gnesen war vor dem Churfürsten zu Sachsen. Da aber den gegenwärtigen Cardinal beyde Woywodschafften theils mündlich, theils durch expresse deshalb an ihm abgeschickte fragen ließen: ob der Churfürst von Sachsen wahrhaftig Catholisch wäre; Weil sie wieder die Reichs-Fundamental-Geseze, welche einen Catholischen König verlangeten, nichts thun wolten; so antwortete der Primas, daß der vom Churfürsten geschickte Gesandte versichert hätte, Er wäre Catholisch. Hiemit waren die Woywodschafften noch nicht vergnügt, sondern schickten an den Päbstlichen Nuntium DUNJA, welcher das Zeugnis von den Bischoff in Jauer aus dem Hause Sachsen zeit producirte, und mit seiner Unterschrift adtestirte, daß es des Bischoffs von Jauer Hand sey. Worauff sie fast alle glaubten, daß er wahrhaftig Catholisch und der Königl. Crone nicht unwürdig sey; andere aber riethen, man solte diese delicate Sachen noch besser untersuchen, und sich nicht übereylen. Der Woywodschafft von Plosko hatte ich ohne Partheilichkeit in einer gewöhnlichen und etwas längere Rede die Candidaten der Crone vorgetragen, und insonderheit das Königl. Haus recommendiret, weil sie aber davon nicht wissen wolten, so war mein wohlgemeinter Rath den Prinzen von CONZ zu nehmen. Darauff wartete man nicht, daß gewöhnlicher massen die Stimmen konten colligiret und auffgeschrieben werden, sondern sie schrien allesamt ohne jemandes Widerspruch, und mit Losschiekung der Pistolen, Vivat CONZ! Nachdem die in der nähe stehende Woywodschafft Rava, in welcher meine Brüder Woywode und Castellan

stellan waren dieses anhöret, liessen sie ebenfals dieses Vivat
ONZ! erschallen und kam zu uns geritten; derer Exempel
 auch das Land Dobrin folgte und sich mit uns vereinigte. Aus
 den andern Woywodschafften und Districten kamen auch grosse
 Partheyen zu uns, weil allenthalben Trennungen waren, und wenn
 an diesem Tage der Primas seine natürliche Langsamkeit vergessen
 und unermüdet die Contrapart zur Einigkeit vermahnet und ersu-
 chet hätte, so würde die Sache auff des Prinzen **ONZ** Sei-
 te einen bessern Ausgang gewonnen haben. Denn bey damahliger
 Trennung waren drey Theile vor den Conti; und man hätte nicht die
 ganze Nacht durch sollen warten, als welche dem Conti viel ge-
 schadet; indem der Französische Gesandte kein baares Geld hatte;
 die Sachsen aber in grosser Menge solches aufzählten und dadurch
 ihre Parthey vermehrten. Ich versichere in Vertrauen, daß, wenn
 Frankreichs Gesandte nur 200000. Rthl. hätte baar bey der
 Hand gehabt, so würde **ONZ** ohne jemandes Widerspruch
 seyn König geworden: hierzu kam des Woywoden von Wilna
 Langsamkeit, welcher nicht wuste, was er vor eine Parthey ergreifen
 sollte, und also vielen Gelegenheit gab die Sächsische Parthey zu
 ergreifen. Dannenhero weil die Adelschafft keinen Aufschub ley-
 den wolte, so blieben wir die ganze Nacht auff den Wahl Platz,
 und Früh-Morgens da wir sahen, daß die Contisch-Gesinnete
 schwächer worden, und dergestalt auff Sachsen inclinirten, daß
 auch das Königl. Hauß nicht die geringste Hoffnung mehr hatte,
 so waren wir auff Mittel bedacht diese Trennung zu verhindern.
 Es ward demnach mein Bruder (des Zaluski) von den Cardinal
 und unser Contischen Parthey zum Woywoden von Cracau ge-
 schickt und derselbe gebethen einige Deputirte zuschicken umb we-
 gen eines Candidaten enig zuwerden, sie möchten ihren Candida-
 ten den Churfürsten von Sachsen, weil seine Religion zweifelhaff-
 tig wäre, fahren lassen, und wir wolten dergleichen mit unsern
 Candidaten den Prinzen **ONZ** thun; aber es ward diese
 Offerte abgeschlagen und Gewalt gedrohet. Wir ritten durch die
 Woywod-

Woywodschafften auß Liebe zur Religion und Vaterland, stellten ihnen die böse Folgerungen einer Trennung vor, bathen sie umb die Erhaltung einer freyen Wahl, und thaten so viel möglich Einigkeit der Gemüther und eine Einmüthige Wahl zu erlangen; Aber die Sächsisch-Gesinnten wolten von den Königl. Hause nichts wissen. Es kam zwar der Marggraff von Baden im Vorschlage, und bekam viele Stimmen, aber sie waren nicht mächtig und starck genug wieder die 2. andern Partheyen. Unterdessen kam ein Senator, dessen Nahmen ich Ehren halber verschweigen will, und erzehlte, schwur auch darzu, daß von der Contrapart durch den Bischoff von Bladistav oder Cujavien der Churfürst von Sachsen zum Könige wäre ausgeruffen worden: andere brachten uns die Nachricht, daß der Cardinal den Prinzen von CONZ zum König proclamiret; dergestalt, daß beyde erbitterte Partheyen fast zugleich ihre Candidaten aufgerufen. Es that uns nun leyd, daß es soweit gekommen und hätten fast unsere Meinung geändert. Nachdem ich aber das Geräusche und ausserordentliches Schreyen in meiner Woywodschafft Plocke gehöret und erfahren was passiret, so verwunderte ich mich zwar; aber die Freude war schlecht, weil ich ursach gehabt es nicht zu billigen; hätte der Cardinal sich selbst nicht soviel zugetrauet und heute die Gedult ausgeübet wie Bestern, so wären wir vieler Furcht befreyet geblieben. Ich habe niemahls consentiret, daß der Cardinal ohne einmüthigen Consens der ganzen Republic einen proclamiren solte, und habe darüber bittere Thränen vergossen: indem ich dem Vaterlande auß dieser Trennung nichts gutes propheteyet. Damit ich nun meinen Unwillen und Mißoergangen über die Proclamation zweyer Könige bezeugen möchte, so bin ich mit meiner Woywodschafft Plocke von den Wahlplatz durch einen andern Weg fort gegangen, habe auch nicht der Dancksagung in der Johannis Kirche (zu Warschau durch das Te Deum Laudamus] beygewohnet, als welche Kirche vor dem ankommenden Cardinal mit einer grossen Menge von den Contisch-Gesinnten auß Befehl des Bischoffs von

Posen zugeschlössen war, aber die Schlüssel wurden von denen die
 sie verwahrten, mit Gewalt genommen, und diese Solennität voll-
 bracht. Da nun der Cardinal aus den Wall weggegangen, und
 den Wahl-Tags Marschall nebst den Bischoff von Vladislaw o-
 der Cujavien mit seiner Parthey zurückgelassen, so protestirte der
 Bischoff insbesondere wider die Ambition des Cardinals, daß er
 wider Willen, ohne Consens, ja mit Contradiction eines so grossen
 Theils der Republic, seinen Candidaten proclamirt, und also wäre
 er verbunden im gegentheil innerhalb des walls den Churfürsten
 von Sachsen zum Könige zuernennen, und den Marschall der
 Ritterschafft zu invitiren, daß er dergleichen thun möchte. Dieser
 aber, seines Eydes eingedenck, daß im Fall einer zweyspaltigen
 Wahl er keiner Parthey beyfallen wolle, protestirte wieder
 diese Proclamation eben also, wie er wieder die vorige gethan hatte.
 Diesem ungeachtet gieng die Sächsische Parthie auch in der Jo-
 hannis Kirche, woraus die Contische gegangen waren, und fieng
 das Te Deum Laudamus oder **HERR GOTT** dich loben wir an.
 Ich habe mich in dieser Nacht nach meiner Residenz begeben, so
 sieben Meilen von Warschau lieget. (fol. 263. T. II fol. 383.)
 Den andren Tag drauff kam die Sächsische Parthie auff den
 Wahlplatz zusammen, wohin der Bischoff von Cujavien (denn
 die andern alle hielten es mit dem **CONTE**) und die beyde
 Feld-Herren den Sächsischen Abgesandten **FLEWING** brachten,
 in dessen Gegenwart das: **Vivat FRIDERICUS** außgeruffen und
 mit den Fahnen ein Compliment gemacht wurde. Von dar führ-
 te man ihn in die Johannis Kirche vors hohe Altar, da er im
 Nahmen seines Principalen endigen mußte. Ich war aus Be-
 trübniß über der unglücklichen Spaltung nach Hause gefahren, ließ
 mich aber durch des Cardinals und Castellans von Cracau Brie-
 fe bewegen den dritten Tag nach Warschau zukommen, weil man mir
 Hoffnung gemacht zur Einigkeit Wir suchten allerhand Mittel Unruhe
 im Lande abzuwenden und der Cron-Marschall nebst etlichen Senato-
 ren erbothen sich Mediateurs zuseyn. Die Contische erbothen sich
von

von ihrer Wahl abzustehen, und wenn die Sächsischen dergleichen thun würden, wolte man einmüthig den Dritten wehlen und proclamiren; aber die Sächsischen wolten von nichts wissen, sondern die andern zwingen ihren Erwehltten auch anzunehmen. An statt **FRJEDRICH** gaben sie ihm den Nahmen **AUGUSTI**, die *Pacta Conventa* wurden auffgesetzt, die Gesandtschaft wurde angeordnet, und im Gericht zu Warschau ward die Denunciation ihres erwehltten Churfürsten nebst der Protestation wider die Contrapart insinuiert durch Hülffe des Starosten zu Warschau. Dagegen der Cardinal aber dergleichen zu Rava that. Bey diesen Umständen wurde auff den 26. August ein neuer Wahltag ange- setzt durch den Primatem, welcher deshalb den 25. July ein Univer- salsale ausgehen lassen. Woran sich aber keine Parthie gekehret, sondern die Sächsische eilten je eher je lieber, ihren erwehltten Churfürsten im Lande und in Cracau zu haben, auch die Crönung zu beschleunigen. Bis hieher Zaluskt.

Was ist aber viel zusagen. Der Churfürst von Sach- sen empfieng die an Ihm abgeschickte Pohlnische Gesandtschaft auff 1000. Mann starck zu Zarnowik in der Herrschafft Beuthen in Ober-Schlesien an den Pohlnischen Grängen. (*Buddzi Lexi- con* hat diesen Ort ausgelassen; in *Vhrens Lexico* aber stehet er) beschwor die *Pacta Conventa*, und kam mit 8000. Mann Sach- sen nach Cracau den 2. Septemb. Vorhergedachte *Pacta Con- venta* sind, nach deutscher Art zu reden, eben das, was man in Deutschland bey der Erwehlung eines Römischen Käusers Wahl- Capitulation nennet, und bestunden in folgenden Punkten, wie sie *Nederus* Lateinisch drucken lassen; ob sie aber hernach verändert worden, oder vorher anders abgefasset gewesen, da **AUGUSTUS** An. 1699. auff den *Comitiis pacificationis* auff's neue die *Pacta Conventa* beschweren müssen, kan ich nicht zuverlässlich sagen. Die Punkte gebe künfftig zum durchlesen.

Aus Parma in Italien.

Sind noch immer die Zeitungen voll von den Infant: Herzog von Parma und Piacenza, daß er nehmlich mit Schmerzen auff die vom Käyser accordirte *veniam aetatis* warte/ umb dadurch die Vormundschaft seiner Frau Groß-Mutter und Groß-Herzogs von Florenz loß zuwerden/ und an statt gedachter seiner Frau Groß-Mutter/ als vom Käyser gesetzter Regentin/ selbst die Regierung seiner Herzogthümer Parma und Piacenza anzutreten/ auch nach den Tode des Groß-Herzogs von Florenz ohne Hinderniß in dieser zuhoffenden Erbschaft dergleichen thun zukönnen; anbey die ihm von seiner Frau Mutter/ der Königin von Spanien/ eingeflößete Rathschläge auszuführen. Vor kurzer Zeit ist derselbe nach Piacenza gereiset umb den grossen Jahrmarkt anzusehen/ und die Haupt-Stadt dieses Herzogthums in Augenschein zunehmen. Ob er auch den Herzog von Modena/ als nahen Anverwandten/ besuchen werde/ muß die Zeit lehren: wie auch/ ob er nach Florenz reisen werde. Die Streitigkeit mit dem Päpstlichen Hofe wegen Wiederabtretung der Herzogthümer bleiben nach/ und beyde

Neues der Welt /
 Im Jahr MDCCXXXIII.
 Nro. 30.

Ferner von den Prinz Carlos.

bende Partheyen lassen es allen Ansehen nach auff die *Extremitat* ankommen. Jedoch man meinet fast durchgehends / daß der Pabst endlich einwilligen werde auff gewisse *Conditionen*. : insonderheit da eine Million Geld zur Einlösung geschickt worden.

Ich habe im Vorhergehenden angeführet den Grund seines Rechts auff Parma und *Diaceza*, wie auch Anwartung auff Florenz, nehmlich den *Wienerischen* und *Londenschen* *Tractat* : Nunmehr muß ich ferner erzehlen, daß seine auff diese *Tractate* gegründete Hoffnung zum theil erfüllet worden, da An. 1731. den 5. Febr. der Herzog von Parma und *Piazenza* ANTONIUS FRANCISCUS FARNESIVS gestorben. Sein Vater hieß RAIMUNDUS II. welcher den unter seines Vaters Regierung aus einen *Frankösischen* Sprachmeister gewordenen Premier-Minister wegen übler *Haushaltung*, enthaupten ließ; hernach, weil er die *Väterliche* Schulden bey dem Pabst

Pabst nicht bezahlen wolte, mit den Pabst INNOCENZIO X. gar in Krieg gerieth, und darüber An. 1661. Castro einbüßete, solches auch nicht Zeit Lebens wieder bekommen konte. Er starb An. 1684. nachdem Er von drey Gemahlinnen DONNARDUM, FRANZISEUM, und unsern ANTONIUM FRANZISEUM hinterlassen, so alle drey einander succediret. DONNARDUS starb An. 1693. und hinterließ seine Gemahlin DONNORHEM SOPHIA, des Churfürsten zu Pfalz PHELYPP WILHELM Princeßin, nebst einer Tochter, der jetzigen Königin von Spanien. Sein nachfolgender Bruder FRANZISEUS, als Stieff-Bruder, nahm auff Päbstlicher dispensation gedachte hinterlassene Wittib seines Bruders zur Gemahlin, und starb ohne Kinder An. 1727. und diese zum 2ten mahl Wittib ist jetzo Regentin und Vormünderin des DON CARLOS; nahmens DONNORHEM SOPHIA geb. 1670. den 12. Jul. also 63. Jahr alt, und wird auch in den Zeitungen die ältere Verwittebte Herzogin von Parma tituliret; zum unterscheid der jüngern Wittib HENRIETTA MARIA des Herzog von Modena RAIMOND, geb. 1655. und CHARLOTTE FELICITAS † 1710. Princeßin JOHAN FRIEDRICH, Herzog zu Hannover, als Schwestern der verwittebten Kaiserin MARIAE Tochter; welche mit oben gedachten Herzog und respective Bruder ANTONIO FRANZISEO An. 1730. vermählet worden, und nach dessen Tode sich schwanger zu seyn angegeben hat. Alle Herzoge von Parma sind aus dem Hause Farnese entsprossen gewesen, und haben sich deshalb Farnesios genennet, welcher Familie Ursprung einige in Deutschland suchen; insgemein wird er aus Toscanien deriviret, alwo das Fort Farento, ohnweit Orvieto, ihm den Nahmen gegeben, so nachmahls in Farnese verwandelt worden. So sehr nun der Spanische Hoff über den Tod gedachten Herzogs erfreuet wurde, so verdriesslich war es ihm zu hören, daß die hinterlassene Gemahlin sollte schwanger seyn; welches aber die Spanische Königin durchaus

durchaus nicht glauben wolte. Der Käyser ließ unterdessen auß Mayland unter Commando des Generals Stampa Trouppen in diese erledigte Herzogthümer und Städte einrücken, und in Nahmen des DON CARLOS Possession nehmen, wenn anders

- 1) Kein Prinz geboren, und
- 2) Spanien nicht Krieg anfangen würde.

Der Pabst zwar suchte auch seinen Anspruch zu behaupten, aber seine Bemühung war umbsonst. Die verwittibte jüngere Herzogin **HENRIETTA MARIA** ward genau observiret, weil sie im Testament ihres Gemahls vor schwanger angegeben worden; es ward pro und contra davon gesprochen; endlich geschah eine solenne Besichtigung, wovon in den Zeitungen aus Parma diese Umstände gelesen worden:

Vom 1. Jun. 1731. Die Schwangerschafft unser regierend-verwittibten Herzogin ist nicht mehr in Zweifel zu ziehen, nachdem gestern durch 5 der erfahrensten Heb. Ammen von verschiedenen Nationen, die zu solchem Ende hieher beruffen worden, in Beyseyn der verwittibten (ältern) Herzogin, 5. der hiesigen Dames, zweyer Hoff - Medicorum, Doctoris Torti von Modena, Chirurgi Sizardi, eine Untersuchung geschehen, und eydlich außgesaget ist, daß Ihre Durchlauchtigkeit sich schwanger befinde; wovon man dem im Vorgemach darauff wartenden General Stampa und den Spanischen Ministris nebst der gesamten Generalität die versicherte Nachricht gegeben, auch darüber solenne Schriftten verfertiget, und zugleich an die respectiven Höfen abgeschickt worden. Der Päßbliche Deputirte Odi aber ist unter den bey der erwehnten Beeydigung und Instrument-Einrichtung an Hofe zugegen gewesenenen Ministris nicht admittiret worden. Diesem Zeugniß ungeachtet schrieb man, daß der Cardinal Bentivoglio sollte den Pabst eine Protestation wegen der angeblichen Schwangerschafft der verwittibten Herzogin von Parma zugestellet, und dabey unter andern angeführet haben,

G g 2

daß

daß der Herzog einige Monathe vor seinen Tode nicht in Stande gewesen seiner Gemahlin beyzuwohnen, daher man billig ersagte Schwangerschafft für erdichtet zuhalten hätte. Hingegen einige, so gedachte regierende Herzkogl. Wittib gesehen, daß ihr Leib also beschaffen, meinten, daß man Zwillinge von derselben zu erwarten hätte. Man machte ferner Anstalt, daß von Modena eine Säug-Amme, und 2. Hebammen solten geschickt werden. Diesem allen ohne Schaden drang Spanien drauff, daß 6000. Spanische Trouppen diese Herzogthümer besetzen, und wenn auch die Herzogin einen Prinz zur Welt brächte, darin bis zur Majorität desselben verbleiben solten. Es wurden aber die Sachen verzögert bis in Julium, da die Herzogin gebähren solte; jedoch es passirte nichts, und man meinte Sie hätte sich in der Rechnung geirret; Wannenhero noch ein Monath gewartet, und die öffentl. Kirchen-Vorbitte continuiret wurde. Nach der angegebenen Rechnung und Testament ihres Gemahls, darin derselbe geglaubet, daß Sie schon [im Februario, da er gestorben] 3. Monath schwanger sey, war der 9te Monath vorbey; der 10te gieng auch hin; und darauff ward geschrieben: daß die Herzogin noch darauff beharre, daß sie schwanger sey. Indessen hätten die Spanische Ministres zum andermahl eine Protestation übergeben, darauff aber der General Stampa geantwortet: Man solte Krafft der vorgeschriebenen Gesetze den 11ten Monath wegen dieser Schwangerschafft abwarten. Weil aber gedachte Spanische Ministres dennoch darauff bestanden, daß sie ohne dieses Gesetze zu adtendiren die Possession zunehmen prätendirten, hätte der General Stampa nach einer genommenen Bedenck-Zeit von 2. Tagen, sich dergestalt erkläret, daß man daraus schlüssen können, wie er dem ungeachtet den 11ten Monath erwarten wolle: weshalb dieselbe einen Courier nach Spanien abgeschickt. Endlich lieff die Schwangerschafft so hinaus, wie ein gelehrter Kopff geurtheilet in einem Chronographico:

qVæ tanto teMPOre graVIDA fVIt, nIL nlsI tLa.
tVs procreaVIt.

d. i. Die so lange Zeit schwanger gewesen, hat nichts als Wind ans Licht gebracht. Bey diesen Umständen waren zweyerley Zeitungen. Denn Pariser Brieffe meldeten, wie ein von den Cardinal de Polignac zu Rom abgefertigter Courier mit der Zeitung eingetroffen, daß die regierende Herzogin von Parma, aller Medicorum Vorhersagung zufolge, von einer zwar zeitig, aber unförmlich, einem Sohne gleichenden, Geburth entbunden worden: worüber der König einen grossen Rath gehalten, und mit dieser Nachricht einen Expressen nach Spanien gesendet. Andere erzählten, daß die Herzogin die auff ihre Geburth wartende Deputirte zu sich invitiren lassen, und nachdem sie erschienen, habe sie ihnen gemeldet: Daß Sie nunmehr wisse, daß sie nicht schwanger sey, und also wegen Unwissenheit zu dieser Muthmassung und Leichtgläubigkeit von andern sey gebracht worden, die es besser hätten verstehen sollen. Welches eigenes Geständniß und Glaubens-Bekänntniß darauff ohne Verzug an alle interessirte durch Couriers benachrichtiget worden. Diesemach musste bedacht werden

- 1) Welche des DN CARLOS Vormünder seyn.
- 2) Wer in seinen Nahmen biß zu dessen Majorennität die Regierung führen
- 3) Wie es mit seiner Possession-Nehmung, Ankunfft, und Einführung in diese vacante Herzogthümer gehalten werden sollte.

Die Art, wie der Infant Herzog in Italien sollte eingeführet werden, schiene anfangs eine Sache zuseyn, daraus grosse Weitläufftigkeiten entstehen würden. Denn der Käyser wolte, daß er, wie in den Londenschen Tractat ausgemacht worden, mit 6000. Mann Neutralen und Schweizerischen Völcchern Possession nehmen sollte; Spanien aber bestund auff 6000. Spanischer Trouppen. Nun hatte sich Engelland in den Sevillischen Tractate an

te anheischisch gemacht auff alle Weise den Infanten zum ruhigen Besitz seiner Lande mit zuverhelffen; und brachte auch die Sache bey dem Kaysler dergestalt zum glücklichen Ende, daß der Kaysler aus Liebe zum Frieden darin consentirte. Der König von Großbritannien schickte unter dem Commando des Admiral Bagers An. 1731. ein Escadre, die sich mit der Spanischen vereinigen und die stipulirte 6000. Mann überbringen helfen sollte. Diese combinirte Flotte, so aus 25. Spanischen Kriegs-Schiffen und 7. Galeeren, die der Marquis de Mari commandirte, und 16. Englischen Kriegs-Schiffen bestande, und zusammen 28773. Mann führete, kam den 27. Octobr. zu Livorno an, der Admiral Bager, der Marquis de Mari und der Graff von Charny stiegen aus Land, der Einquartierung wegen mit den Groß-Herzoglichen Ministren Richtigkeit zu treffen. Der Groß-Herzog von Florenz, der sich denen Absichten des Spanischen Hofes zum Besten des Infanten Herzogs in allen gleich gesetzt, folglich auch in die Einführung Spanischer Troupen gewilliget, ließ mit den Commandeur derselben, dem Graffen von Charny durch seine Ministres folgendes resglement machen. Es sollten nicht mehr, als 6000 Mann in das Toscanische zwar rücken; aber auch auff die Kosten des Spanischen Hofes, ohne daß der Groß-Herzog oder das Land darzu contribuirte, unterhalten werden: Zwey Batallions nebst 300. Dragonern in Pisa einquartiret werden, und eben soviel in Porto Ferrajo; Zu Livorno sollten 70. Dragoner und soviel Fuß-Bolck geleget werden, die übrigen mußten so lange in Zelten bleiben, biß man wegen der Quartiere eins worden: Der Graff von Charny sollte zu Livorno zu Vertheidigung der Ober-Herrschaft des Groß-Herzogs, und sowohl zu seiner als des Infanten DON CARLOS Dienst, das Ober-Commando in Kriegs-Sachen haben, sonst aber sich in nichts mengen: Die Spanischen und Toscanischen Troupen sollten zusammen Dienste thun, doch so, daß jene zwey, diese ein Drittheil jederzeit aufmachen, und der Graff soll wegen der Vertheilung der Posten besorget seyn: der Groß-Herzog kan mit seinen

nen Galeeren machen, was er will, auch sie verschicken, wohin er will, und dependiret alles unmittelhahr von seinen Commando, auff gleiche Weise kan er auch mit denen zu Livorno in Guarnison liegenden Toscanischen Troupen es halten, und sie vermindern und vermehren, die auch unter der Jurisdiction des Groß-Herzogl. Gouverneurs stehen bleiben: Mit dem salutiren wird es, wie es bissher an diesen Ort gebräuchlich gewesen, ferner gehalten, sollte man was ändern wollen, muß sich der Graff von Charny mit den Gouverneur bereden: auff eben den Fuß soll es auch zu Porto Ferrajo gesetzt werden: Von des Groß-Herzogs Artillerie soll ein richtiges Verzeichnis auffgesetzt und den Spanischen Commandanten doppelt ausgeliefert werden, im übrigen aber demselben allezeit frey stehen, soviel Kriegs-Munition und Provision aus Livorno und Porto Ferrajo zu nehmen, als es ihm beliebt, wenn es nur von den seinigen geschiehet; sollte aber den Spaniern etwas abgehen, soll man sie umb billigen Preiß damit versorgen: Wor-auff der Graff von Charny vor sich, seine Officiers und Soldaten schweren mußte, daß sie dem Groß-Herzog, als einzigen und rechtmäßigen Landes-Herren treu und gehorsam seyn, desselben Person, Ober-Herrschaft, Staaten, Unterthanen, Güter und alles, was ihm zugehöret vertheidigen wolten, wenn nur nichts wieder die immediate Succession des DON CARLOS, die sie mit zusammen-gesetzter Hand vertheidigen müßten, vorgenommen würde, sonst aber allezeit dahin bedacht seyn, daß die von denen Gouverneurs und Ministres des Groß-Herzogs ausgestellte Ordres auff das schleunigste vollzogen, und ihnen auff Erfordern der nöthige Beystand geleistet würde. Nachdem nun alles in Richtigkeit gebracht, wurden die 6000. Mann aus Land gesetzt, und ihnen die Quartiere angewiesen. Die Englische Escadre gieng hierauff wieder nach Hause, und die Spanische segelte nach Barcellona, um den Infant Herzog nach Italien zu begleiten. Mittler weile ließ die ältere verwittibte Herzogin von Parma DONDESHA, publiciren, daß sie vom Kaysar ein Diploma erhalten, darin sie zur Regentin

der

der beyden Herzogthümer Parma und Piacenza biß zur Majoren-
 nität des DON CARLOS erkläret worden, und kurz darauff
 erhielt Sie vom Käyserl. Hofe die Erlaubniß im Nahmen des
 neuen Herzogs von den beyden Herzogthümern Besiß zunehmen;
 Welches auch den 24. Dec. mit vielen Solennitäten geschehen.
 Denn es wurde auff den grossen Saal des Herzoglichen Pala-
 stes zu Parma, so zu dieser Handlung bestimmt worden, der Thü-
 re gegen über ein Baldachin auffgerichtet, unter welchen 2 Por-
 traits zusehen, und Ihre Käyserl. Maj. zur Rechten und das an-
 dere von den Infanten zur Lincken; Vier Schritt von den Bal-
 dachin stunde ein Lehn-Stuhl, auff welchen die Herzogin, als Vor-
 münderin, zu deren Rechten der Käyserl. Plenipotentiarus auffei-
 nen dergleichen, und zur Lincken der Plenipotentiarus des Groß-
 Herzogs auff einen dergleichen sassen, und vor ihnen stunde ein
 mit einem Teppich bedeckter Tisch, worauff ein Crucifix mit 2.
 Wap-Kerzen, das Missal mit dem Glöckgen, Papier, Federn, ein
 Schreibzeug und 2. entblößete Schwerdter, deren eines die Herzo-
 gin und das andere der Plenipotentiarus von Toscana in der
 rechten Hand nahmen und hielten, während der Käyserl. Secre-
 tarius den Eyd der Treue öffentlich ablas. Neben den Käyserl.
 Plenipotentiaro stunde vor besagten Käyserl. Secretario ein klei-
 ner Tisch mit Schreibzeug, Federn und Papier nebst einen Stuhl,
 so denen gleich war auff welchen die 5. Cavalliere, welche als
 Zeugen bey dieser solennen Handlung zugegen seyn solten, sassen;
 gleich über zur Rechten nächst der Wand, sassen auff Stühlen, so
 denen übrigen des Saals gleich waren, Adelige Zeugen, und zur
 Lincken ihnen gegen über die 2. andere. Nach denen Zeugen fol-
 geten zur Rechten der Hr. Gouverneur von Parma nebst denen
 andern Herren Ministern dieser Stadt auff Stühlen, wie oben.
 Hierauff folgeten in eben der Ordnung die Deputirten aller Com-
 munitäten nach ihren Rang und Alterthum auff beyden Seiten
 des Saals, wie auch auff gleichen Stühlen, der General Feld-
 Zeugmeister besagter Staaten mit denen Castellanen von Parma
 und

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 31.

Ferner von den Prinz Carlos.

und Piazza, und den Obristen derer National-Trouppen. Der
Graff Stampa, als Administrator dieser Lande bis auff die Zeit
des würcklichen Possesses, lieffe dem Adel von Parma ankündi-
gen, sich in dem Pallast einzufinden um dieser Handlung mit
seiner Gegenwart ein Ansehen zu machen, und die Herzogin bey
ihren öffentlichen Einzuge zubegeleiten. Gedachter Adel wurde durch
einen von der Herzogin deputirten Cavallier in die an dem gros-
sen Saal stoffende Zimmer geführet, und als nachgehends die Han-
dlung ihren Anfang nahm, wurde derselben so eine Zahl, als es der
Platz verstaten wolte, in denselben gelassen. Am besagten 29.
Dec. der zur besagter Hulldigung bestimmet war, um 15. Uhr Ita-
liänischen Zeiters wurden auff Befehl der Herzogin 2. von ih-
ren mit 6. Pferden bespannen Carossen nach dem Pallast des Käy-
serl. Plenipotentiarii gesandt denselben abzuholen, und ihn in der
einen von den Hrn. Ober-Stallmeister Marchese Paolo Anquisso-
la und einen Cammer-Zuncker, so beyde rückwärts sassen, bis nach
Hofe zu bedienen: in der andern befand sich der Käyserliche Se-
cretarius nebst einigen andern Herren von der Seite des Pleni-
potentiarii. Als er zu Hoffe ankam trat die Wache ins gewehr
mit klingenden Spiel und fliegenden Fahnen, welche ihn zubegrüß-
ten ges

sen geschwungen wurden; und nachdem er bis an die Treppe gefahren, befanden sich unten an derselben 2. Cavalliers, nebst denen Hoff-Wagen, denselben zu empfangen, und ihn bis an den zu der Handlung bestimmten Ort zugeleiten. Bevor er aber allda anlangete, wurde er auff der 4ten oder 5ten Stufen oder Treppen von dem Cammer-Herrn der Herzogin, den Grafen Pietro Anquiffola empfangen, welcher ihn in die an den grossen Saal, wo die Solennität vor sich gehen sollte, stossende Zimmer zu der Herzogin einführte, welche bey seiner Ankuufft bey Hofe anfangs aus Dero Zimmer zugehen, und sich auff den Saal zuverfügen, allwo ein jeder an den bestimmten Ort saß, und der Käyserl. Plenipotentiarus, so Ihro Käyserl. Maj. als den höchsten Herrn des Dominii directi dieser Lande präsentirte, bedeckte sich während der ganzen Handlung über, und die Deputirten der Communitäten, der General-Feld-Zugmeister, die Castellane und die Obriste waren verbunden die Zeit über, da der Käyserl. Secretarius den Eyd öffentlich ablaß, auff den Knien zuliegen; und als dieses geendiget, traten sie in ehrerbietiger Ordnung nachdem sie geruffen worden, herzu, das H. Evangelium in den Händen Ihrer Durchl. und des Hrn. Plenipotentiarii von Toscana anzurühren. Nach geendigter Ablegung des Eydes verfügte sich der sämtliche Adel in ihren Carossen vor das St. Michaelis Thor, alwo sich die Garde, welche mit fliegenden Fahnen zur Stadt hinaus marchiret, einige Stunden zuvor eingefunden, die Herzogin mit Dero Hoffkatt und einen kleinen Detachement der Collettoni, wie nicht weniger der Käyserliche Plenipotentiarus, der Plenipotentiarus des Groß-Herzogs, der Käyserliche Secretarius und die 5. Zeugen thaten desgleichen, ein jeder durch den Weg, der ihm am bequemsten: außerhalb dem St. Michaelis Thor war ein prächtiges Gezelt aufgeschlagen, unter welchen die Herzogin, und der Plenipotentiarus von Toscana abstiegen, und zugleich auß den Händen des Käyserl. Plenipotentiarii, so gleichfals aus der Carosse stieg, die Schlüssel zu den Thoren der Stadt, welche während dieser Zeit verschlossen waren, empfangen

pfingen, worauff die Herzogin und der Plenipotentiarus von Toscana, als Mit-Vormünder, anfangen die Handlung der Possessionnehmung, im Nahmen des Infanten Herzogs von Parma und Piazenza, vorzunehmen, indem selbige ordinirten die Zugbrücken niederzulassen und die Thore zu öffnen, und in dem Augenblick reterirte sich die Käyserliche Wache aus dem so genanten Michaelis-Thor, in welches hingegen die Wache von der National-Miliz, so die Länder zubesezen bestimmt ist, einrückte, auch wurden nach und nach alle übrige Posten der Stadt von denen Käyserlichen Troupen verlassen, und von denen National-Troupen besetzt. Da dieses zu Ende, nahm der Einzug in die Stadt folgender massen seinen Anfang.

- 1) Die Irländische Garde zu Fuß,
- 2) Ein Detachement von der Garde de Collettoni zu Pferde.
- 3) Die Carosse der Herzogin mit 6. Pferden bespannet, mit Dero Hellebardiereren umgeben.
- 4) Der Rest des Corpo de Collettoni zu Pferde mit ihren Trompeten und Pauken.
- 5) Die Carosse des Käyserl. Plenipotentiarii mit obgenannten 2. Hoff-Cavalliern, so rückwärts saßen.
- 6) Eine Carosse, worin der Plenipotentiarus von Toscana fuhr.
- 7) Die Carossen der Hoff-Cavalliere und Damen der Herzogin.
- 8) Eine Carosse, worin sich der Käyserliche Secretarius mit dem Staats-Secretario, Marchese Ignatio Santi befanden.
- 9) Die Cavalliers, als Zeugen, in einer Carosse.
- 10) Eine Carosse mit denen Domestiquen und vertrauten Freunden des Käyserl. Plenipotentiarii.
- 11) Die so genante Compagnie Franca, oder de Rossi, von der Stadt, beschloß den Marsch.

12) Folgten die Carossen der Noblesse.

Goldhergestalt nun wurde der Zug von dem St. Michaelis-Thor an, bis zu dem Thor des Heil. Creuzes fortgesetzt; während denselben von der Herzogin dem Volcke neue silberne Münzen mit dem Bildniß des Königl. Infanten, DON CARLOS, auff der einen, und der Devise: Aureus mox aderit, auff dem Revers; in grosser Menge aufgeworffen, und die Canonen von dem Castell abgefeuret wurden. Von dem S. Creuz-Thor nahm man einen Rück-Marsch nach dem grossen Markte, von dar Ihre Durchlauchtigkeit sich nach dem Pallast erhoben, alwo dieselbe die auswärtige Ministros alsobald auff's herrlichste tractiren ließ. Währenden Marsch rangierte sich die hiesige Käyserliche Garnison, so aus den zwey Regimentern Harrach und Livingsstein zu Fusse bestunde, in 2. Linien von dem St. Michaelis Thor bis auff den grossen Markt, auff welchen auch das Württembergische Dragoner Regiment in Gewehr stunden. DON CARLOS trat darauff seine Reise an mit fast Königlichem Staat, An. 1731. reisete durch Frankreich mit solchen Tractament, als es einem Prinzen von Französischem Geblütze zukam, segelte von Antibes fort, und nach glücklich überstandenen Sturm kam er zu Livorno den 27. Dec. an, wo er prächtig empfangen, und durch die Pocken gehindert wurde seinen baldigen Einzug in Florenz zuhalten.

Unterdessen ward das Ceremoniel seines Empfangs in Florenz besser eingerichtet, nemlich die verwittibte Churfürstin von der Pfalz wird diesen Herrn in dem Borgemach des Herzoglichen Pallasts empfangen; der Groß-Herzog wird ihm bis an die Thüre entgegen kommen, da denn dieser Prinz mit der gemeldten Churfürstin zugleich hinein treten wird. Diese Princeffin wird ihn dem Groß-Herzog präsentiren, welcher denselben auff das zärtlichste umarmen wird. Alle Rauffmanns-Laden sollen daselbst drey ganzer Tage geschlossen bleiben, und Festins, grosse Illuminationen, und andere öffentliche Freudens-Bezeugungen vorgenommen werden; weil er nun 9. Tage daselbst bleiben wird, wird die 3. ersten

ersten Tage der Groß-Herzog demselben, als einem Spanischen Prinzen die rechte Hand geben; die 3. folgende Tage, wird dieser Infant, als Herzog von Parma eben dergleichen Rang behalten; und die 3. letzten Tage wird er, als Erb-Groß-Prinz von Toscana, dem Groß-Herzog hinwiederum die oberste Stelle geben. Ingleichen ist auch das Ceremonial mit den Grafen von St. Estevan und andern vornehmen Herren der Hoff-Staat des Infanten eingerichtet und unter andern ausgemacht worden, daß diejenige unter ihnen, so Grandes von Spanien sind, vor dem Groß-Herzog und der verwittweten Churfürstin von der Pfalz, seiner Frau Schwester, sich werden niedersetzen und bedecken können. Nachdem nun der Prinz gesund worden, reiste er den 23. Februarii von Livorno nach Pisa und Ambroggiara einen Lust-Schloß, wo er sich mit jagen, davon er ein grosser Liebhaber seyn soll, erlustiget, und kam den 9ten März vor Florenz an, wo er mit grossen Freuden empfangen worden. Dann es wurden auff erhaltenen-Nachricht selbigen Morgens umb 5. Uhr die öffentlichen Freuden-Zeichen mit Lätung aller Glocken der Stadt angefangen. Um 7. Uhr fuhren der Groß-Prior del Bene, die Staats-Secretarien, der Prior Giraldi, der Marquis von Monteleone, und der Herzog von Tursis hinaus nach Castel-Pulci, den Infant Herzogen, welcher umb 17. Uhr alda von Ambroggiara angelanget, zu complementiren, welcher dann dieselbe, samt mehr als 200. Edelleute von der Spite, zum Handkuß admittirte. Die Secretarien und Staats-Räthe des Groß-Herzogs hatten die Ehre nebst dem Marquis von Monteleone, Grafen von San Estevan, und andern Officiers, an seiner Taffel zu speisen, es wurde auch der Adel Splendide tractiret. Um 21. Uhr brach er von dannen auff, und kam zum 22. Uhr glücklich und gesund zu Florenz an. An dem Thore San Frediano, durch welches der Prinz hinein passirte, paradirten die Deutsche Curassirer und Granadiers, wie auch 40. Trabanten mit ihren Officiren. Der Einzug geschah auff solche Weise:

- 1) Ermeldte deutsche Curasiers und Granadiers.
- 2) Die 40. Trabanten.
- 3) 6. Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet.
- 4) Die Kutsche des Infanten-Herzogs. bey welchen der Graff San Estevan, und der Herzog Corsini saßen.
- 5) 80. Mann von des Infanten Garde zu Pferde mit der Standarte, Pauken und Trompeten.

In dieser Equipage verfügte er sich unter Abfeurung der Canonen von beyden Citadellen und Jauchzen des Volcks, nach der Metropolitan-Kirche, welche auff's schönste gezieret und mit Wax Lichtern erleuchtet war. An der Thüre dieser Kirchen wurde er von den Senat in Ceremonien-Kleidern, und im Eingang von dem Erz-Bischoff und seinen Capitul empfangen und complimentiret, wornach man das Te Deum Laudamus anstimmete, so von 8. musicalischen Chören gesungen, und nach solchen dem Volcke die Benediction gegeben wurde. Vorauff der Erz-Bischoff in gegenwart seines Capituls, des Senats und andere Magistrats-Personen ihn nach seiner Kutsche begleiteten. Nachdem derselbe eingesehen war, erhob er sich nach den Groß-Herzoglichen Pallast alwo er bey seiner Ankunfft mit einer Salve von der Festung Belvedere begrüßet wurde. Auff den grossen Platz daselbst stunden gedachte Curasiers und 400. Soldaten von dasigen Fortressen rangiret. In dem Appartement, welches er bewohnen sollen, wurde er von der verwittibten Churfürstin von Pfalz, Gouvernantin von Siena, auff's freundlichste empfangen: Nach denen zwischen ihnen abgelegten Complimenten, retirirte sich die Churfürstin nach ihren Zimmer, worinnen bald hernach der Infant derselben die Visite gab. Diese Princeßin führte ihn hernach zu dem Groß-Herzog, welcher denselben embrasirte und küßete. Er blieb eine Stunde daselbst, und wurden die Ministri von beyden Höfen zum Hand-Kuß der 2. Prinzen admittiret: als die Entrevue zu Ende war, begleitete der Infant die Churfürstin in ihr Appartement, alwo sich 60. Damen befunden. Von da erhob er sich nach
 seinen

seinen eigenen Zimmer, woselbst er den Erz-Bischoff und den Bischoff von Fiesola Audienz gab. Abends zündete man schöne Feuerwercke an, die Stadt ward illuminiret, man machte Freuden-Feuer vor denen Häusern, und dieses währete bis des Morgens um 4. Uhr. Hierauff reisete dieser Prinz nach Parma, besprach sich unterwegs mit dem Herzog von Modena, und ward in Parma mit standesmäßigen Solennitäten empfangen. Es dienet schließlich zu wissen und zulesen, welcher Gestalt der Groß Herzog von Florenz sich mit den Spanischen Hofe theils wegen der Erbfolge dieses **DN CARLOS**, theils dessen Aufnahme zu Livorno verglichen habe; und zwar wegen der Erbfolge in folgenden Artickeln:

Art. 1. Der Groß-Herzog und die verwittibte Churfürstin von Pfalz sind überein kommen, daß, zu Stiftung einer ewigen und aufrichtigen Bündniß und Freundschaft zwischen der Königl. Familie von Spanien, und dem Groß-Herzoglichen Haufe von Toscana, deren Unterthanen und Staaten, bey Absterben von Seiner Königl. Hoheit der Infant **DN CARLOS** Dero selben in allen ist-besitzenden Staaten, mit dessen Männl. Erben, in Befolg der ersten Geburth, succediren, und in Ermangelung deren die Erbfolge an den ältesten Bruder von dem Infant heimfallen solle.

2) Verpflichtet sich der Groß-Herzog und die Churfürstin, diese Convention dem Senat zu Florenz, nach geschehener Aufwechselung derer Genehmhaltungen, mitzutheilen, um die Erbfolges-Ordnung in erforderlicher Manier zuversichern.

3) Versprechen seine Catholische Majestät, im Nahmen des Infant **DN CARLOS** und dessen Erben, daß die Gelder und Einkünften, so zur völligen Austilgung derer gemeinen Schulden gewidmet, zu solchem Gebrauch angewendet, und der Kriegs-Orden von St. Stephan in eben denselben Stand, als selbiger sich vermahlen befindet, gehandhabet werden solle.

4) Vere

4) Verpflichten sich Sr. Catholische Majest. die Regierung von Toscana in solcher Form, als dieselbe sich demassen befindet, wie auch die Privilegia und Vorrechten der Stadt Florenz (woselst der Infant DON CARLOS die vornehmste Residenz halten solle) bezubehalten, desgleichen auch die von denen andern Städten und Magistraten, und sollen die Civil und andere Bedienungen, desgleichen Beneficien, nur denen im hiesigen Landen gebornen ertheilet werden.

5) Die Unterthanen von Toscana sollen in Spanien, in Ansehung ihrer Personen, Güter und Handlung dergleichen Vortheile, Freyheiten und Befreyungen, als die meiste favorisirte Nationen genießen.

6) Nachdem Sr. Königl. Hoheit die Regierung über Dero Staaten und Unterthanen fortsetzen wollen, so hat sich der König von Spanien verpflichtet, dieselbe, Dero Nachfolger, und die Ministers von Sr. Königl. Hoheit auff solche Manier und Titulen zu erkennen, gleich dem Herzog von Savoyen, bevor er zum Könige von Sardinien ernennet worden, geschehen.

7) Der Groß-Herzog und die verwittibte Churfürstin versprechen, daß sowol ihre Beweg als unbewegliche, als auch Lehen- und eigenthümlich Güter, welche ihnen so wol in-als ausser denen Staaten zuständig und sie bey ihrem Ableben in Besiz haben werden, dem Infant DON CARLOS, als Groß-Herzogen von Toscana, und nach dessen Absterben dessen Erfolgern hinfallen sollen.

8) Aller Haufrath ohne Unterscheid, so Sr. Königl. Hoheit zuständig, soll zu Dero Gebrauch verbleiben, und mögen während ihrem Leben, oder bey Dero Absterben, nach ihrem Wohlgefallen darüber verordnen, desgleichen über alle Güter, welche sie ausserhalb denen Staaten von Toscana, als benanntlich denen Einkünfften von der Erbschafft derer Groß-Herzoginnen BEATRIZ von Urbin und MARGARETHA von Frankreich, ihrer Groß-Mutter, besizen, wie nicht weniger auch über die ihnen zukommende

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXII.

Nro. 32.

Fortsetzung Leben und Thaten AUGUSTI II.

komrende Summe Geldes, aufferhalb jedoch des groben Geschü-
kes, der Kriegs-Geräthe, Gewehr und andera zum Dienst des
Kriegs- und See-Wesen gehörigen Sachen.

9) Der Infant DON CARLOS verpflichtet sich,
wenn er Groß-Herzog von Toscana seyn wird, alle Schulden,
welche die Groß-Herzogen dessen Vorfahren mit denen auswärti-
gen Höfen außerhalb der Cron Spanien gemacht, abzuführen,
worgegen der Groß-Herzog und die verwittibte Churfürstin von
Pfalz erwehnten Infant das Recht überlassen, alle ihre Anforde-
rungen zu erneuern und solchen Krafft zu geben.

10] Sr. Cathol. Majest. verpflichten sich, im Nahmen
des Infans DON CARLOS und dessen Nachfolgern, daß auff
den Fall die verwittibte Churfürstin den Groß-Herzog Dero Herrn
Brudern, überleben solle, dieselbe Zeit Dero Lebens den Titul als
Groß-Herzogin, deßgleichen auch die Ehre und Vortheile, welche
ehemahlen die Groß-Herzoginnen gehabt, genießen, und Dero
Hoffstatt, von den gemeinen Geldern, unterhalten werden
solle.

11] Wofern der Infant **DN CARLOS** sich nicht in Toscana bey Absterben des Groß-Herzogen einfinden, und die Churfürstin denselben überleben solte, so soll dieselbe den Titul als Regentin annehmen und die Regierung in so lang führen, bis dieser Prinz das 18te Jahr seines Alters erreicht, und wenn dieser Infant aus denen Staaten von Toscana, während der Lebenszeit von dieser Churfürstin, wegreifen solte, so soll dieselbe Zeit dessen Abwesenheit die Verwaltung führen.

12] Wann der Infant **DN CARLOS** zur Volljährigkeit und zum Groß-Herzogthum gelanget, solle die Churfürstin zu allen Staats- und Justiz-Räthen gezogen werden.

13] Man soll von Seiten des Königes in Spanien und des Groß-Herzogen, den Kaiser, die Könige von Frankreich und Engelland, wie auch die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden einladen, um die Gewährleistung über diese gegenwärtige Articul zu übernehmen.

Der andere Vergleich, wegen des Empfangs des Infanten zu Livorno und dem dabey zu observirenden Ceremoniel, bestehet aus folgenden Puncten:

1) Soll dieser Prinz bey seiner Ankunfft zu Livorno, durch den Stadthalter und ganken Magistrat empfangen, und ihm alle geziemende Ehre, nach dessen Rang, und als einen unmittelbaren Erbfolger des Groß-Herzogs, erwiesen, er auch mit gleichem Geprång, als ehemahls der Groß-Prinz Ferdinand von Medices, tractiret werden.

2) Ein oder mehrere, von denen Cavallieren des Groß-Herzogs und der verwittibten Churfürstin von der Pfalz, werden sich zu Livorno einfinden, den Infanten zu empfangen, und ihm, währenden Auffenthalts alda, auffzuwarten.

3) Sr. Königl. Hobeit sollen in dem Schloß zu Livorno diejenigen Zimmer beziehen, so zuvor denen Groß-Prinzen vom Hause Medices gewidmet gewesen,

4) Weil

4) Weil die Equipage des Infanten nicht so gleich nach dessen Ankunft zu Livorno wird bey der Hand seyn können; so wird der Groß-Herzog das nöthige dahin absenden; auch soll sich ein Detachement von der Leib-Guarde, nebst verschiedenen Küchen- und andern Bedienten, ingleichen, eine gewisse Anzahl Pferde aus denen Ställen des Groß-Herzogs, daselbst einfinden.

5) Soll der Infant von dem Groß-Herzog und der Churfürstin, so lange er sich zu Livorno aufhalten wird frey, gehalten werden.

6) Bey Anlangung desselben von Livorno zu Florenz, wird er gleich vor dem Pallast des Groß-Herzogs absteigen, und darinnen gewisse für ihm zubereitete und wol ausmeublirte Zimmer finden.

7) Bey den öffentlichen Ceremonien soll der Infant von Sr. Königl. Hoheit und der Churfürstin, wie auch von einem jeden, mit eben solchen Ehren und Hochachtung respectiret werden, als man ehedessen dem Groß-Prinzen von Medicis eto wiesen.

8) Der Groß-Herzog will auch dem Infanten die Freyheit lassen, eine besondere Leib-Wache von Toscanischen Edelweuten, auff eigene Kosten, aufzurichten und zu unterhalten.

Leben und Thaten AVGVSTI II.

Die oben pag. 231. Nro. 29. gedachte Pacta Conventa, welche AUGUSTUS zu Zarnowitz beschworen, waren folgende:

ARTICULUS I.

Ob schon es ein altes Gesez ist, daß ein König in Pohlen muß Catholischen Glaubens und Religion seyn; dennoch damit dieses desto beständiger seyn möge, so verübert wir hiermit vor uns und unsere Nachkommen, daß wie wir zur Catholischen Religion

gion uns bekennen, also keiner hinführo zu ewigen Zeiten solle zum Könige erwehlet und angenommen werden, der nicht gedachten Catholischen Glaubens ist.

ARTIC. II.

So lange wir und unsere Nachfolger beym Leben sind, soll kein ander zum Könige erwehlet, ernennet oder auff andere Weise auff den Königl. Thron gesetzt werden; und solches darumb, damit jederzeit nach unstren Absterben eine freye Wahl seyn möge: nach Inhalt aller alten und neuen von An. 1601. 1609. Rechten, Privilegien und Constitutionen, insonderheit nach den besondern Privilegio, so auff den Reichs-Tage An. 1631. unter **CHRISTOPHERO III.** der Republic gegeben, in den Constitutionen gesetzt, und durch die Neuen An. 1662. 1667. und 1670. bekräftiget worden. Dannerhero wollen weder wir noch unsere Nachkommen den Titul eines Erb-Herren gebrauchen, und bestätigen deshalben alle angeführte Rechte, die von einer freyen Wahl handeln, daß unser Königliches Haus keine Erbfolge oder Vorrecht zum Königreich prätendiren soll. Ueberdem wollen wir die Freiheit und Aequalitat, als den vornehmsten Grund und Stütze der Adelschafft, im Reiche jederzeit erhalten und beschützen.

ARTIC. III.

Wir wollen keine Güter weder selbst, noch durch andere vor unsere Familie oder einen andern erblich kauffen, und wenn dergleichen geschehen möchte, so soll der Kauff oder Donation null und nichtig und an die Republic zu ihrer Disposition verfallen seyn: welches wir ebenfals in Nahmen unser Nachfolger versprechen.

ARTIC. IV.

Zwischen den Dissidenten in der Christlichen Religion wollen wir nach den exempel unser Königl. Vorfahren zu allen Zeiten den Frieden erhalten, und uns an die Protestationen nicht Lehren: Jedoch ohne Schaden der Römisch Catholischen Kirchen, und der Rechte, welche Masuren und Liesland hat, Die Remonist
sten

sten aber, Anabaptisten, und Quäcker sind davon ausgeschlossen. Wie wir auch die Rechte und Verordnungen wider die Arianer hiermit bestätigen.

ARTIC. V.

In Vergebung und Conferirung der Senatorischen und Starostischen Ehrenstellen, wollen wir uns nach der alten Gewohnheit und Exempel unser Durchl. Vorfahren richten.

ARTIC. VI.

Wegen der Griechischen Religion wollen wir auff den instehenden Reichs-Tag zur Erönung nach den alten Rechten beyderseits Theilen durch Deputirte von beyden parten, ohn allen Aufschub die Sache untersuchen, und durch Commissarien gütlich beulegen und abthun lassen. Die geistliche Güter und Aemter so zu dieser Griechischen Religion gehören, wollen wir keinen ungeschickten und untüchtigen nach Inhalt der alten Rechte weder geben, noch von andern cediren und abtreten lassen. Die von der Haupt-Kirche in Kijow abgekommene und enzyogene Güter, wosern sie nicht in Feindlichen Händen sind, wollen wir nach den alten Rechten ihr wieder geben lassen.

ARTIC. VII.

Unser Eyd und den Inhalt unser Paſtorum Conventorum wollen wir auff jeden Reichs-Versamlungs ersten Tage in aller Stände Gegenwart laut und von Wort zu Worte ablesen lassen.

ARTIC. VIII.

Damit allen Bestechereyen vorgekommen werde, so wollen wir bey Conferirung der Ehrenstellen keinen Eyd annehmen, noch etwan das schriftlich Versprochene einfodern: und wenn wir wegen Beförderung zur Erone jemanden etwas versprochen, so soll alles ungültig seyn.

ARTIC. IX.

Wegen Conferirung der Dignitäten und Aemter, sowohl Geistlichen als Weltlichen, im Reich, Herzogthum Litthauen, und
andern

andern incorporirten Ländern, wollen wir keine Verehrungen annehmen. Ja wenn einer solche anbiether, so soll er dadurch der Ehre verlustig gehen: es soll auch ein jeder Edelman ihn bey den Tribunalien zuverklagen Recht und Macht haben, von uns aber keinen Schutz bekommen; sondern wir wollen auff einmüthige recommendation der Pohlen, Litthauer und Preußen denen wohlverdienten Einzöglingen, und Würdigen auch nicht veralteten dieselbe nach jedes Landes Privilegien conferiren. Dergleichen auch auff recommendation der Feld - Herren bey der Miliz geschehen soll.

ARTIC. X.

Wir wollen in Conferirung der hohen Aemter und gezingern nicht bey einerley Familie verbleiben, obschon die Eltern und Vorfahren sich verdient gemacht; sondern einzig und allein auff ihre Verdienste, Alter und Geburch im Lande sehen.

ARTIC. XI.

Es soll keiner zwey einträgliche Starosteyen (jedoch die mit der Jurisdiction ausgenommen) zugleich haben; auch kein Frauenzimmer *jure communicativo* dergleichen einträgliche über zwey besitzen; Zu den Gränz - Starosteyen sollen sie gar nicht gelassen werden.

ARTIC. XII.

Unsere Gemahlin soll sich auff keinerley Weise in Reichs - Geschäften mischen, auch mit Conferirung der dignitäten nichts zuthun haben. Die Hoff - Dames, aufwärtige und geheime Cammerdiener sollen ebenfalls sich solches zuthun nicht unterstehn; sondern wir wollen allenthalben auff die alte Rechte sehen. Worauff also die Canzler, Marschälle, und Unter - Cammerer sollen achtung geben. Auff den Reichstage sollen die Landbothen wegen der Vacanzien zu sorgen Recht haben.

ARTIC. XIII.

Wir wollen wegen höhern und untern Dignitäten keinem zwey Privilegien geben, noch expectanzien verleihen; und die *Motricanten*

canten, welche des Reichs Privilegien = Buch halten, sollen sie nicht einschreiben. Wer auff den Reichstag ein Amt bekommt, soll öffentlich den Eyd ablegen.

ARTIC. XIU.

Alle Reichs Ehrenämter sollen bey ihren Rechten und Jurisdiction nach Inhalt der Geseze, und in Litthauen besage der Rechte von der coꝛꝓꝛꝛation und ordination erhalten werden. Die prærogativen und Einkünfte wollen wir nicht verkürzen, noch Privat-Personen sich darein mischen lassen. Alle Lands-Bedienungen in beyden Ländern sollen ebenfals bey ihren Rechten und Einkünften verbleiben. Wie den wegen der Uniten und Griechen alles in vorigen Stande wegen der Weltlichen und Geistlichen Ämter bleiben soll.

ARTIC. XV.

Die hohen Reichs-Beamten, als Cansler, Marschalle und Feld-Herren sollen eydigen, wie die Eyde wegen der Exorbitancien abgefasset.

ARTIC. XVI.

Die vacant-gewordene Ämter sollen entweder in 6. Wochen von erhaltener Nachricht oder auffn Reichstag vergeben, und den Landbothen davon part ertheilet werden durch die Cansler, welche, wie gesagt, Einheimisch gebohrnen, Wohlverdienten und Vigoreusen zukommen sollen.

ARTIC. XVII.

Ämter, die wegen der Geseze, einer nicht zugleich haben kann, als Marschall-und Schatzmeister-Amt, sollen nicht conferiret werden.

ARTIC. XVIII.

Die Bündnisse und Vergleiche mit aufwärtigen Fürsten wollen wir beybehalten und erneuren, jedoch ohne Nachtheil der Republic und incorporirten Länder. Alles von der Herrschaft der Republic entrissene wollen wir nach denen uns und der Republic zukommenden Rechten wieder erobern und herbey schaffen, auch Ruhe von

he von innen und von aussen verschaffen, als worzu wir alle Mittel gebrauchen wollen.

ARTIC. XIX.

Die Einkünfte aus den Münzwesen in Pohlen und Litthauen, wollen wir nicht an uns ziehen. sondern sie zur freyen disposition der Republic überlassen, wie bishero gebräuchlich gewesen, als welches wir vor uns und unsere Nachkommen die Könige von Pohlen versprechen; ingleichen, daß wir nach Inhalt der Constitution An. 1632. keine Münze wollen schlagen lassen, gesetzt auch daß das Senatus Consilium solches einwilligte.

ARTIC. XX.

Die Abgesandten, so wir an aufwärtige Fürsten schicken werden, sollen Adlich und im Lande angesehen seyn aus den Senatoren und Ritterstande, mit den zusatz, daß nach Rom keine Geistliche, sondern Weltliche Personen sollen gesendet werden. Zu ordentliche Gesandten, Residenten, Agenten an frembde Höffe und Secretarien wollen wir keine Frembde, sondern im Lande wohl begüterte Personen gebrauchen. Der Metricant soll dergleichen und einer von Adel seyn, auch stets bey der Matricul sitzen und das Archiv der Republic getreulich verwahren, und alle Privilegia, so wir geben, unverfälscht einschreiben. Davor er aus den Reichs-Schatz fl 500. jährlich haben soll.

ARTIC. XXI.

Keine Auswärtige noch andere nach unsern Gefallen, sollen zum Indigenat und Adelstand promoviret werden, sondern allein diejenige, welche die Feld-Herren und Stände uns recommendiren werden, und welche sich im Kriege oder sonsten wohl verdient gemacht haben. Solchen neugewordenen Edelleuten aber sollen keine Aemter bis ins dritte Glied gegeben werden: Wir wollen sie auch nicht zu Gesandten gebrauchen, es sey denn, daß sie unter der Armee wohlverdient, oder mit Verlust ihre Güter die Wohlfahrt des Reichs beschützet, oder beschützen werden, und diejenige, welchen

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 33.

Fortsetzung. Leben und Thaten AUGUSTI II.

welche wir auß alten Familien der Auswärtigen zum Indigenat werden gelangen lassen.

ARTIC. XXII.

Die Kleinodien wollen wir nicht gebrauchen, noch den Schatz ohne consens der gansen Republic öffnen lassen, wenn auch schon der Senat damit zufrieden wäre. Und wenn wir etwas von brauchbaren Sachen auß den Reichs-Schatz gegen Versicherung gebrauchen möchten, sollen wir oder nach unsern Tode unsers Hauses Nachfolger, solche nach Inhalt des Inventarii wiedergeben, auch selbige nicht verringern, sondern vermehren.

ARTIC. XXIII.

Frembde, sie seyn wer sie wollen, sollen nicht zu Staats-Geschäfte oder Aemter von uns gebraucht werden: wir wollen ihnen auch keine vacante Dignitäten geben nach Inhalt der Constitution Anno 1607. gleichfals versprechen wir dieses bey unsern Eyde auff keinerley Recommendation und Ansuchen zu thun.

¶

Art. XXIV

ARTIC. XXIV.

Unsere Hoffbedienten sollen auß lauter Adlichen Personen im Reich, Litthauen und incorporirten Ländern geböhren bestehen, und wollen wir sie salariren: ausgensimmen die unter Cammer-Diener. Unsere Gemahlin soll dergleichen thun, und über vier Staats Dames nicht halten.

ARTIC. XXV.

Unsere Leibgarde soll aus Pohnischen, Litthauischen und andern zum Reich gehörigen Leuten bestehen, und der Oberste Officier davon soll einer von Adel im Lande geböhren seyn, der uns und der Republic in Gegenwarth der Officianten von Pohlen und Litthauen, wie auch der Senatorum, so umb uns sind, einen Eyd ablegen soll. Er, seine Leute, und andere Hoffbediente sollen unter der Jurisdiction des Marschalls stehen, von ihm sollen sie auß unsern Schatze die Besoldung haben, und nach Gewohnheit auffss höchste aus 1200. Mann bestehen.

ARTICULUS XXVI.

Unsere Prinzen und Prinzessinnen sollen wie unser Vorfahren Kinder gleiche Prærogativen genießen, jedoch ohne Verletzung der Republic Rechte.

ARTIC. XXVII.

Die Rechte und gemachte Vergleiche zwischen der Republic und Durchl. Könige in Pohlen JOHANN III. wegen der Familie bekräftigen wir hiemit, und wollen der Königl. Gemahlin und Durchl. Söhne Güter, und Vermögen bey ihrer Freyheit und Sicherheit erhalten, und sorgen, daß ohne Schaden sowohl der Republic als der Königl. Erben Anforderungen, sie auff den nächsten Reichstag zur Erönung oder auff den folgenden, den Eyd der Treue uns und der Republic leisten werden. Und solten wider ihre Personen sich Klagen finden, so wollen wir mit den Reichs Rath auff den Reichstag selbige abthun. Auff ihren eigenen oder der Republic Gütern sollen die Prinzen und Königins Adliche und possessionirte Administratores halten, welche bey der Obrigkeit

Obrigkeit des Landes, worin sie liegen, Rede und Antwort wegen Klagen geben sollen, und sollen die Durchl. Prinzen die Execution nicht verhindern.

ARTIC. XXVIII.

Unser Privat-Siegel wollen wir in Sachen, so der Republic angehen nach alten Rechten nicht gebrauchen. Zu allen Brieffen, Geschäften und Gesandtschaften soll die Pohnische oder Lateinische Sprache gebraucht werden.

ARTIC. XXIX.

Die Kriegs-Casse wollen wir nach den Rechten **REPUBLICAE** IV. und **CAESARINAE**, unserer Vorfahren erhalten. Zu welchen wir nach Inhalt der Constitution An. 1659. von den ersten vacanten Starosten zwey, derer Einkünfte auff 30000. fl. sich erstrecken, hinzu thun wollen. Wir verordnen zugleich, daß der Feld-Zeugmeister allezeit ein Einheimischer und Possessionirter von Adel seyn soll sowohl im Reich, als Litthauen; und soll Litthauen nach Inhalt der Constitution An. 1667. die Helffte vom vierten Theil Unkosten darzu tragen, die Zeugmeister aber auff den Reichstagen Rechnung wegen der Ausgabe und Einnahme ablegen.

ARTIC. XXX.

Wir wollen keine Armee von frembden Soldaten ohne Consens und Wissen der Republick auff den Reichstage in das Königreich, Groß-Herzogthum Litthauen und incorporirten Ländern einführen, noch mit Krieg jemanden angreifen, noch Recruten vor die Quartiere und andere Völcker weder sonst, noch welches **GOZ** verhüte, bey innerlicher Unruhe, noch weniger ohne Vorbewust der Republic außer Landes führen, oder führen lassen. Und wer dergleichen in unserm Nahmen ohne Wissen und Willen der Republic thun wird, denselben erklären wir vor unehrlich, Rebellen und Feind des Vaterlandes, welchen ein jeder fangen und umbbringen mag.

ARTIC. XXXI

Wenn auch schon das Senatus Consilium damit zufrieden wären, so soll doch keiner mit gedachten ausländischen Soldaten sich es unterstehen, ohne der ganzen Republic Einwilligung. Die Armee soll auff den Fuß und Art, wie es auff Reichstagen beschloffen nach alter Gewohnheit bleiben, welche Pohnische und andere auß den incorporirten Provinzien commandiren sollen. Dannenhero versichern wir den Ständen der Republic, daß wir frembden Leuten keine Stellen wollen geben lassen, und wenn von den Cansleyen dergleichen geschiehet, so sollen sie ungültig seyn: Worauff die Herren Cansler sollen Achtung geben, bey Vermeidung der Straffen, die in den Gesezen enthalten, und auff Verlangen eines jeden Landboten auff den Reichstag sollen vollzogen werden. Dergleichen Chargen sollen vor vacant gehalten werden, und wir wollen sie einem andern im Lande gebohrnen Edelman conferiren.

ARTIC. XXXII.

Umb die Kriegs-Disciplin in guten Stande zuerhalten, wollen wir keinen Frey-Compagnien geben, noch Freyheit darzu sowohl den Persohnen aus dem Senat, als Geistlichen Starosten; jedoch ohne Schaden derer, die schon sind. Und wenn jemand ohne unseren Consens solche auffrichtet, so soll er unehrlich und der Befoldung verlustig seyn.

ARTIC. XXXIII.

Wenn wir werden auff bevorstehenden Reichstag zur Erönung mit den Ständen conferiret haben, so wollen wir allen Fleiß anwenden, wie sowohl die Cavallerie als Infanterie zu guter Ordnung gebracht werde, damit weder die Geistliche noch Adliche Güter von ihren Marschen mögen beschweret, sondern bey ihren Freyheiten erhalten werden, und der Soldat unter guter Disciplin mit seinen Gold und Winter-Quartier vergnügt sey, noch etwas über die Kriegs-Articul von den Königlichen noch Geistlichen Gütern fodern möge.

ARTIC. XXXIV.

Wenn die conföderirte Militz ihren Feld-Herren, will wiederum gehorsam seyn und bleiben, so versprechen wir ihnen auff den Reichstag zur Erönung eine amnestie zuverschaffen, und wegen der Klagen über sie von denen, so gelitten haben, wollen wir eine Commission anordnen.

ARTIC. XXXV.

Alle Sachen die durch Appellation nach Hoffe gezogen worden, oder auff den Reichstage zu decidiren, sollen unverändert vorgetragen, und nach den mehresten Theil der Stimmen abgethan werden, und das LandGerichte soll die Sentenz ins Protocol bringen; In Bürgerlichen Sachen aber oder die den Fiscum angehen, soll der Reichs-Decreten Schreiber auffnotiren; in Litthauen aber der im Gericht sizet. Wenn die Sentenz publicirt, soll sie nicht geändert, sondern von beyden Referendariis unterschrieben und auff Verlangen der Parthen ausgegeben, soll auch nicht in unser Cabinet zur Veränderung gebracht werden, bey Vermeidung derer in den Reichs Gesezen dictirten Straffe. Wir versichern allen Gerichten, daß ihre Authorität bleiben soll,; worauff die Staats-Räthe achtung geben mögen. Wie wir denn auch die Eurländische Gerichte, wie gewöhnlich, halten wollen.

ARTIC. XXXVI.

Alle nach unsern Hoffe gezogene Sachen, wollen wir nach denen dem Könige HENRICH vorgeschriebene Rechten mit unsern Staats-Räthen communiciren, und nach geschehener Deliberation den dritten Tag drauff expediren, wie auch alle Sachen, so noch unter den verstorbenen Könige nicht abgethan, sollen nunmehr entschieden werden.

ARTIC. XXXVIII.

Unsere Deconomie oder Taffel-Güter, Starosteyen Saltz Gruben, die Reichs-Matricul, und andere Verwaltungen zu administriren, noch auch Zölle zu pachten, soll keiner von uns gesezet werden, als Edelleute und wohl Possessionirte im Lande:

Wannhero Juden und Frembde, wie es ohnedem verbotthen, davon außgeschlossen seyn sollen bey nullität des Contracts und Straffe von 2000. Marck. Die Aufficht und commando über unsere Güter, Städte, Schlöffer, und Bestungen wollen wir nitgends einen anders, als auff recommendation der Feld-Herren Adlichen und possessionirten Personen ertheilen.

ARTIC. XXXIX.

Unsere Taffel-Güter wollen wir ohne Consens der Republic nicht vermehren, noch die Gränzen zu erweitern den Verwalttern vergönnen: vielmehr allen dadurch beleidigten Commissarios geben. Die in dem Interregno auffgesetzte Commission wegen der Gränz-Scheidung einiger unser Taffel-Güter wollen wir in ihrer Krafft erhalten, und, was sie schlüssen wird, genehm halten. Unserer Taffel-Güter Einkünffte wollen wir weder erhöhen noch verringern, und welche ohne Consens der Republic davon entrisen, wollen wir wieder auff rechtmäßige Weise in Besiz nehmen lassen. Und diese Güter soll keiner administriren oder arendiren, als einheimisch-gebohrne Edelleute und Possessionirte, keines weg Frembde: Worüber die Quittungen nach abgelegter Rechnung erfolgen sollen. Alle Privilegia, die zur Verringerung der Königl. Taffel-Güter von unsern Königl. Vorfahren gegeben worden ohne der Republic Einwilligung, sollen cassiret seyn, und von uns niemahls ertheilet werden. Wer aber dawider handeln wird, soll vor unehrlich und des Besizes verlustig erkläret seyn, auch ein halb Jahr in Thurm sitzen. Was durch Reichs-Constitutionen von unsere Taffel-Gütern zu entrichten, wollen wir weder von den Einkünfften noch Unterthanen gut zuthun suchen.

ARTIC. XL.

Weil auch unter den pretext, als wären es Königliche Taffel-Güter, viele andere darzu nicht gehörige, oder unter den Vorwand, als wären sie davon entrisen, in streitigen Sachen zu unserm Hoff-Gerichte gezogen werden, so verordnen wir hiermit, daß

daß künfftig allein die würckliche Taffel - Güter, so wir besitzen, dahin gehören sollen. Wie wir denn auch versichern, daß alle Starosteyen und Taffel - Güter, so wir würcklich nicht besitzen, in aller Ruhe und Frieden bleiben sollen.

ARTIC. XLI.

Die zwey Dörffer Krynki und Nowisiołki in den Herzogthum Litthauen gelegen, so der verstorbene König JOHANNES III dem Truchses von Łatycz und Fähnrich von Cerrichow nach ihrem Exilio auß Podolien zu ihren Auffenthalt gegeben, sollen ihnen bleiben; jedoch daß sie die Arrenden davon entrichten, biß sie zum Besiß ihrer Güter werden gekommen seyn.

ARTIC. XLII.

Die Summen Geldes, welche unsere Vorfahren auff die Taffel - Güter Nowodworcz und Savelicz versichert, und von den Durchl. Könige JOHANNES III. bezahlet worden, wollen wir freye Macht haben von dessen Durchl. Erben wieder einzulösen; ingleichen Belgard und Emarg zu der Marienburgischen Deconomie zu schlagen, wenn es eingelöset. Welche vorgeschossene Summen Geldes unsere Erben von der Republic wiederfordern, wir aber den künfftigen Nachfolger keine Schulden darauff lassen wollen.

ARTIC. XLIII.

Die Starostey Puszig wollen wir von des vorstorbenen Königs Erben mit barem Gelde wieder einlösen, und einem einheimisch - gebohrnen Edelman geben.

ARTIC. XLIV.

Wir versichern auch, daß wenn einer wegen unser Taffel - Güter über Unrecht zu Klagen habe, weil derer Administratores einheimische Edelleute seyn sollen, ihnen in allen des Reichs - Gerichten soll Satisfaction zu suchen frey stehen, und die Execution der Sentenz von uns nicht verhindert werden.

Art. XLV.

ARTIC. XLV.

Die Niederlagen der Waaren ausser des Reichs Gränzen, welche wieder die Geseze sind, wollen wir nicht dulden, sondern versprechen sie den Städten, die im Reich und Litthauen darüber Privilegia haben, wieder zuschaffen, auch die Zölle zum besseren Nutzen der Republic gut einzurichten. Und obschon das Herzogthum Zatorov und Osiecim bey der Incorporation und durch der Reichs-Constitution An. 1587. wegen Holz und Fische, so Cracau vorbeÿ aus ihren erblichen Gütern zu Wasser weggeführt werden, gänzlich Zollfrey seyn sollen, bißhero aber bey den Cracauischen Zoll darauff nicht abtendiret worden; So versprechen wir ihnen alle alte Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten und daß kein Zoll soll gefordert werden; Jedoch werden ihre Abgeordnete schweren, daß das Holz aus ihren Wäldern, und die Fische aus ihren Seen sind.

ARTIC. XLVI.

Das Schatzmeister-Ampt wollen wir nach Inhalt des Statuti Alexandrini und der Constitution An. 1607. auch der neuern in allen seinen Rechten erhalten.

AUGUSTUS hatte der Pohnischen Gesandtschaft bey gedachten Zarnowiz im freyen Felde unter einer sehr grossen Lauber-Hütten Audienz ertheilet, und erwies sich gegen dieselbe nicht allein gnädig und freygebig, sondern auch prächtig; indem der Diamanten-Schmuck an der Kleidung auff eine Million Thaler gekostet, weil es nicht genug war grosse Diamanten in den Knöpfen, Degen, Huth-Bein- und Schu-Schnallen zusehen, sondern auch so gar in den Knöpf-Löchern waren dieselbe künstlich eingefüget. Er verweilte sich auff der Gränze einige Zeit, und hielt allererst den 2ten Septemb. seinen solennen Einzug in Cracau, welches mit Völkern von der Cron-Armee und seinen eigenen besetzt worden. Dieses vor allen Crönungen gewöhnlichen Einzugs vornehmste Umstände kommen darauff an: Die Raths-Herren der Stadt tragen

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 34.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

tragen den Thron-Himmel über ihren reitenden König; Vorher aber gehen die Garden, sowohl zu Pferde, als zu Fuße nebst ihren Officiers. Nach dem Könige reiten die Bischöffe, Boywoden und frembde Abgesandten. Gerade vor dem Könige reitet ein Officier, welcher einige Medaillen, so auff die Krönung geschlagen, unter das Volck wirfft. In solcher Begleitung ziehet der König durch die Stadt bis zum Schloß, und zwar durch verschiedene Ehren-Pforten, welche mit allerhand Sinnbildern und Inscriptionen gezieret sind. vor den äussersten Thron empfängt der König die Schlüssel zur Stadt von dem Magistrat, vor dem Schloß-Thore aber überreicht der Staroste von Cracau mit einer herrlichen Rede gleichfals die Schlüssel zu diesen wichtigen Schlosse. Der Ueberrest des Tages wird mit Banqueten und Gastereyen zugebracht. Den 6. Sept. drauff ließ AUGUSTUS in Lateinischer Sprache folgendes Universale ausgehen:

Wir AUGUSTUS II. von GOTTES Gnaden erwehltet König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen &c. Erb-Hertzog von Sachsen, Jülich, Cleve, Bergen &c.

Et

beide

(beyde gange Titel) Thun kund und zu wissen mit unserm Univerſali allen und jeden, denen daran gelegen. Nachdem der die Wohlfahrt des Vaterlandes biß hieher vergessende Groll, aller angewendeten Mittel ungeachtet, die durch unsere Liebe zur allgemeinen Ruhe oder unsere Gnade und Freygebigkeit hätten können Platz finden, nicht hat mögen gehoben und besänftiget werden, sondern sich vielmehr unterstanden die freye Wahl unser Persohn zu zernichten, unsere Ehre durch schändliche Schrifften zu verlegen, und verweiffelte Mittel zuerwehlen: indem der Durchl. Primas widerrechtlich eine Zusammenkunfft zu Warschau angestellet, und es dahin gebracht, daß die zum Verderb und Untergang der Republic durch einige unruhige und blutdürstige Adharenten gemachte Contoederation nicht allein unsere Ehre, Glück und guten Nahmen, sondern auch diejenige unterdrücken sollen, welche uns nach GOTTES Willen mit ihren freyen Stimmen zum König erwehlet. Da man nun soweit gegangen, daß, nach Verwerffung aller friedlichen Mittel, unsere Ehre verlezet und wir mit unsern Adharenten vor Feinde des Vaterlandes erkläret worden, so protestiren wir vor GOTT und allen Ständen des Königreichs und Groß-Herzogthum Litthauen, ja vor der ganzen Welt, welche oftmahls falschen Gerüchten glaubet, daß sie wissen, sehen und urtheilen, ob wir mit Recht oder Unrecht angegriffen werden und zwar in folgenden:

1) Daß wir uns umb die Crone beworben, darzu hat uns nichts anders angetrieben, als die Hochachtung, so wir vor das heldenmäßige, und großmüthige Königreich gehabt, und die Begierde dasselbe wider ihren Feind zubeschützen, und da wir mit Lust vor eine frembde Herrschafft gestritten, wir noch vielmehr dieses vor unser eigenes und vor ein solches Reich thun könnten, welches uns nicht das blinde Glück, sondern einzig und alleine die Liebe und Wohlge-
wogenheit

wogenheit seiner Bürger gegeben, und welches wir nicht durch unrechtmäßige Bewerbungen, vielerley Betrügereyen, heimlichen Machinationen, tückischen Kunstgriffen und Verläumdungen, sondern durch rühmliche Mittel gesucht haben: indem wir uns bey dem Durchl. Primatem bey Zeiten gemeldet, und grosse Verheissungen von ihm bekommen: wie davon die Documenta in unsern Händen sind: dabey wir aber alleine auff GOTT uns verlassen, und alles der Wohlwogenheit und freyen Stimmen der Stände anheimgestellt. Daß aber der Primas so vieler Protestationen ungeachtet mit Verachtung des Senats und Gesetze, Hindanzung sovieler Woywodschafften Autoritat, einen andern zum König außgerufen, deshalben soll er auff sich selbst und nicht auff uns zornig seyn, daß er wieder seine eydliche Versicherung, daß er keinen ohne allgemeiner Einwilligung zum König ernennen wolle, und wider seine Pflicht die Gesetze in acht zunehmen, der Freyheit zum ersten einen Stoß gegeben. Der Ritterschafft Marschall hat ihm widersprochen und gewarnet nicht wieder die Rechte und Gewohnheiten zu handeln, aber er hat kein Gehör gegeben, sondern zu Pferde sitzende unter grosser Menge der Protestirenden, seinen Erwehlten zum Könige proclamirt. Unserer Wahl aber hat keiner widersprochen, sondern haben sie alle vor rechtmäßig erkennen, und selbige ist gegen Sonnen-Untergang, wie alle rechtmäßige und solenne Wahlen, zum Stande kommen nach den Gesetzen, und ohne jemandes Widerspruch das: HERE GOTT dich loben wir! gesungen worden. Ueberdem sind am folgenden Tage alle Woywodschafften wieder auff den Wahlplatz erschienen, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als wenn es sie gereuet, was gestern geschehen, oder daß sie sich übereylet, und was uns GOTT zgedacht, ist durch keinen verhindert worden, vielmehr haben sie alle in Gegenwart unsers Bevollmächtigten ihre Freude durchs Vivat! erzeiget

erzeiget, Pistolen gelöst und Trompeten blasen lassen. Und ob wir gleich solche Würdigung erfahren und eine grosse Menge von Adel auff unser Seiten gehabt, so haben dennoch unsere Plenipoterten und Freunde alle Mittel gebrauchet, die sich wiedersetzende auff unserer Seite gülich zubekommen, reichliche Versprechungen zuthun, andere Offerten anzubieten; und sie umb der Liebe zum Vaterlande zur Einigkeit zubewegen; aber alles umsonst. Worauff die Pacta Conventa gemacht und die Gesandtschaft abgeschicket worden, die uns auff Verlangen der Republic zu Tarnowitz die Nachricht von unser Wahl gebracht, von uns den Eyd auff die Pacta Conventa, und Römisch-Catholischen Glaubens-Bekänntnis in der Pielarnischen Kirche auff der Pohlischen Gränze angenommen, und darauff allererst das Wahl-Diploma übergeben. Sie haben uns auch auff gedachten Pohlischen Gränzen Lobsoß zur Residenz angewiesen und dahin geführt, alwo wir uns eine geraume Zeit aufgehalten; aber da wir wegen Verwüstung des Orts nicht länger daselbst bleiben können, haben wir uns nach dieses Schloß Cracau begeben, und dieses nicht vor unsern Kopff, sondern nach vorhero eingeholten Rath, und weil nichts dawider konte in rechten gegründetes gesaget werden: Weil wir sonst wieder die Geseze nicht hätten handeln wollen, und die Observirung der Geseze vor das Erste und festeste Band der Vereinigung gehalten haben. Sie haben uns überdem belehret, daß vom Könige STANISLAW dergleichen geschehen, und derselbe nicht auff gewöhnliche Weise in das Schloß gekommen, und solches doch weder ihm, noch dem, der ihn herein gelassen, vor etwas Böses ausgeleget worden. Weil wir auch einige Mannschafft mit uns dahin gebracht, so ist dieses geschehen theils wegen unser Königlichen Ehre, theils zur allgemeinen Sicherheit, theils nach Inhalt der Pacten, da wir versprochen 6000. Mann zur Fortsetzung des Krieges wieder

wider den Türcken auff unsere eigene Unkosten zu halten und verbindlich worden, und selbige auß keiner andern Absicht halten und zwar auff unsere Kosten, ohne Bedrückung der Einwohner im Lande. Worüber also keiner zu klagen und zu exponiren hat, als nur diejenige, welche uns afftereden, beyden und verhasst machen wollen. Wir aber hegen keinen Zorn oder Haß, sondern nur Liebe, und suchen mit allen Vermögen die ganze Republic ruhig zumachen. Sie haben vorgeschlagen den Churfürsten von Brandenburg zum Mediator anzunehmen, sich dabey erklärende, daß sie mit dessen Ausspruch wolten zufrieden seyn, damit nur solcher gestalt ihre Ehre erhalten würde: Wir haben darzu unsern Consens gegeben und auch Plenipotenz, damit ein jeder sich desto besser und sicherer darauff verlassen könnte; aber man hat alles bald verworffen, und uns dargegen mit Waffen gedrohet. Hernach haben wir auch mit den hochgebohrnen Woywoden von Calisch und Plogke, den Castellan zu Chelm, des Reichs Groß-Marschall, und des Reichs Vice Canzler sprechen lassen, unsere gnädiges Hertz angebothen, alles zu vergessen und keine Rache außzuüben wegen unser Beleidigung versprochen, und was sonst zu ihren Contentement und Beruhigung dienen können offerirt; einzig und allein darumb, daß unter uns alle Liebe und Einigkeit gestiftet, alle Sorgen zur Beschützung der Republic, Wiederherstellung der von der Crone entrissenen Länder, und Eroberung der Vestung Caminiee könten angewendet werden; aber da Gott unsere redliche Bemühungen nicht hat seegen wollen, und sie vielmehr in verkehrten Sinn dahin gegeben, und auß Hochmuth auffrührische Rathschläge annehmen, ihre Säbeln zur Vergießung der Brüder Bluth wegen, und durch zu vergießendes Bluth ihren Candidaten dem Prinzen von Conti den Weg zum Thron bahnen wollen, auch einen Conföderations-Marschall erwehlet und die Republic

und unsere Königl. Einkünfte darzu gewidmet; damit sie durch solche Mittel ihren Entzweck erhalten, daß sie allein Herren, und die übrigen Knechte seyn sollen; ferner auch die Cron-Armee zur Conföderation und Schwur bewegen wollen; jedoch durch die Auctorität und Sorgfalt des hochgebohrnen Castellans von Cracau, als Cron-Feld-Herrn, wie auch Liebe und Gegenwart des Cron-Jägermeisters, als Colonells, verhindert worden, und sie dagegen vor ihre Beständigkeit die in den Pactis Conventis gegründete Belohnung von uns versprochen bekommen. Da wir nun den betrübtten Zustand erwogen; und fast sahen, daß ein grosses Feuer entstehen wollen, so haben wir uns gegen die gegenwärtigen Herrn Senatoren und Ritterschafft bey unsern wahren Königl. Worten obligiret, allen von unsern Vorfahren in Sachsen gesamlten Schatz und was wir sonst von Vermögen, Macht und Krafft haben biß auff den letzten Bluts Tropffen anzuwenden zur Erhaltung der Rechte, Freyheit und Prærogativen derjenigen, welche es mit uns gehalten, und bereit zu seyn eines jeden Ehre, Wohlfahrt und Güter, wie auch uns selbst zu erhalten. Darauff alle Gegenwärtige, Geistliche und Weltliche Stände nicht allein gedancket, sondern sich hinwiederum eydlich obligiret haben Gut und Blut bey uns auffzusetzen. Ehe und bevor nun die Flamme ausbreche und umb sich greiffe, so intimiren wir den Hochwürd. Hochgeb. und Wohlgeb. Beamten des Reichs und der ganzen Ritterschafft sowohl in dem Königreich Pohlen als Groß-Hertzogthum Litthauen diesen unglückseligen Zustand der Republic, manifestiren uns vor GOTT, daß wir alles gerhan haben, was menschliche Vernunft und Vermögen thun können den gefastten Groll zu besänfftigen oder gar auffzureissen. Wir lassen im übrigen noch nicht ab durch Gnade, Versprechungen und Realitäten sie zu gütigen und ruhigen Gedanken zubringen, und eine allgemeine Ruhe, Vertrau

Vertrauen und Liebe zu erwerben: indem solche der Könige Trost und der Reiche Schatz seyn, und wir nichts mehr, als Egen-Liebe verlangen: Solten sie aber bey ihrer Härtekeit des Hertzens, Raserey und Frechheit verbleiben, und keinen heilsamen Rath noch Landes-Väterliche Liebe annehmen, worauff sollen wir uns denn verlassen? Wir nehmen unsere Zuflucht zu den Schutz desjenigen Volcks, so uns erwehlet, und zu der alten berühmten Pohlischen Tapfferkeit, welche wie sie uns durch freye Wahl auff den Thron setzen wollen, also auch instünfftige mit ihren tapffern Arm beschützen wird. Wir sehen uns nach keiner frembden Hülffe umb, weil die tapffren und großmüthige Bürger von vor sich selbst mächtig gnug sind, und beweisen werden, daß, wie sie einen Herrn erwehlet, also auch denselben beschützen können, damit die iztlebenden und die Nachkommen erfahren, daß nicht allein die alte Vorfahren es gut gemacht, sondern sie es ihnen nachthun können, und wie eure Vorfahren **STEFANUS** und **SIGISMUNDUS** beschützet, also auch Ihr nach ihren Exempel eure Treue und Beständigkeit erweisen, und unsere Ehre, und durch derselben eure Freyheit nicht werdet fallen lassen etc. (Zalutka fol. 445. Tom. II.

Es ist unstreitig, daß nach genommener Possession von Cracau und diesen Unversale viele anders Sinnes geworden, und sich zu des Churfürsten Parthey geschlagen haben; dergestalt, daß 2. oder 3. Boywodschafften nur noch die Ankunfft des Prinzen von Conty zu erwarten, und wenn den gethanen Versprechen nicht ein Gnügen geschehe, ebenfals sich zu submittiren entschlossen gehabt. Bey so gestalten Sachen eulte man zur Erönung, und da die Crone und andere Insignia auff den Schloß zu Cracau verwahret waren unter Schlössern und Siegeln, die dazu gehörige Boywooden aber nicht alle zur Entsiegelung und Auffschlüsselung

fante

Fonten herzu gebracht werden, so gebrauchte man andere gewaltsam^e öffnende Mittel, [wie David Braun schreibt] und vollbrachte den XV. Sept. durch den Bischoff von Eujavien die Erönung: von deren Umständen ich anführe, daß sie darin alle von einerley Erzählung: Es mag demnach einer, so zum Latein Lust hat, Hartknoch, oder einen Pohlnischen Scribenten, und wem das Deutsche beliebt, den Connor lesen, der es aus den Hartknoch genommen, so wird er keinen Unterscheid finden. Ich werde bey oben angeführten Sanderart bleiben, und folgendes wiederholen: Vor diesen wurden die Polnische Könige zu Gnesen gekrönet, alwo auch die Reichs-Kleinodien auffbehalten wurden: Dieselbe sind aber im Jahr 1320. nach Cracau überbracht, alwo auch nunmehr die Krönungen geschehen; und sind wenig Exempel vorhanden, daß sie anderswo verrichtet worden. Ordentlicher Weise verrichtet sie der Erz-Bischoff von Gnesna, oder Primas, und hat zwar ehemahlen der Cardinal Bigneus Olesmicky Bischoff zu Cracow, als Cardinal, sich dessen anzumassen getrachtet; es ist ihm aber nicht zugelassen worden. Wann aber gedachter Erz-Bischoff nicht will, oder rechtliche Verhinderungen hat, so komt dieses Recht dem Bischoff auß Eujavien zu; wie denn der König SEYPHARUS BAZHAK von dem Bischoff zu Cracau gekrönet worden. In der Kirche, wo die Erönung geschiehet, wird der König geführet durch den Bischoff von Cracau und den von Eujavien, wiewohl der von Posen ehemahls darüber mit den Eujavischen Streit gehabt. Zu der Kirchen aber pfleget der König geführet zu werden, durch den Päpstlichen und Käyserlichen oder andrer Abgesandten. An den Erönungs-Tage nun versamlen sich der Erz-Bischoff und die Bischöffe, wie auch die Infulirten Aebte, zum wenigsten auß dem Cracauischen Stifft alle in ihren Stollen, Mitren, Infuln und dergleichen Habit, wie auch alle Senatoren und Landbothen. Darauff stellet der Ceremonien-Meister die Procession an, in welche man biß ins Schloß gehet; daselbst bleiben die Schul, wie auch die Priester und Aebte an der Stiegen stehen, und gehen allein
der

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 35.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

der Erz-Bischoff samt den Bischöffen und Weltlichen Herren hinauff und führen den König in der Cathedral-Kirche: an der Thüre empfänget ihn der Erz-Bischoff mit den Beyhwasser und thut ein gewisses Gebeth. Dann wird von den Reichs-Fahnträger die Königl. Standarte nehmlich ein von Gold und Silber gestickter Adler; von den Castellan zu Cracau die Krone, von den Boywoden zu Cracau der Scepter, von den Boywoden zu Bilna der Reichs-Äpfel und von dem Cron-Schwertträger das Schwerdt voran getragen (wiewohl solches auch durch andere Herren und Bedienten zu geschehen pflegte) und führen die Bischöffe von Cracau und Cuiavien den König hinein; Der Erzbischoff aber, dem das Kreuz vorgetragen wird, wie auch die Bischöffe, insulirte Aebte, und denn die andere Grossen folgen in seiner Ordnung nebst den frembden Gesandten. Die Reichs Kleinodien nimt der Erz-Bischoff, und legt sie auff den Altar; indessen bleibet der König zwischen den zweyen Bischöffen stehen; und kumt ein ander Bischoff und thut ein Gebeth vor ihm (alles in lateinischer Sprache) und wenn dasselbe aus ist, thut er nachfolgende Fragen an ihm:

W m

Wilstu

Wilstu den Heiligen glauben, wie solcher von Catholischen Männern gelehret worden, halten, und dich gerechter Werke bestreissen? Der König antwortet: ich will.

Zum andern: Wilstu ein Vertheidiger und beschützer der Kirchen und der Kirchen-Diener seyn? Der König antwortet: ich will.

Zum dritten: Wilstu das dir von GOTT verliehene Reich nach der Gerechtigkeit der Vorfahren führen, regieren, und beschützen? Der König antwortet abermahl! ich will.

Wen dieses geschehen, so kniet er vor den Erz-Bischoff nieder, küsst denselben die Hand, und darauff beschweret er die Pacta Conventa, oder Capitulation, nachdem dieselbe vorher abgelesen worden, und ist der Inhalt des Endes wie folget:

Ich N. erwählter König in Pohlen, [den Titul ganz auß] der ich durch [die] alle Stände des Reichs beyder Völker, sowohl der Pohlen als Litthauer und anderer dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen angefüget und einverleibten Provinzen mit allgemeiner Bewilligung frey erwöhlet bin, gelobe und schwere heiliglich zu GOTT dem Allmächtigen auff diese heilige Evangelien JESU Christi, daß ich alle Rechte, Freyheiten, Immanitäten, auch gemeine und besondere Privilegien, so dem allgemeinen Recht und Freyheiten beyder Völker nicht entgegen sind, sie mögen Geistlich oder Weltlich seyn, den Römisch Catholischen Kirchen, wie auch den Fürsten, Freyherren, Edlen, Bürgern, Einwohnern, und allen andern, was für Standes und Beschaffenheit sie immer seyn mögen, die ihnen durch meine in GOTT seelige Vorfahren, sowoh' Könige, als alle und jede Hertzoge des Reichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen; insonderheit durch CASIMIRUM, den ältern LUDOVICUM LEJTS genant, VLADISLAVUM I.

UNN I. (es werden die Könige in ihrer Ordnung genennet) ge-
 wesen Könige in Pohlen, und Groß-Hertzoge in Litthau-
 en rechtmäßiger und ordentlicher Weise gegeben, zugelassen,
 erlaubt und geschencket; auch was von allen Ständen die
 Zeit des erledigten Throns über gesetzt und geschlossen und
 mir vorgebracht worden ist; wie auch die Paten so die
 Stände des Königreichs und des Groß-Hertzogthums Lit-
 thauen mir eingehändiget, handfesten, beobachten, bewah-
 ren und erfüllen will in allen Bedingungen, Articeln,
 und darinn enthaltenen Puncten. So will ich auch Friede
 und Ruhe unter denen, so ungleicher Meinung in der Christ-
 lichen Religion, befördern und erhalten, und niemanden auff
 einerley Weise, weder durch unsere, noch unserer Aemter Ge-
 richtbarkeit oder einiger Stände Ansehen beleidigen und un-
 terdrücken: so will ich auch dasjenige, so in unser Wahl
 vor Warschau verordnet ist, und was bey unserer Krö-
 nungs-Convent wird verordnet werden, halten, und demsel-
 ben ein Gnügen thun: alles, was unrechtmäßiger Weise von
 dem Königreich und Groß-Hertzogthum Litthauen und ih-
 ren Herrschafften auff einiger Art entfrembdet, oder durch
 Krieg, oder sonst einerley Weise entzogen worden, will ich
 zu den Eigenthum dieses Königreichs Pohlen und Groß-
 Hertzogthums Litthauen wieder herbey bringen, auch die
 Gränzen des Königreichs und Groß-Hertzogthums Litthau-
 en nicht schmälern, sondern beschützen und erweitern. Ge-
 rechtigkeit will ich allen Einwohnern des Reichs nach den
 öffentlichen Rechten in allen Herrschafften verschaffen und
 ohne allen Verzug und Aufschub wiederfahren lassen. [bey
 JOHANNES III. Eyde ward auch eingerückt: ich will auch
 so gar auff die Blutsfreunde ganz kein Absehen haben, noch
 in Ertheilung der vergeltenden Gerechtigkeit mich durch ei-
 nigen Affea und natürliche Zuneigung des Geblüts verleiten
 lassen, sondern bloß allein die Beschaffenheit der Verdienste

vor Augen und im Herzen haben, so oft einige Aemter und Beneficien der Cron zu vergeben vorkommen) Solte ich auch, das GOTT verbüte, meinen Eyd in einigen Stücken brechen, so sollen die Einwohner des Königreichs und alle Herrschaften eines jedwedens Volcks mir keinen Gehorsam mehr zu leisten schuldig seyn, ja ich will sie auff frischer That damit von aller Treue, und mir, als König, schuldigen Gehorsam losgesprochen haben; so willich auch von diesen meinem Eyde durch jemand mich loszusprechen nimmermehr begehren, noch so solches jemand thun wolte, dasselbe annehmen. (und damit berührt er mit beyden Händen das Evangelium, und beschleußt mit diesen Worten) So wahr mir GOTT helffe und diese heiligen Evangelien Christi!

Darauff liest der Erzbischoff die Collecte, und thut noch ein ander Gebeth. Nach diesen kniet der Erzbischoff nieder, und der König fällt auff sein Angesicht, und liegt auff der Erden aufgestreckt, biß man die ganze Litaney ausgesungen, und noch etliche Gebethe gethan. Nun setzet der Bischoff sich nieder, der König aber kniet für denselben und wird ihm der Mantel und Rock abgezogen; Der Erzbischoff aber tuncet seinen rechten Daumen in das heil. Del, und salbet den König an der rechten Hand, von der flachen Hand an biß an den Ellenbogen, hernach zwischen den Schultern, und spricht: Ich salbe dich zum König, und zwar mit den geheiligten Oele, im Nahmen des Vaters, Sohnes und H. Geistes. Darauff thut er wieder etliche Gebethe, und ein Bischoff tritt mit Baumwolle hinzu und wischet das Del wieder hinweg mit Sprechung etlicher Worte, ziehet auch den König wieder an, gleichfals etliche Worte dabey meldende. Alsdenn gehet der König in eine Capelle und wird daselbst von den Cron- und Litthawischen Marschallen mit den Königl. Kleidern angethan, nemlich mit gewissen Stieffeln, einen langen Rock, köstlichen mit Steinen versehten Handschuen, noch einen weissen Dallmatischen Rock und Ober-Mantel, und also wird er mit Vortragung der
Cron

Eron-Fahn, wie oben, auff einen mitten in der Kirchen auffgerich-
 teten Thron geführt; Da lehret er das Angesicht gegen den
 Altar und betet; der Erz-Bischoff aber wäschet die Hände, legt
 die Inful ab, und spricht die Beicht; und fährt fort mit dem Am-
 te; Nach dem Halleluja, liest ein Bischoff wieder einige Gebethe
 vor dem König: der denn wieder vor dem Altar geführt wird, al-
 wo ihm, nachdem er niederkniet der Erz-Bischoff das blancke
 Schwert in die rechte Hand giebet: Das nimt hernach der Eron
 Schwertträger und steckt es in die Scheide: der Erz Bischoff aber
 gürtet solches den König umb. Damit stehet der König auff, zie-
 het das Schwert auß, und thut zwey Creuzhiebe damit; wischet
 solches am linken Arm ab, stecket es wieder ein, und kniet wieder
 nieder. Der Bischoff sodann sezet ihm die Eron auff, welche die
 andern Bischöffe mit einer Hand angreifen, und so lange halten,
 biß der Erz-Bischoff mit Ablebung der Gebethe fertig ist; welcher
 hierauff dem König in die rechte Hand den Scepter und in die
 lincke Hand den Reichs-Äpfel abermahl mit gewissen Sprüchen
 giebet: und dann weiter in dem Amt fortfähret. Beym opffern
 opffert der König Brod und Wein auff den Altar. Alsdenn ste-
 het er auff, und wird ihm das Schwert wieder abgegürtet, und dem
 Eron-Schwertträger gegeben. Wenn nun das Amt zum Ende
 gehet dieser mit dem Schwert, voran, und der Erz-Bischoff und
 Bischoff von Cracau führen den König in der Mitten, auff den
 obgemeldten Thron, allwo ihn der Erz Bischoff intronisiret mit die-
 sen Worten: Setze dich, und behalt von nun an die dir von **WTE**
 verordnete Stelle, Damit begiebt sich der Erz-Bischoff zum Altar,
 und stimmt das **Her Gott dich loben wir, an.** Wenn die-
 ser Gesang auß, sezet sich derselbe neben dem Altar nieder, dahin be-
 giebt sich der König zu ihm, kniet vor ihm nieder, opffert ihm ein
 Stück Gold und küsst ihm die Hand: hernach beichtet er demsel-
 ben und empfängt das **H. Abendmahl.** Dann stimmt der Erz-
 Bischoff abermahl mit diesen Worten an: Deine Hand müsse ge-
 stärcket und deine Rechte erhöht werden! dem antwortet der Chor.

Gerechtigkeit und Gerichte sey deines Heils Zubereitung! Darauff thut er wieder etliche Gebethe und giebt allen den Seegen. Endlich fängt der Cron Hoff-Marschall mit lauter Stimme an, zu rufen: Vivat Rex N. so das Volck vielfältig wiederhohlet. Nach diesen schlägt der König mit den heiligen Schwert einige zu Rittern, und der Cron-Schatzmeister wirfft von den Königl. Thron Gold unter das Volck. Damit endiget sich die Crönung mit Trompeten und Paucken-Schall, Lösung der Stücke, und Salbe-Schiessen der Soldaten, und wird der König mit öffentlichen Gepränge in das Schloß zurücke geföhret: alwo man das übrige des Tages mit einen herrlichen Banquet zubringet; Worneben auch dem gemeinen Volcke in dem Königl. Schlosse drey ganze mit allerley Wildpret und Geflügel gefüllete, gespickte und gebratene Ochsen samt etlichen Fässern Bier preis gegeben werden. Den nächstfolgenden Tag verfüget sich der König im kostbahren Habit zu Pferde nach den Rathhause, und werden ihm dabey von einigen Senatoren die Reichs-Kleinodien vorgetragen. Mit der Procession wird es also gehalten, daß die Bischöffe zulezt, die Weltliche Senatores aber voran, und noch vor denselben die andern Bedienten, die Landboten u. s. w. gehen. Unter wegens werden von den Cron-Groß-Schatzmeister vom Schlosse an bis an das Rathhaus viele güldene und silberne Münzen ausgeworffen. Wenn der König auff das Rathhaus gekommen, so wird er mit den Königlichen Habit bekleidet, und auff einen zu solchem Ende auffgerichteten prächtigen Thron gesetzt; etwas besser unten aber sitzen zu beyden Seiten die Senatores! Hierauff thut der Magistrat zu Cracau Ihrer Majestät die Huldigung, versichert selbige eines immerwährenden Gehorsams und beständiger Treue, und überreicht zulezt in einer silbernen Schiffel die Schlüssel zu allen Stadt-Thoren ganz übergüldet. Wenn dieses geschehen, so verspricht ihnen der Cansler im Nahmen Ihrer Majestät alle Königliche Gnade, und liefert ihnen darauff mit lauter Stimme den Eyd der Treue vor, welchen sie kniend mit ausgereckten Fingern alsobald nachsprechen. Nachgehends

hends überreichen sie dem Könige ein gewisses Geschenk, und bekommen dagegen ihre Stadt-Schlüssel wiederum zurücke. Als denn geben Ihre Maj. den Scepter und Reichs-Äpfel einigen hinter Sie stehenden Senatoren, und nehmen an ihrer statt von den Cron-Schwerdträger das bloße Schwerdt, hauen damit im stehen gegen die 4. Ecken der Welt, setzen sich wiederum nieder, und schlagen einige von den Rittern, indem sie nehmlich mit der Fläche des des besagten Schwerdts denenselben über die Schultern einen sanfften Streich versehen. Im zurückreiten, welches unter Lösung des Geschüzes geschieht, wird, wie zuvor, Geld unter das Volck geworffen, und sobald es Nacht ist, welche nach Endigung aller dieser Ceromonien gemeiniglich heran bricht, werden Feuerwercke angezündet, und mit vielen andern Freudens-Bezeugungen sowohl die Augen als Ohren belustiget.

Nach vollbrachter Königl. Crönung fänget sich alsobald der Reichstag an, auff denselben leget der Primas sein Vicariat nieder; und hernach leisten sowohl die sämtliche Senatores, als auch die Landbothen dem Könige die Huldigung. Hierdurch nun überkomet derselbe die völlige Königl. Gewalt. Die Cansler empfangen neue Siegel von ihm, und die Marschälle müssen ihm nunmehr ihre Stäbe erhoben vortragen. Darauff füget er seine Krönung allen, so in öffentlichen Bedienungen und Obrigkeitlichen Aemtern sitzen, durch das ganze Königreich und Groß-Herzogthum, wie auch alle darzu gehörige Landschafften, durch ein Königliches Denunciations-Schreiben zu wissen, und befiehet solches, ingleichen, daß er alle Rechte und Freyheiten der Stände und Unterthanen bekräftiget habe, auff den ersten Feyer-oder Markt-Tage in allen Städten und Flecken auszuruffen, auch nachgehends dieses Ausschreiben an gehörigen Ort registriren zulassen. In eben derselben Proclamation erlaubet Er, daß nunmehr alle Gerüchte auff sonst gewöhnliche Art wiederum sollen gehalten werden; so bestättiget er auch alles, was in währenden Interregno die Stände bey ihrer allgemeinen Zusammenkunft abgehandelt und geschlossen haben.

Von

Von der Crönung AUGUSTI ist annoch anzuführen, daß derselbe in einen Brust-Harnisch und Römischen Habit gekleidet gewesen, so wie er in Lebens-Größe zu Dresden auff der Kunst-Cammer mit den Königl. Salar, Cron, Szepter, Reichs-Äpfel, annoch in dieser Kleidung zusehen ist, nebst den Gesichte und Händen von Wap. nach der vollkommenen Kentlichkeit. Dahero es kein Wunder oder böses Zeichen zu nennen, wovon viele hernach, ich weiß nicht was, gemacht haben, daß er wegen der grossen Hitze etwas ohnmächtig geworden in der Kirchen vor den Altar; andere setzen gar hinzu, daß ihm bey den Paolis Conventis in den XVIII. Articul von recuperirung der abgerissenen Länder diese Ohnmacht oder Schwachheit zugestossen. Unterdessen mag es meinet wegen wahr seyn, was man sagt: Insunt omina rebus.

Aus Dännemarc.

Wird advisiret, daß Franckreich den Königl. Dänischen Hoff hat sontiren lassen, wie er sich verhalten würde, wenn eine leichte Französische Flotte den Sund passiren wolte, ingleichen, daß Ihro Maj wegen der Allianz mit den Röm: Käyser und Russischen Käyserin zu Beybehaltung der Ruhe in Norden alle gehörige Præcaution nehmen wolle: wie denn auch die Reise nach Norwegen zwar aus obigen Absichten verschoben; aber dennoch vor sich gegangen. Die größte Freude ist endlich, daß die nach Ost-Indien abgesendete Schiffe das Capo de Bon Esperance passiret, und nun mehro in Malabarien werden angelanget seyn; dabey aber gemeldet worden, daß man Dänischer Seiten mit der in Schweden auffgerichteten Ost-Indischen Compagnie keine Societät eingehen; jedoch dieselbe in Ost-Indien freundlich tractiren würde.

Viele

Neues der Welt /
 Im Jahr MDCCXXXIII.
 Nro. 36.

Reise des Königs von Dännemarc nach Norwegen und Allianz
 mit dem Röm. Käyser und Käyserin von Rußland.

Viele Bogen langen nicht zu, diese Erzählung auß Historischen Grunde deutlich zumachen. Denn wenn man nicht gründlich unterrichtet, was die Allianz mit den Röm. Käyser und Rußland in sich hält: was es mit den Französischen Zumuthen wegen einer Flotte vor eine Beschaffenheit habe: was die Reise nach Norwegen zu bedeuten; und wie es mit der Dänischen und Schwedischen Compagnien beschaffen sey; So tappet man in Finstern. Alles aber auff einmahl zuerklären, ist meiner Einrichtung zu wüner. Dannhero eines nach den andern seinen Platz erfordert und haben soll. Jezo fange ich von der Allianz an mit dem Röm. Käyser und Käyserin von Rußland, und communicire desselben Artickeln, wie folget:

Nachdem Ihre Römisch = Käyserl. Majestät und Ihre Majestät die Czarin von Rußland reifflich erwogen, daß die allgemeine Ruhe von ganz Europa zu erhalten und zu bestätigen, nichts nothwendiger sey, als den Zustand der Nordischen Angelegenheiten auff einen solchen Fuß zusehen, daß sie durch niemanden, wer

N n

es auch

es auch sey, könne gestöhret werden; und daß, nun zu diesen Zweck zu gelangen, kein sicherer Mittel an Händen, als mit dem Könige in Dännemarck, die genaue Freundschaft und das gute Verständniß, welches unter allerseits Durchlauchtigen Vorfahren ehemahls obgewaltet, wieder her zustellen, auch selbige durch eine Alliance, welche jedoch kein anderes Absehen, als eine mehrere Sicherheit vor eines jeden Länder und Staaten hat, mehr und mehr zu befestigen; und nachdem Sr. Königlichen Majestät von Dännemarck bezeigt, daß Dero Verlangen das ihrige zu einen so heilsamen Vorhaben bezutragen; so haben derer Contrahirenden Puissancen gevollmächtigte Ministri sich über nachfolgenden Freundschafts- und Garantie-Tractat vereiniget.

I. Die contrahirenden Puissancen versprechen unter sich eine beständige und feste Freundschaft zu errichten und zu unterhalten, auch einer des andern Interesse als sein eigenes zu Herzen zu nehmen, und mit aller Macht dasjenige abzuwenden, was zu des einen oder des andern Theils Nachtheil gereichen könnte.

II. Zu dem Ende wollen selbe unter sich eine genaue Vertraulichkeit unterhalten, sich desjenigen jedesmahl vergleichen, was dem Gemeinschaftlichen Nutzen am zuträglichsten seyn kan.

III. Sie versprechen mit keiner andern Potenz sich in einige Verbindlichkeit einzulassen, welche gegenwärtigen Tractat könnte entgegen lauffen, noch auch etwas zu unternehmen, das allerseits Reichen und Staaten mittelbar oder unmittelbar Nachtheil und Schaden bringen möchte. Im Gegentheil machen sie sich auff die allerverbindlichste Art anheischig, wieder einen jedweden die Königreiche, Fürstenthümer, Graffschaften, Herrschaften, Provinzen, Länder und Städte, welche ein jeder contrahirender Theil, bey Schließung gegenwärtigen Tractats, in Europa besitzet mit aller Macht zu vertheidigen und zu handhaben.

IV. Ihre

IV. Ihre Königl. Majest. in Dännemarc verbinden sich, so wol für sich, als für Dero Nachfolger und Erben, die Ordnung der Erbfolge in allen Ländern und Staaten Sr. Käys. Maj. so durch die Declaration vom 19. Ap. 1713. eingeführet und errichtet worden, zu garantiren, und verspricht diese Garantie, jedesmahl, wenn selbige darum angesprochen wird, zu handhaben, auch Ihre Käyserl. Majest. und Dero Erben, nach Inhalt gemeldter Declaration, in dem Besitz derer Reiche und Staaten, so wol inner als außser dem Römischen Reiche, wieder jedermänniglich, welcher solche zustöhren oder anzugreifen sich unterstehen wolte, zu unterstützen.

V. Auff den Fall einer von den contrahirenden Theilen solte in den Besitz seiner Europäischen Länder und Staaten von jemanden, wer der auch sey, gestöhret und angegriffen werden, so versprechen die hohen Contrahenten so fort ihre gute Vermittelung anzuwenden, den Aggressorem dahin zuvermögen, daß er alle Satisfaction gebe, und auff den Verweigerungs-Fall, wenn selbige darum angesprochen werden, denjenigen Succurs zu leisten, dessen man sich bey ratification dieses Tractats vergleichen wird, auch die Waffen nicht eher nieder zu legen, als biß der beleidigte Theil eine vollkommne Satisfaction erhalten.

VI. Auff den Fall eine oder die andere Potens gegenwärtigen Tractat beyzutreten belieben haben möchte, so hat man beschloffen, selbige darbey zuzulassen, wenn alle Contrahenten einmüthig darein gestimmt haben werden.

VII. Die Ratificationes gegenwärtigen Garantie- und Freundschafts-Tractats sollen in 3. Monathen, oder wo möglich noch eher, ausgewechselt werden, Geschehen zu Copenhagen den 27. May 1732.

Separirte Artikel.

I) Der König in Dännemarc verspricht dem Herzoge
 N n 2 zu

zu Hollstein-Gottorff eine Million Thaler zu bezahlen, woserne derselbe seinen Forderungen auff das Herzogthum Schleswig abzusagen sich entschliessen will.

II. Die hohen Contrahenten sind einig worden, dem Herzoge von Hollstein-Gottorff zwey Jahr Zeit zu lassen, binneu welchen er sich entschliessen soll vorstehendes Anerbiethen anzunehmen oder nichts haben soll.

Von der Reise des Königs nach Norwegen, will ich, wie gedacht, aus den Königsbergischen Anmerckungen diese Colleanea anführen, als excerpta ex Nro. 44.

Der König in Dännemarck folget in dieser Reise, welche zu Besichtigung des Königreichs Norwegen angestellet ist, dem rühmlichen Exempel seiner Glorwürdigen Vorfahren. Sein Vater FRIEDRICH IV. that An. 1704. im fünfften Jahr seiner Regierung, die erste Reise nach Norwegen, umb das dasige Königreich zubesehen und die dortige getreue Unterthanen mit Dero allerhöchsten Gegenwart zu erfreuen. An. 1719. im Novemb. Junio thaten Sie die andere Reise, in Begleitung des jetzigen Königs, als damahligen Cron-Prinzens, nach Norwegen, und liessen, nachdem der Kriegerische König von Schweden, CAROLUS XII. am IX. December An. 1718. durch eine fatale Kugel aus der von ihm belagerten Festung-Friedrichs Hall ertödtet war, dero 20000. Mann starcke Ameer in die Schwedische Provinz Bahus-Lehn einrücken. Es wurde auch damahls die Anstalt gemacht, daß auff der Stelle, wo dieses Königliche Blut vergossen, zum ewigen Andencken, eine 20. Fuß hohe, an den Seiten mit vielen Trophais und oben mit einer verguldeten Königlichen Krone gezierete Pyramide vom Norwegischen Marmor auffgerichtet werden solte, welche aber allererst nach dem An. 1720. mit Schweden geschlossenen Frieden zu Stande kam, und mit einer Dänischen und Lateinischen Inscription mit verguldeten Buchstaben ausgezieret wurde,

ret wurde: die lateinische Inscription verdienet allerdings, daß sie mit Auffmerksamkeit gelesen werde, als in welche durch drey Chronodisticha CAROLUS XII. Geburt und Todt, wie auch das Jahr des geschlossenen Friedens angezeigt wird, und lautet selbige folgender Gestalt:

Mortifero gLobo ICtVs, hoc LoCo & hoC anno
oCCVbVIc.

&

Sibi mortem, suis fugam,
Qvas nobis destinabat,
Ipse maturavit
Bellicosissimus Sveciæ Rex
CAROLUS XII.

Qui

Iterato frustra impetu, munimenti hujus & regni
AbhInC ante blennIVM, non sine hostis Cæde
oppVgat

Propriis avitisque vestigiis non deterritus
Oppugnator

Divino hic fato cecidit

&

Propugnatorum imperterritæ fortitudini
Propriam adhuc & perpetuam

Reliquit

Victoriam

Qvam

DehInC blennIVM InseCVta fVIc

N n 3

Pax

PaX

Victo hosti extorta, Vitrici Patriæ vindicata
 Felici auspicio & moderamine
 Victoris & Pacificatoris
 Invißissimi Daniæ & Norwegiæ Regis
 FRIDERICI QVARTI
 Cui Dominus Adjutor.

Des jetzigen Königs Groß - Vater CHRZSTIANUS V. durchreiste An. 1685. gleichfals das Königreich Norwegen, wovon verschiedene Denckmahle annoch vorhanden sind. Als unter andren erstbesagter Großmächtiger König, über das lange Norwegische Gebürge Dora und Sila gezogen, so die Einwohner Dourefield und Siefelfield nennen, und an beschwerlichen Aufgange selbst die Alpen und das Appenninische Gebürge übertreffen, auff welches auch vor diesem niemahls kein König einen Fuß gesetzt; so ließ zum ewigen Gedächtniß Herr JOHANNES WEBBE, damahls General Wachmeister in der Nord-Regend von Norwegen, insgemein Nordenfields genandt, eine Steinerne Pyramide auff dem Berge Dourefield mit dieser Auff - Schrifft anfrichten: Den 9. Junii An. 1685. reisete CHRZSTIANUS V. (welcher Nahme mit der gewöhnlichen Chifren gedeutet ist) Ower Dourefield. Die Spitze dieser Pyramide trägt eine Königliche Krone, auff beyden Seiten aber ist das Norwegische Wapen. Es gebrauchten damahls Jhro Königliche Majestät unglauubliche Geschwindigkeit, massen sie in einer ganz kurzen Zeit zu Wasser und Lande über 606. Meilen gereiset, und ganz Norwegen durchzogen, die kalten Schnee-Gebürge, und von andere nie betretene hohe Felsen überstiegen, die Berg - Wercke, Wälder, Forste, Städte, Schlößer, Gegenden und Gränzen des Landes in genquen Augenschein genommen.

Jhro

Ihro hohe Excellencc von Glden-Lw, damahliger Vice R in Norwegen, liessen dießfals verschiedene gldene Gedchtniß-Pfennige verfertigen.

Auff einem stehen auff einer Seite drey Herzen mit des Kniges Nahmen, und beyder Knigreiche Wapen; Auff dem Revers der oben besagte Fels Dora, auff welchem der Norwegische Lwe mit der Helleparta M. DC. LXXXV. U. F. G. [heist Ulricus Fridericus Gldenlw] nebst der Umschrift : DVRA ET FILACS LUSTRAVIT.

Auff einem andren der Norwegische Lwe mit einem Schilde, darein geschrieben. CONSERV. CHRIST. V. M DC. LXXXV. Dabey die Uberschrift: ADVENT. AUGUST. Auff dem Revers ein Altar mit 15. brennenden Herzen, und der Umschrift : REGIS ET OMNIA REGI unten V. F. G. L. P. (Ulrico Friderico GldenLeu Prorege.)

Noch auff einem andern stehet: Christianus V. NORVEGIAM ILLUSTRAV. ANNO M. DC. LXXXV. V. F. G. (Ulricus Fridericus GldenLeu) Auff dem Revers drey gekrhnte Herzen mit des Knigs Nahmen und beyder Reiche Wapen.

Ausser diesem sind auch noch folgende Medaillen zum Andencken selbiger Kniglicher Reise gemnzt worden.

Die erste mit des Kniges Bildniß und der Umschrift: CHRISTIANO V. P. AUG. P. P. NORVEGIAM LVSTRANTI M. DC. LXXXV. Auff den Revers eine Wilde Persohn mit einem Helm auff dem Haupt und dem Norwegischen Wapen in der Hand, dabey die Schrift. AVGET PRSENTIA FAMAM.

Die zweyte gleichfals mit des Kniges Bild und die Worte : SALVO CHRISTIANO V. NORVEGIA FELIX M. DC. LXXXV. Auff den Revers die Sonne, mit der Beyschrift: LVSTRAT ET ILLUSTRAT, DAT VIRES, MEMBRA FOVETQVE.

Die dritte

Die dritte mit gem geharnischten Könige zu Pferde, und denen Buchstaben. C. V. R. D. N. V. G. Auff den Revers der Löwe mit der Helleparde An. 1685. und umbher: IN MEMORIAM.

Die vierte mit dem Könige und NORVEGIA LVSTRATA, A CHRISTIANO V. P. AUG. P. P. M. DC. LXXXV. Auff den Revers ein Schiff: dabey TERRAQVE MARIQVE.

Serner

Berichte, daß der Französische Gesandte sich zwar ungemein bemühe das Dänische Ministerium auff seines Königs Seite zuziehen; es hätten aber Seine Königliche Maj. von Dännemarc sich ausdrücklich erkläret: daß das Interesse Dero Reiche und Lande unumbgänglich erforderte, in den Angelegenheiten der bevorstehenden Polnischen Königs-Wahl noch zur Zeit neutral zubleiben und dahero zu Erhaltung einer erwünschten Ruhe in Norden, keiner frembden Flotte den Paß durch den Sund zuverstatten.

Zum Beschluß, weil ich oben des Monuments gedacht, so auff der Stelle, wo der König CARL der XII. erschossen worden stehet, so gebe von dieser fatalen Begebenheit des Voltaire Worte: den eilfften December am St. Andreas Tage, gieng er umb 9. Uhr Abens, den Lauffgraben zubesichtigen, und, weil er die Parallel-Linie nach seiner Meinung nicht weit genug aufgeföhret fand schiene er sehr mißvergnügt. Monf. Megret ein Französicher Ingenieur, welcher die Belagerung führte, versicherte ihn aber dabey, daß der Ort in 8. Tagen würde eingenommen werden; worzu der König sagte: Wir wollen es sehen! und gieng weiter fort, die Werke nebst diesen Ingenieur in Augenschein zunehmen. Wie er sich an einen Ort befand, wo der Lauff-Graben einen Winkel mit der Parallel-Linie machte, kniete er auff der innern Böschung nieder, stüzte sich mit dem Ellbogen auff die Brustwehr, und blieb eine gute
Zeit

Neues der Welt /
 Im Jahr MDCCXXIII.
 Nro. 37.

Königs von Schweden CAROLY XII. Tod vor Friedrichs
 Hall in Norwegen. Des Cron-Prinzen von Preußen
 Beylager und gehabte besondere Satz.

Zelt in dieser Stellung, auff die Arbeiter Acht zu haben, welche die
 Lauff-Graben bey den Schein der Sterne weiter fortführten. Die
 geringste Umstände werden als etwas sonderliches angesehen,
 wenn es mit einem Mann zum sterben komt, wie CARL XII. ge-
 wesen; daher kan ich nicht unangeführt lassen, daß das ganze Ge-
 spräche zwischen dem König und dem Ingenieur Megret, welches
 soviel Scribenten, und so gar de la Morraye selbst, erwehnet haben,
 im Grunde falsch sey. (Morrayens Erzählung ist diese: Megret
 habe dem König die Ermahnung gegeben und gesagt: die-
 ses wäre kein Ort für ihn; es regne hier glüende Kugeln
 und Granaten, die für Könige so wenig Respect hätten, als
 für gemeine Soldaten; Hierauff habe der König geantwortet:
 Traget dafür keine Sorge! Da dann Megret erwiedert: Mei-
 netwegen trage ich keine Sorge, denn die Brustwehre bedec-
 ket mich; allein ich befürchte mich wegen Ew. Majestät, da
 sich dieselben deren zu gantz etwas anders bedienen, als wor-
 zu sie

zu sie auffgeworffen ist. Doch der König habe ihm, damit er ihn auff einmahl loßwerden möchte, gesagt: Gehet, und sehet nach euren Arbeitern; zu den Officiern aber, die mit ihm gekommen waren: Und ihr gehet auch auff eure Posten, ich gehe hinab.) Soviel aber kan ich mit warheit von dieser Begebenheit sagen: Der König stund fast mit dem halben Leibe gegen eine gepflanzte Canone, die gerade über gegen den Winckel gerichtet war, wo er sich befande. Es waren damahls einzig und allein zwey Frankosen um ihn; der eine war Herr Sicker, sein Adjutant, ein Mann, der guten Rath geben und ihn zugleich auch ausführen konte, der sich in der Türckey in seinen Dienst begeben, und dem Prinzen von Hessen absonderlich ergeben war; der andere war dieser Ingenieur. Indessen kam eine Kartesch-Kugel gegen sie zugepflogen, und weil der König sich nicht gnug verbarg, sondern noch weiter aus der Bedeckung gieng, war er der Gefahr am aller-nähesten. Etliche Schritte weiter dahinten befand sich der Graff Schwerin, welcher in dem Lauff-Graben commendirte: der Graff Boffe aber, der Trabanten Hauptmann, und ein General-Adjutant, mit Nahmen Külbert, empfangen Ordre von ihm. Sicker und Megret! sahen in dem Augenblick den König von Schweden über die Brustwehr fallen, wobey er einen grossen Seuffzer that, und wie sie zu ihm kamen, war er todt. Es hatte ihn eine Kugel, die ein halbes Pfund wog, an den rechten Schlass getroffen, und ein Loch gemacht, darin man drey Finger legen konte. Sein Haupt lag auff der Brustwehr umgekehrt, das lincke Auge war im Kopff hinein gestossen, und das rechte ganz und gar aus den hohlen heraus. Den Augenblick da er verwundet worden, war er todt; unterdessen hatte er doch, da er auff eine so plözliche Weise seinen Geist auffgab, noch die Kräfte gehabt, durch eine natürliche Bewegung die Hand über sein Degen-Gefässe zu legen, und er befand sich noch in dieser Stellung oder Positur. Bey diesen Anblick sprach Megret, der ein ganz besonderer Mann war, und bey allen Zufällen einerley gesinnet blieb, sonst weiter nichts, als: Nun ist das

Ist das Spiel zum Ende, laffet uns nun fortgehen. Sicker lieff alsobald zu den Graffen Schwerin, ihm dieses zu berichten. Sie beschloffen zusammen, den Soldaten diesen Todesfall solange zu verheelen, bis daß es der Prinz von Hessen erfahren haben würde. Man wickelte den Leichnam in einen grauen Mantel, und Sicker setzte dem Könige seine Perucke und seinen Huth auff den Kopff. Auf solche Art trug man CARL unter den Nahmen des Capitains Carlsberg, durch seine Völcker, die ihren König vor sich todt vorbey bringen sahen, ohne daß sie sich dessen versehen hätten, daß er es war. Der Prinz befahl von Stund an, daß niemand aus dem Lagen gehen solte, und ließ alle Wege nach Schweden besetzen. etc.

Aus Berlin.

Sind die Zeitungen geschäftig die doppelte vorbrachte Vermählung an dasigen Königl. Preuß. Hofe zu beschreiben, und denen Gelehrten zum besten ward auch folgendes communicirt:

FRIDERICVS princeps IVVENTVLS, paternæ VIRTVLS
regnlqVe heres, pIVs, fortls, feLIX, sponsVs,
atqVe

ELIſabetha Chriſtina, princeps gVeLpherbtana
In beVern

Constans, VenVſta, Caſta, ſponſa,
ſtabILI ſaVſtIs aVſpICIIs & VoſIs ConnVblo Inter ſe
IVnCtrl,

Sonsten ward dieses gemeldet: Es hielten Ihre Königl. Maj. am verwichenen 27sten Junii vor den Cöpnicker Thor, auff den gewöhnlichen Revue-Platz über 4. Regimenten Reuterey und 2. Regimenten Fußvolck, folglich, ohne das Hussaren-Corps, auff 15. Regimentern bestehende Armee die jährlich-gewöhnliche Revue, welche jedoch dadurch ganz besonders verherrlichtet wurde, da die Hochfürstl. Durchl. Braunschweig-Beverische Herrschafften nebst des Königl. Cron-Pringen Gemahlin-Hoheit, welche Hohe Herrschafften des Abends zuvor auff den Königl. Lust-Schlosse in Charlottenburg bey hohen Wohlergehen eingetroffen waren, in hoher Begleitung des Königs und Königin Maj. Maj. sich bey frühen Morgen dahin erhoben hatten, da denn die sämtliche Hohe Herrschafften in denen auff Königl. Verordnung auffgeschlagenen Zeltern das Morgen-Brod einzunehmen geruheten, nachhero aber unter einem höchstprächtigen und aus 58. sechs spännigen Staats Carossen bestehenden Gefolge vor der Fronte dieser schönen Armee vorüber fuhren, und nicht nur die ungemeyne Gleichheit dieser schönen Völcker, sondern auch die ganz besondere Fertigkeiten derselben mit hohen Vergnügen betrachteten. Wobey der König auff einen kostbahren Engelländer in Begleitung vieler Fürsten, Generals-Personen, aufwärtigen Ministrorum, Ordens-Rittern und Cavaliers zu Pferde, neben dem auff eine ganz besondere neue Art erbaueten offenen Lust-Wagen, in welchen die Königin nebst der Cron-Princeßin sich befunden, an der Seite der Cron-Princeßin ritten Deroselben die sämtliche Armee zeigten und mit Gespräch allergnädigst unterhielten. An dem Ende der Armee schwenckten sich die sämtliche Herrschafften in Form eines halben Monnds wiederum nach den Gezelten, wohin der König unter obigen Gefolge vorauß ritten, worauff die sämtliche Armee und Infanterie nach einigen gegebenen Canonen-Schüssen anfänglich die Handgriffe, hernach die Exercitia mit Feuer zeigte zum hohen Vergnügen. Nach deren Endigung marchirte die ganze Armee vor den Hohen Herrschafften in Parade vorbeÿ; Worauff endlich der Einzug höchstge,

höchstgedachter Cron-Princeßin durch das Rondel in Friedrichs Stadt zum Leipziger Thor herein folgender gestallt vor sich gieng. Ihro Maj. der König unser allergnädigster Herr, ritten unter einem sehr Zahlreichem Gefolge von Prinzen, Generals-Personen, Ordens-Rittern, Ministern und Cavallieren, ohngefehr eine halbe Stunde zuvor nach Dero Residenz, worauff bey der ersten Erblickung Hochgedachter Cron-Princeßin, und Dero aus 60. sechs-spännigen Staats-Carossen bestehenden Gefolge, mit Abfeuerung derer auff denen Bestungs- u. Wercken stehenden Canonen, und einer grossen Anzahl auff dem Lust-Garten vor dem Königl. Schlosse gepflanzten Feld-Stücken angefangen, und bis zu Dero geschehenen Abtrit in der Residenz fortgefahren ward. Das Hussaren Corps welches voran marchirte, blieb in der breiten Strasse stehen, und ließ die Hohen Herrschafften, vor welchen der Königl. Cammer-Mohr, und einige Cavalliers ritten, vorbeypassiren, da denn der Zug vor dem Schlosse vorbeypassirte, nach dem Lust-Garten, und in demselben durch das grosse Portal in das Schloß genommen ward. Allwo Ihro Königl. Maj. der Königin Maj. und der Cron-Princeßin Königl. Hoh. aus dem ebengedachten sonderbahren Lust-Wagen hoben, und nebst denen sämtl. Hohen Herrschafften in die Zimmer begleiteten. Hinter dem aus 60. sechs-spännigen Carossen bestehenden Gefolge, folgte die sämtliche Armee, gleichfals über den Lust-Garten allwo Ihro Maj. unser Allergnädigster König zu Pferde hielten, und die Hohen Herrschafften sich zum Theil an denen Fenstern befunden. Nachher waren die sämtlichen Hohen Anverwandten des Königl. Hauses an die Taffel gezogen worden, und Abends gegen 9. Uhr geruheten beyde Maj. Maj. unter einem Gefolge derer sämtlichen Königl. Anverwandten, Ihro Königl. Hobeit die Cron-Princeßin, in Dero gegen dem Zeughause neu-erbauten Pallast zu begleiten, aus welchen sie sich nebst denen Durchl. Braunschweigl. und Beverischen Hohen Herrschafften in verschiedenen Carossen gegen 10. Uhr wiederum nach dem Residenz-Schlosse erhuben. Gestern Sontags haben Ihro Königl. Majest.

Majest. sich auch zur Einweyhung der neu-erbauten Petri Kirche zu Pferde, die übrigen sämtl. Hohen Herrschafften aber in 7. sehr kostbahren sechsspännigen Staats-Carossen, unter welchen sonderl. 4. roth-sammetne, und in- und auswendig, mit Golde gestickte und ausgeschlagene sehr kostbahre Stücke, bewundert worden, erhoben, und den Gottes-Dienste, unter einer von dem Herrn Probst Reinbeck gehaltenen sehr erbaulichen Einweyhung's Predigt, da selbst sehr andächtig beygewohnet. Wobey eine starcke Garde von Granadirern vor der Kirche paradirte, und zu Verhüttung aller Unordnung innerlich und äusserlich viel Posten aufgestellt hatte. Und nunmehr ist auff instehenden 1. Jul. die Hohe Vermählung der Königl. Princeßin CHARLOTTE an des Herzogs von Berry Durchl. festgestellet worden.

Hocherwehnter Cron-Prinz von Preußen und Chur-Prinz von Brandenburg FRIEDRICH, hat in seiner Jugend fast eben die Fata seines Höchstseel. Hrn. Groß-Vaters FRIEDRICH, ersten Königs von Preußen, erdulden müssen, was anbetrifft die Ungnade der allerhöchsten Eltern: indem letztere, da er das Testament des höchstseel. FRIEDRICH WILHELM wegen Theilung der Länder nicht genehm halten, noch seinem ältesten Hrn. Stieff-Bruder das Recht zur Chur-Würde und Regierung abtreten wollen, die Würckungen einer Väterlichen Ungnade empfinden müssen. Der jetzige hat ebenfalls in seinem Arrest zu Custrin, welcher Weltkündig ist, erfahren, was es nach sich ziehet, wenn solche, obschon grosse, Söhne, nicht schlechterdings der regierenden Eltern Willen gehorsamen wollen, oder können. Die Ursachen dieser in Deutschland wenig oder gar nicht erhörter Schärffe mag ich nicht wissen, sondern will sie vor Hoff-Geheimnisse halten: Obschon dieselbe nicht dazu gehören, und sich künftig einer finden wird, der als ein freyer Historicus selbige der Welt gedruckt lesen zulassen Freyheit und Recht haben kan. Es sey, was es wolle; mir es gnung, daß kein Mensch leugnen wird, daß hochgedachter

gedachter Cron-Prinz in Cüstrin seine Arretierung und schlechtes Tractament gehabt, und daß umb seinet Willen der Lieutenant von Katte dem Zorn des Königs seinen Kopff opffern müssen. Zwey Relationes will nur jeso aus glaubwürdigen Documenten anführen; wovon das erste also lautet:

Cüstrin den 7. Nov. 1730. Als ehgestern umb 2 Uhr der gewesene Lieutenant von Katte durch ein Commando gens d'armes anhero gebracht, und auff der über dem Thor nach der langen Vorstadt befindlichen Wachstube gebracht worden, so ist gestern frühe gleich nach 7 Uhr die Execution an denselben bey der Wache auff den Wall über der Mühlen-Pforte vollzogen worden, da ein Commando von hiesiger Guarnison den Creuß geschlossen, ein anderes von den gens d'armes aber ihn aus dem Gefängniß über den Wall biß nach den zu seiner Enthauptung destinirten Platz gebracht, der Scharffrichter von Saalan hat die Execution verrichtet, und ist der von Katte mit grosser Freymüthigkeit gestorben: indem er sich nicht die Augen von seinen Bedienten verbinden lassen wollen, auch den Hals selbst bloß gemacht, umb den ihm zuerkanten letzten Streich empfangen zu können, welcher denn auch auff einmahl den Kopff von dem Körper abgelöset, beydes hernach wieder zusammen gelegt, ein schlechtes Tuch darüber gedeckt, und Nachmittags umb 2. Uhr von den Gewerckern nach den Kirchhoff vor der kurzen Vorstadt heraus getragen worden. Der Cron-Prinz, welchen man von dieser in seinem Gesichte vorzunehmenden Execution schon eine Stunde vorher, da man Ihn aus den Schlass erwecket, avertirt, soll sich darüber dergestalt alterirt haben, daß er drey-mahl in Ohnmacht gefallen, auch heute sich sehr übel befinden.

In dem andern hat man dieses gelesen:

Den 2ten Nov. ward ein Commando von 30. Pferden, ein Rittmeister, ein Lieutenant, 2. Unter-Officiers R. N. von Berlin

lin abgeschickt den von Katt in einer Chaise nach Cüstrin zubringen, und an den Gouverneur zu überlieffern. In der Chaise saßen N. N. der von Katte, der Feld-Prediger von Regiment, und ein Unter-Officier. Wie sie auff der Landwehre kamen, fieng der Prediger Morgen-Lieder an, nach dem ein Gebeth, so sich auff seinen Zustand schickte, und continuirte damit nebst Erklärung einiger Sprüche und erbaulichen Gespräch den ganzen Weg über, wobey der von Katte sehr andächtig war, und hatte das Lied: Weg mein Herz mit den Gedanken etc. besondern Effect bey ihm. Wie man ins erste Quartier kam, verlangte er Pappier und Tinte, und wolte an seinen Hrn. Vater schreiben und ihn umb Vergebung bitten, daß er ihn so sehr betrübet hätte; solches ward ihm gegeben. Man ließ ihn darauff allein; umb ein viertel Stündchen kam man wieder zu ihm, fand ihn aber noch spazieren gehen; darauff klagte er, daß ihm das Schreiben niemahls schwer gewesen; aber an seinen Hrn. Vater zu schreiben, könnte er vor Betrübniß keinen Anfang finden; nachgehens aber wurde er bald fertig, wolte es noch einmahl abschreiben, der Feld-Prediger aber redet es ihm auß, sagende, seine Zeit wäre zu edel, er möchte es nur so lassen, sein Hr. Vater sähe doch seine Meynung. Er begab sich und bath nur es einen abschreiben zulassen; Allein man übersendete hernach das Original. Darauff aß er ein wenig, und tranck etwas Wein. Nachgehends war der Prediger drey Stunden lang alleine bey ihm, welcher die 6. Buß-Psalmen Davids mit ihm durchgegangen und nach verrichteter Andacht sehr wohl mit ihm zufrieden war. Hernach gieng der oberste Officier zu ihm, und redete mit demselben von der Nichtigkeit und elenden Zustande der Welt, und von der Glückseligkeit, so wir künfftig in Ewigkeit zu hoffen hätten: davon er aber mehr zu sagen wuste, als er ihm: Er meinte auch, wenn ihm der liebe GOTT die Gnade, so er anjeko empfunden, biß an sein Ende liesse, so wolte er mit vielen Freuden zum Tode gehen, und wenn er jetzt die Wahl zu leben und zu sterben hätte, wolte er das letzte erwählen:

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 38.

Fortsetzung.

len : Denn es möchte ihm so gut nicht wieder werden, daß er Zeit hätte sich so gut darzu zu präpariren, wie er sich anjeko befinde. Umb 8. Uhr war der Prediger wieder bey ihm, hat mit ihm gesungen und gebethet ; gegen 10. Uhr bat ihm der Ober-Officier sich niederzulegen, worzu er Anfangs nicht Lust hatte ; jedoch endlich that und die Nacht recht wohl schlieff. Des Morgens truncken die Officiers und der Prediger mit ihm Caffee, wo bey ein erbauliches Gespräch geführet ward. Umb 7. Uhr setzten sie sich auff den Wagen, und nachdem sie aussere dem Dorffe, ward der Anfang mit Singen und bethen nebst tröstlichen Zureden des Predigers gemacht, und durch die ganze Reise continuirt, bis wir umb 3. Uhr Nachmittage im andern Quartier kamen ; also wieder, nachdem er etwas gegessen und ein paar Gläser Wein getruncken, auch nachgehends etwas Caffee mit Milch zu sich genommen, der Prediger einige Stunden bey ihm war. Drauff giengen die Officiers wieder bey ihm ab und zu. Umb 9. Uhr war der Prediger nochmahls eine Stunde bey ihm, wornach er sich niederlegte, und ziemlich gut schlieff. Ehe er sich niederlegte
 Pp hat ey

hat er dem Ober-Officier etwas in die Bley-Feder dictiret, was einer und der ander von seinen Sachen bekommen solte. Des Morgens, da er auffgewacht, gieng der Officier zu ihm, fand ihn auff der Streihe liegen, laß ihm den Morgen-Geegen und einige Gebethe vor, und sein Diener muste ihn anziehen helfen, sie truncken Caffee, als welcher seine beste Labzahl war, und setzten sich in der Chaisen. Ausser dem Dorff ward mit singen und bethen der Anfang gemacht und den Weg durch continuiert, bißweilen ihm einige kleine Intervalla zu eigenen Reflexionen gelassen. Wie er denn bey der Gelegenheit anfieng zu sagen: Man hätte ihn vor einen Atheisten gehalten, er hoffe die Anwesende würden es anjeko besser seyn gewahr worden; Er könnte hoch betheuren, er wäre es niemals gewesen, hätte auch sein Lebtag nicht dergleichen Bücher lesen wollen, wovor er einen Abscheu gehabt; dancke anjeko Gott davor, daß es nicht geschehen, es würde ihm anjeko noch sehr schwer geworden seyn; könnte aber nicht leugnen, daß er öftters eine Thesin maintainirt hätte umb seinen Verstand sehen zulassen, davon er doch anders überzeuget gewesen; er hätte befunden, daß solches in belebten Gesellschaften vor sehr artig passirte, so hätte er es auch so mit gemacht. Wie sie auff den Damm vor Cüstrin kamen, sagte er zum Ober-Officier: er möchte Ihre Hoheit dem Marggraff WÜRTEMBERG seinen unterthänigen Respect vermelden; er liesse sich unterthänigst bedancken vor alle hohe Gnade, so derselbe ihm erzeiget hätte, insonderheit, daß er ihm zu einer der größten Ehren geholffen, so er in der Welt gehabt, nemlich, daß er ihn in den Johanniter-Orden auffgenommen, er wolle zur schuldigen Danckbarkeit bey Gott bitten, daß derselbe ihn in den größten, nemlich in den Himmlischen, Orden, wieder auffnehmen solte. Auff der Brücke in Cüstrin fing die Sonne an zuscheinen; da den ganzen Weg über Regen gewesen; er fing dabey an und sagte: das ist mir ein gutes Zeichen, hier wird mir die Gnaden-Sonne anfangen zuscheinen. Wie sie nun um 2. Uhr Nachmittage in die Stadt kamen, stand der Commendant gleich
in der

in der Stadt am Thore, und avertirte ihnen, daß sie hier halten und aufsteigen sollten, nahm den von Katte bey der Hand, führte ihn die Treppe zum Wall hinauff, alwo eine Stube über dem Thor mit 2. Betten, eines vor ihn, das andere vor den Prediger, präparirt war. Der Commendant sagte zum Ober-Officier, daß er ihn daselbst in seiner Verwahrung behalten sollte, und wies ihm, wo er seine Posten setzen konnte, den andern Tag Morgens umb 7. Uhr sollte die Execution vor sich gehen, und er sollte laut Königl. Ordre den von Katte in den Creyß bringen. Sogleich drauff ging er zu den Arrestanten nicht ohne Wehmuth und Betrübniß des Herzens, sagte zu Ihm: daß sein Ende näher sey, als er vielleicht vermuthete; er fragte unerschrocken, wenn, und umb welche Zeit? da er ihm solches hinterbrachte, antwortete derselbe: es ist mir lieb, je eher, je lieber! Der Gouverneur schickte ihm Essen und Trinken, wovon er auch gegessen und getruncken: etwas später schickte der Präsident auch Essen und Ungarischen Wein, wovon er auch genossen. Sodann nahm auch der Feld-Prediger den dasigen Guarnison-Prediger mit zur Hülffe, und blieben in beständiger Arbeit mit ihm. Von 8. bis 9. Uhr waren die Officiers, so ihn begleitet, bey ihm, sungen und beteten mit; Weil aber die Prediger gerne alleine mit ihm seyn wolten, giengen sie weg. Umb 10. Uhr ließ man ihm Caffee bringen, davon er etliche Taschen ausgeruncken. Des Ober-Officiers Diener blieb die Nacht bey ihm, umb an die Hand zugehen. Umb 11. Uhr gieng gedachter Ober-Officier wieder zu ihm, [als welcher nicht schlaffen konnte, und wenn er noch so bekümmert und beänstiget war, und sahe den von Katte nur, so richtete und munterte seine Standhaftigkeit ihn wieder auff] sang und betete bis nach 1. Uhr; von 2. bis 3. Uhr sahe man an der Coleur des Gesichts wohl einen harten Kampff des Fleisches und Blutes. Umb 3 Uhr hat der Prediger ihn gebeten sich ein wenig auff's Bette zulegen, umb vor sein Gemüthe neue Kräfte zuerlangen, welches er auch gethan, und von 3. bis 5. Uhr geschlaffen, daß er geschnarchet, und hätte noch länger geschlaffen,

wenn ihn nicht das Ablösen der Posten auffgewecket. Worauff er communiciret. Wie das vorbey, gieng der Ober-Officier wieder zu ihm, da ihm derselbe sagte, daß sein Zeug, so er bey sich hätte, solte des Ober-Officiers Diener haben, seine Bibel schenckte er dem Corporal, so sehr fleißig mit ihm gesungen und gebethet, sonderlich das obengenante Lied, so oft er ohne Prediger alleine gewesen. Nachdem das Commando der Gens d' armes da war, fragte er den Ober-Officier: Ob es Zeit wäre? und als er mit Ja! antwortete, nahm er von ihm Abschied, gieng heraus, und das Commando nahm ihn in die Mitte, der eine Prediger ging zur Rechten, der andre zur Linken, betheten und sprachen ihm immer vor. Er gieng ganz frey und munter, den Huth untern Arm habende, nicht gezwungen, noch affectiret, sondern ganz naturell weg. Er war ein paar hundert Schritt längst den Wall geführet, also auff den Wall der Creyß formiret war, und die Zugänge des Walles waren besetzt, so, daß wenige gegenwärtig. Im Creyß ward ihm nochmahlen die Sentenz vorgelesen; er stand ganz frey; hernach fragte er nach die andern Officiers der Gens d' armes, gieng ihnen entgegen, nahm Abschied, darnach ward er eingeseignet; Die Peruque gab er an des Ober-Officiers, (der ihn begleitet) Diener, der ihm eine Müze zureichete, von eben denselben ließ er sich den Rock aufziehen, die Halsbinde auffmachen, riß sich selbst das Hemdde herunter ganz frey und munter, als wenn er sich sonst zu einer serieußen Affaire präpariren sollen, gieng hin auff den Sand, kniete nieder, rückte sich die Müze in die Augen, fing selbst an laut zu bethen: *Her Jesu dir leb ich etc.* Weil er aber des Ober-Officiers Diener gesagt: er solte ihn die Augen verbinden; sich aber resolviret die Müze in die Augen zu ziehen, so der Diener nicht wuste, und auß Consternation nicht sahe, daß er die Müze in die Augen gezogen, folgendlich noch immer verbinden wolte, so winckte er mit der Hand und schüttelte mit dem Kopff; drauff fing er nochmahl an zu bethen: *Her Jesu etc.* welches noch nicht auß war, so slog der Kopff weg; welchen des erwehnten Ober-

Ober-Officiers Diener auffnahm, und wieder an seinen Ort legte. Der Sarg, worin er geleyet worden, ist von Eichen-Holz mit schwarzen Leisten und 6. verzinten Handgriffen gewesen, mit Welscher Leinwand inwendig aufgeschlagen, worin er durch hübsche Bürger - Leute eingeleyet, und er mit einen von dergleichen Leinwand gemachten Sterbe-Kittel bedecket, und bey dem Kinn herum fest gemacht worden. Nachgehends ist er durch 12. Bürger-Leute auff einer Todten - Bahre, mit schwarzen Tuche behangen, nach den ordinairn Kirchhoff getragen, und daselbst begraben worden, also bereits mehrere Officiers von der Guarnison liegen, so daselbst gestorben.

Der unterwegs, wie gedacht, von ihm geschriebene Brieff war also stylisiret :

Vor Thränen möchte ich zerrinnen, wenn ich daran gedencke, mein Vater, daß dieses Blat ihnen die größte Betrübniß, so ein treues Vater-Hertz empfinden kan, verursachen soll, daß die gehabte Hoffnung meiner zeitlichen Wohlfahrt, und ihres Trostes im Alter mit einmahl verschwinden muß ; daß die angewandte Mühe und Fleiß in meiner Erziehung zu der Reiffe des mir gewünschten Glücks so gar umbsonst gewesen ; Ja daß ich schon in der Blüthe meiner Jahre mich neigen muß, ohne vorher Ihnen und der Welt die Früchte ihrer Vermahnungen und meiner erlangten Wissenschaften zeigen zu können. Wie dachte ich nicht mich in der Welt empör zubringen, und ihrer gefastten Hoffnung ein Gnügen zuthun ! Wie glaubte ich nicht, daß es mir an meinem zeitlichen Glücke und Wohlfahrt nicht fehlen könnte ! Wie war ich nicht eingenommen von der Gewisheit eines großen Ansehens ! Aber alles umbsonst ! wie nichtig sind der Menschen Gedanken ! mit einmahl fällt alles über einen Hauffen, und wie traurig ändert sich nicht die

Scene meines Lebens, und wie gar unterschieden ist mein jetziger Stand mit dem, so mit meinen Gedancken schwanger gegangen! Ich muß an statt des Weges zur Ehre und Ansehens, den Weg der Schmach und eines schändlichen Todes wandern! Aber, wie unbegreiflich, o HERR! sind deine Weege, und unerforschlich deine Gerichte! wohl recht heisset es: GOTTES Wege sind nicht der Menschen Wege, und der Menschen Wege, sind nicht GOTTES Wege. Würde ich nicht etwan in der Sicherheit fortgegangen, und bey allen dem Glück und Wohlleben GOTT vergessen und hindan gesetzt haben? Würde ich nicht vielmehr bey denen guten Tagen den Weg des Fleisches, der Sünden und der Wollust dem Wege zu GOTT vorgezogen haben? Ja gewiß, es hätte mich solches vielmehr von GOTT ab, als zu ihm geführt. Die verdammte Ambition, die immer von der Kindheit an, ohne den rechten Begriff davon zu geben, eingefloßet wird, würde immer weiter gegangen seyn, und zuletzt den eiteln Verstande alles zugeschrieben haben, was doch einzig und allein von GOTT komt. Solchen hat der gerechte und gütige GOTT wollen zuvorkommen, und da seinen öfftern und vielfältigen Regungen nicht Gehör gegeben, auff solche Art mich fassen müssen, umb daß ich mich nicht weiter ins Verderben stürzte, und gar die ewige Verdammniß mir zuzöge. Darum sey er auch dafür gelobet. Lassen Sie sich demnach, mein Vater, und glauben sicherlich, daß GOTT mit im Spiel: Ohne dessen Willen kan ja nichts geschehen, auch nicht einmahl ein Sperling auff die Erde fallen, Er ist es ja, der alles regieret und leitet durch sein heiliges Wort. Darumb komt auch dieses mein Verhängniß von ihm hehr. Ist gleich die Art und Weise meines Todes bitter und herbe; So ist die Hoffnung und Gewisheit der künfftigen Seeligkeit desto süßer und angenehmer. Ist er gleich mit Schimpff und Schmach verknüpffet, ist es doch nichts

nichts gegen der künftigen Herrlichkeit. Trösten sie sich mein Vater, hat Ihnen GOTT doch mehr Söhne gegeben, denen er vielleicht mehr Glück in dieser Welt geben wird, und Ihnen, mein Vater, die Freude an denselben erleben lassen, die sie vergeblich von mir gehoffet: welches ich Ihnen von Grund meiner Seelen wünsche. Unterdessen dancke mit Kindlichen Respect vor aller mir erwiesenen Vater: Treue von meiner Kindheit an bis zur jetziger Stunde. GOTT der Allerhöchste vergelte Ihnen tausendfach die mir erzeigte Liebe, und ersetze Ihnen durch meine Brüder, was bey mir rückständig geblieben. Er erhalte und bewahre Sie bis auff Ihr hohes Alter: Er speise Sie mit Wohlergehen, und träncke Sie mit Gnade seines Geistes: Für alle Ihnen jemahls erwiesenen Ungehorsam, Unwillen und Widerspenstigkeit bitte in Unterthänigkeit umb Vergebung, und, da es das Letzte ist, was ich von Ihnen, mein Vater, in diesem Leben bitten werde, so hoffe ich, Sie werden mir solches nicht versagen, da ich solches von GOTT gewiß versichert bin. Nun ist nichts mehr übrig, als, daß ich mit diesen Trost schlüsse. Haben Sie gleich, mein Vater, nichts Hohes und Vornehmes an mir in dieser Welt erlebt, O! so seyn Sie doch versichert, daß Sie mich desto höher im Himmel finden werden.

Was soll ich aber sagen Ihnen, liebwehrteste Mamma, die ich so sehr, als hätte uns das Band der Natur verbunden, geliebet! Und liebwehrtes Geschwister, wie soll ich mein Andencken bey Euch stifften? Mein Zustand läffet es nicht zu alles, was ich auff dem Herzen habe, Euch vorzustellen. Ich stehe vor der Pforte des Todes: muß also bedacht seyn mit einer gereinigten und geheiligter Seele einzugehen: Kan also keine Zeit versäumen. Lasse Euch
dem

demnam den Spruch zum Andencken im 1. Buch Mos. am 17. Capit. im 1. vers: Da GOTT zu Abraham sprach: Wandele vor mir, und sey fromm.

Zum Beschluß dieser Reflexion führe die Beverische Familie an:

Regierender Herr.

FERDINANDUS ALBERTUS geb. 19. May 1680.

Gemahlin.

ANTONIETTE AMALIA geb. 22. April. 1696.

Tochter LUDOVICI RUDOLPHI Herzogs von Braunschweig-Blancenburg.

Kinder.

- 1) CAROLUS geb. 1. Aug. 1713. ist vermählt mit der Königl. Pr. Princeßin.
- 2) ANTONIUS ULRICUS geb. 28. Aug. 1714. Bräutigam der Princeßin von Mecklenburg in Rußland.
- 3) ELISABETHA CHRISTINA, geb. 8. Nov. 1715. Kron-Princeßin von Preußen.
- 4) LUDOVICUS ERNESTUS, geb. 25. Sept. 1718.
- 5) FERDINANDUS, geb. 12. Jan. 1721.
- 6) LOUISA AMALIA, geb. 29. Jan. 1722.
- 7) SOPHIA ANTONIETTE, geb. 23. Jan. 1724.
- 8) ALBERTUS, geb. 4. May. 1725.

Leben

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 39.

Leben und Thaten AUGUSTI II.

Nach der vorhergehender Erzählung setze ich zum festen Grunde, daß bisher kein Gelehrter den Zaluski einer grossen Unwarheit in der Pohlnischen Historie beschuldiget, und obzwar derselbe anfangs auff der Königl. Familie des JOHANNIS III. und, da er die Unmöglichkeit gesehen, hernach zu der Contischen Parthey getreten; so muß man ihm doch den Ruhm lassen, daß er

1) Mit der zwiespaltigen Wahl nicht zufrieden gewesen, sondern die Eilfertigkeit des Primas getadelt.

2) Weil er an AUGUSTI Catholischen Glauben gezeiffelt, und da er noch den Aufgang zweiffelhaftig angesehen, lieber bey einen in der ganzen Welt bekanten Catholischen Prinzen geblieben, zumahl die fürchterliche Sächsische Macht wegen der Evangelischen Connexion und Verwandtschaften mit mächtigen Häusern, einem mit seiner Religion es wohlmeinendem Bischoff leichtlich und nicht ungegründet den Verdacht erwecken können, es möchten in Pohlen nach festgesetzter Regierung die Zeiten ST. GEORGENS AUGUSTI oder AUGUSTI I. durch AUGUSTUM II. wieder eingeführet werden, wegen connivirung in Religions-Sachen.

3) Nachdem er aber eines bessern überzeuget, Er zu AUGUST Parthey getreten, und gleichfals seine Brüder und derer Woywodschafften dergleichen zuthun beredet.

4] In AUGUST Gnade gelebet und gestorben.

5) In solcher Gnade seine Epistolas Historico-Familiares drucken lassen.

6] Dannenhero eines und das andere würde aufgelassen oder verändert haben, wenn er nicht die Wahrheit schreiben wollen.

Aus diesem und andern Ursachen mache ich den Schluß, das Saluski und ich, auff seiner Authorität mich gründende, vielmehr Glauben verdienen, als der Autor der Petersburgischen Aumerckungen über die Zeitungen dieses Jahres, wenn er folgendes, aus was vor Autoribus weiß ich nicht, geschrieben:

Glemming hatte wahrgenommen, daß sich ein großer Zweifel über des Churfürsten Religions-Veränderung ereignete, derohalben brachte er den Woywoden von Culin dahin, daß er noch in selbiger Nacht den 15. Jun. zu den Päpstlichen Nuncio Davia fuhr, und sich ein glaubwürdiges Zeugniß gedachter Religions-Änderung, in der besten Form geben ließ. Als man Tages drauff, den 16. Jun. wieder zusammen kam, wurde alles von dem Cardinal Primas verdächtig gemacht. Derohalben ritten noch 20. Abgeordnete, sowol zu den Päpstlichen Nuncio, als den Käyserl. Gesandten, die Bestätigung ihres schriftlichen Zeugnisses mündlich zuvernehmen. Sobald sie aber zurück kamen, ließ der Cardinal, sie zu übertäuben; Vivat ruffen. Allein sie setzten sich gleich mit ihrer Parthey in Bataille, und banden, zum Zeichen ihrer Beständigkeit, weiße Schnuptücher umb die Arme, und sahen solange ihren Gegnern unter die Augen, bis die Nacht aller Unordnung ein Ende machte. Den 17. Jun. als an dem sterbens Tage des vorigen Königs stunden beyde Theile wieder
in Schlachty

in Schlachtordnung, und der Päpstliche Nuncius mußte abermahl ein Attestat des Churfürsten Religion betreffend von sich geben. Bey der Umbfrage der Stimmen fand sich, daß die Contische Parthey 73. und die Sächsische 183. Stimmen auff ihrer Seite hatte, und die letztern singen alsobald an zu rufen: Vivat Sachs. d. i. Es lebe der Sachse! gleich wurde dieses von der Gegenparthey verdächtig gemacht, und man sagte, die meisten hätten gerufen: Coz! Coz, was? was? ohnerachtet nun die Erfindung dieses Wort-Spiels wenig Beyfall faude, und das Protocoll die mehrere Sächsischen Stimmen bekräftigte: So ließ sich der Cardinal doch noch bewegen, daß er gegen Abend um die Französisch-Gesinnete Woywoodschafften herum ritte, sie um ihre Stimmen fragte, den Prinz Conti zum König aufrieff, in die Stadt eylte, und mit den Französischen Gesandten in die Kirche den Lobgesang anstimmte. Indem dieses vorgieng, rieß die stärkere Parthey den Churfürsten zum Könige auß, und der Bischoff von Cujavien stimmte im freyen Felde das Te Deum an, welches man gleich darauff in der Stadt, in der Haupt-Kirche wiederholete, und Tages darauff die geschehene Wahl auff den Wahlplatz unterschrieb; ohne daß die Contischen die geringste Protestation dawider eingelegt. Der Oberste Flemming nahm den öffentlichen Character, als Sächsischer Gesandter und Bevollmächtigter an, und wurde aus seinem Quartier von mehr denn 100. abgeordneten zu Pferde abgehohlet. Er unterschrieb daselbst das Wahl-Instrument, und stattete in einer zierlich gesetzten Rede den Ständen die Dancksagung für die gute Neigung zu seinen Herrn ab.

1) Denn es ist keine mode, daß der Erwehlte unterschreibet.

2) Conty ist frühmorgens, Augustus gegen Abend zum König proclamirt.

- 3) Die Tage der Wahl sind unrichtig.
- 4) Von der Schlachtordnung und weissen Schnupftüchern umb die Arme gebunden, erzehlet Zaluski nichts.
- 5) Zwar sind nicht auff den Wahlplatz; jedoch hernach von den Contischen schriftliche Protestationes geschehen.

Nachdem ich aus den Zaluski die Umstände der Wahl und Krönungs ALLGEE erzehlet, so folget nunmehr sein fluges Unternehmen, theils seine Wiederpact auff seine Seite zubringen, theils dadurch seinen auff den Pohlenischen Thron genommenen Sitz zubefestigen. Nach der Erönung also ALLGEE kam den 25. Sept. der Französische Gesandte Polignac zum Zaluski und berichtet ihm, daß der Prinz Conti in wenig Tagen würde gegenwärtig seyn, und der Primas schickte Brieffe an ihn, bittende, daß er im Nahmen der Contischen Parthey diesen Conti entgegen reisen und complimentiren möchte: Worauff Djialinski, des Reichs Vorschneider, ihm auch die mündliche Zeitung brachte, daß der Prinz Conti allbereit vor Danzig angelanget und ihn also die Reise zubeschleunigen ersuchte: dabey er erzehlte, daß der Prinz Geld und Volck gnugsam mitgebracht sein Recht auszuführen. Vor der angetretenen Reise schrieb er an beyde Schatzmeister, und bath sie umb ihre Meynung: Worauff beyde geantwortet, daß sie unverändert dem Conti zum Besten alles thun wolten. Darauff kam Zaluski den 4ten Octob. zu Danzig an, und ließ sich in einem Boot zu idem Schiff führen, worauff Conti war: bey welchen er sein Compliment ablegte. Nach eilichen Tagen besuchte er ihn wiederum und hielt eine Conferenz mit ihm, rieth auch von dem Schiffe sich nach Puzig oder Marienburg zubegeben; tractirte ihn 2mahl an dem See-Ufer bey dem Kloster Oliva nebst den berühmten JeanBarth, der die Schiffe commendirte, und mit andern Bornehmen Gegenwärtigen, und sahe Augenscheinlich, daß Conti weder gnug Geld noch Volck mitgebracht hatte ein solches wichtiges Werck auszuführen: weil er sich auff des Primatis Brieffe verlassen, daß viele tausende an Mannschafft bey seiner An-

kunft

Kunfft zu Diensten stehen würden, und auff ihn warteten. Es ward demnach Zaluski mit den gegenwärtigen Magnaten schlüssig schriftlich ihre Gedancken über den schlechten Zustand und Anstalt dem Prinz Conti zueröffnen, und solche reflexiones wurden nicht zum besten auffgenommen, sondern die Franzosen tractirten die angekommene Pohlische Mannschafft sehr schlecht: indem sie ihnen zwar Ducaten zum Gold gaben, aber jeden 3. Schustack höher anrechneten, als er konte ausgegeben werden: Man sagte öffentlich: die Pohlen wären des Prinzens nicht wehr, und sey also besser wegzureisen; man erwies sich sehr hochmüthig, und endlich declarirte Conti, daß er weder in Marienburg, noch Pusig seine Residenz auffschlagen, auch auff der See nicht länger aufhalten konte, sondern, weil die Republic nicht Parol gehalten, wieder nach Franckreich reisen wolte. Zaluski widerrieth dieses; aber, da kein Rath angenommen wurde und 4. Wochen vergebliche Unkosten waren auffgewendet, und selbige wider Versprechen keinem gut gethan worden, auch der Geld-Mangel allenthalben sich hervor that; ja gar Conti nicht einmahl ein silbernes Servis gehabt; so nahm Zaluski Abschied von dem Conti und fassete die Resolution sich dem ALLG. E. D. zu unterwerffen. Conti hatte unterdessen ein Universale außgehen lassen, und die Sächsische Parthey antwortete darauff gedruckt ohne Säumnis; welche aber beyderseits Schrifften alzu lang zum hereinrücken gerathen sind. (Conf. fol. 45. 1eqq T. II.) Die Umstände nun des Conti Retirade und wie die Sachsen die wenige Contisch-Gesinnete bey Oliva tractiret, und was sonst geschehen, kan man aus den 8sten Schreiben des Zaluski erkennen, welches ich also verdeutschen will:

Nachdem ich von den Conti Abschied genommen, welcher mir gesagt, daß er nach wenig Tagen wieder zurück nach Franckreich reisen würde, so kam ich mit den Woywoden von Biow nach Marienburg, wo wir den Hoff-Marschall von Litthauen antrassen, dem wir zwar des Prinzens Conti resolution sagten; aber er wolte ihn dennoch vor seiner

Abreise sprechen. Ich setzte meine Reise fort vor den Brandenburgischen Städtchen Prabuti vorbey, und erfuhr, daß auffn Abend der Bischoff von Rijow und Castellan von Calisch dahin kommen würden. Dieselbe hatte der Cardinal und die Conföderirte zu Lowicz auff meine gegebene und unangenehme Relation von den schlechten Zustand des Conti abgefertiget, und weil man mir nicht traucte, so suchte der Cardinal seine Gelder, die er entweder vorgeschossen oder versprochen bekommen, durch sie von dem Conti zuerhalten. Des Cardinals Schwester-Sohn Towianski war vorher gereiset zum Conti, und war auff der Rückreise umb den Cardinal Bericht abzustatten; aber da er diese Abgeschickte auff dem Weege antrass, so ließ er sich bereden mit sie zum Conti zurück zureisen, und blieben die Nacht über in Prabuti. Ich wußte nicht, was ich thun solte, ob ich sie sprechen oder vorbey reisen solte. Endlich resolvirte das letzte, und, da ich eine Meile weit vorbey war, schrieb ich an sie, und gedachte von der Haupt-Sache nichts, sondern entschuldigete mich nur. Hernach habe ich erfahren, daß der General Brand mit Sächsischen Trouppen nach Oliva gekommen, die Contrapart in die Flucht geschlagen; der Lubomirski mitten durch die Schlachtordnung echappiret und in Begleitung zweyer seinen Weg durch Preußen fortgesetzt; der Castellan von Calisch denen auff ihn laurenden Sachsen entwischet; der Bischoff von Rijow vor dem Altar der Olivischen Kirche stehende gefangen genommen, nach Danzig zum Flemming und Woywoden Galecki gebracht, alle sein Vorrath von den Sachsen geraubet, und die verwittibte Königin ihn kaum von der Gefangenschafft loos gemacht; ingleichen der junge Towianski in angezogenen Cistercienser-München Habit zum Conti geflohen, und mit ihm gleich darauff zur See fortgeseegelt; und der Französische Gesandte, anßer wenige Schrifften, die sein Diener gerettet, alles das Seine eingebüßet zu Danzig.

Der

Der alte Towinski, Castellan von Lenczicz war auch nach Marienburg gekommen die 200000. fl. so vor den Cardinal daselbst lagen, zuhohlen; ob er nun schon dieselbe empfangen so bekamen ihn doch die Sachsen im Etum, nahmen ihm das Geld und alles das seinige weg, und prügeln ihn noch darzu. Flemming befahl das Geld wieder nach Marienburg zubringen, und ob der Cardinal alles bekommen wird, weiß man nicht. Man hat mir auch geschrieben, daß man willens gewesen, mich, da ich vor den Sächsischen Troupen vorbeireisete, gefangen zunehmen, und Galecki hatte dem General Brandt gerathen solches zuthun; aber derselbe hat respect vor mir gehabt, und es nicht thun wollen: daß ich also glücklich durchgekommen etc.

Hieraus nun erhellet wiederum, daß die Peterburgische Anmerkungen fälschlich geschrieben: Während der Zeit war der Prinz von Conti gleichfals auff der Danziger Rheede angelanget, und der Cardinal Primas hatte alle Veranstaltung zu dessen Crönung vorgekehret; allein der Sächsische Obriste von Brandt war mit seinen Dragonern so glücklich, daß er die Carossen, die ihn abhohlen solten, auffhub und den Cardinal bey nahe selbst gefangen bekommen. Denn, daß der Cardinal nach den Conti gereiset, würde Zaluski nicht verschwiegen haben, und der Autor des verwirten Pohlens schreibt zwar, daß des Conti Königl. Carosse nebst seinen silbernen Servis in Olwa ertappet worden; aber Zaluski, der alles gesehen, schreibt, daß Conti kein silbernes Servis gehabt, sondern nur auff Sinnenzeug gegessen. Jedoch, es sey wie ihm wolle, Conti war fort, ALLGEMEIN nunmehr einer grossen Furcht befreuet, und einer nach den andern unterwarff sich denselben: Ich kan nicht unterlassen folgendes MSC. alhier einzurücken:

Bourbonius de Conty
pro obtinenda regia poloniæ corona
reipublicæ acephalæ
Quindecim argenti signati milliones
conatu
ut ambitioso nimis, ita irritò,
obtulit,
quæ
ad communem poloniæ calculum reductæ
Florenos producent
15000000.

allusio

in inanem connexionem
Sex Nullarum.

Ad

Impudentem Candidatum.

Cur Conty affectas Regni Diadema Poloniæ
Pasturus liberum ceu lupus ipse gregem!
Te Nullus cogitat Nullus te postulat, & te
000000. 000000.

Nullus âvet! Quæ te Sors manet, inde sape.
000000.

Ex his præmissis facilem deduco sequelam
Tantis ex nullis, Tu quoque Nullus eris
000000. 000000.

Assensus

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 40.

Fortsetzung.

Affensus
Nobilitatis Populique Poloni
exclusivus

Vilis Arithmeticus tot nullas inter inanes
000000.

Te Conti Regem non numerare valet.
Subdola multiplicas nexis tua munera Nullis
000000.

Queis Regni Proceres dividis & populum
Rex tamen esse nequis! Quia Lex jubet alter ut adsit
Quo melius poterit Grex moderante regi.

R r

Ob nun

Ob nun dazumahl, oder herrach, folgende zweydeutige
 Inſcription auch gemacht worden, und ob es wahr iſt, was der
 Autor der auffgefangenen Brieffe Tom. II. pag. 307. geſchrieben:
**Dieſes ſoll ein Geiſtlicher in Pohlen gemacht haben/
 welchem/ wie man ſaget/ Ihre Königl. Maj. als
 ſie es erfahren/ die Präbenden genommen; als er a-
 ber bey einen Fußſail vorgeſtellet/ daß man es von
 Wort zu Wort zurücker leſen müſte/ und daß ſodenn
 erſt ſeines Hertzens Meynung heraus komme/ iſt er
 perdonirt worden/ und die Präbenden hat man ihm
 gelaffen; weiß ich nicht gewiß zuſagen;**

Sarmata audi

Electorem Saxoniae repudiare
 non coronare decebat

ſed princeps Conti coronandus erat

non nocuiſſet Poloniae

gravis rigorofus acutus

Zelofus enim hic Princeps

libertatem Poloniae defendiſſet

nec populum ſuppreſſiſſet

factiones gallicas & turcarum contempſiſſet

nunquam inconstans gallus fuiſſet

polonorum praevidiſſet ſalutem

nec monarchicum imperium ſibi optaſſet

Conti Princeps

AUGUSTUS blieb demnach in Cracau biß ins Jahr
 1698. da er den 15. January ſeinen Einzug in Warſchau hielt, wo-
 von

von Zaluski folgende Erzählung gethan: Um 2. Uhr nachmittage stieg er bey der S. JohannisKirche ab; obschon die rote Stunde darzu angefetzt, wovon aber die Königl. Prinsen zu Villa nova und die Besichtigung der schönen Kirchen in Czernikow ihn abgehalten. Die Kauffleute sonderlich Armenier waren ihm auff schönen Pferden entgegen geritten, und 30. Carossen entgegen gefahren, worinnen Senatores und andere Hoff-Bediente sassen, vor des Königs Carosse, fuhr des Marschalls Carosse, worin ich (Zaluski) der Fürst Radziwil als Unter-Canzler, und der Schatzmeister von Litthauen sassen. Der Bischoff von Bladislaw fuhr vor uns, und also ein jeder nach seinem Rang. Bey des Königs Carosse ritte der Reichs-Referendarius, mit welchen der König verschiedliches redete. Vor dem Königlichen Wagen ritten viele von der Ritterschafft auff kostbahren Pferden: Unmittelbahr vor den König der Truchseß und Lager-Abscheer von Litthauen, der Unter-Truchseß des Reichs und viele vornehme Pohlische und Litthauische Bediente. Der Wagen war sehr kostbahr von 8. Pferden gezogen: zwey Compagnien von Königlicher Garde folgten in schönster Mundirung; hernach 40. Pferde: und endlich die Leib-Trabanten zu Pferde 6000. Mann starck. Vor der Ehren-Pforte tratt der Rath von Warschau zum Königlichen Wagen und überreichte die Schlüssel mit einer Anrede, welche der Unter-Canzler von Litthauen beantwortet. Nachdem er in der Kirchen gekommen, empfing ihn mit der ganzen Clerisey der Bischoff von Lieffland, hielt die Messe, das Te Deum laudamus ward gesungen und die Canonen abgefeuret; hernach gegen Abend aufs Schloß geführet; von dar er die verwittibte Königin in Marienville besuchet und auff 3. Stunden bey Ihr geblieben. Endlich geschahen die gewöhnliche Gastereyen, und den andern Tag complimentirte ihm der Castellan von Lublin im Nahmen der Boywodschafft. Hernach thaten dergleichen die abgeschickte auß Samogitien, welche es mit dem Oginski hielten und über das Hauß Sapieha klagten: die abgeschickte von der Litthauischen Armee, als Anhänger der Sapieher offerirten sich zu des Königs Diensten, und

batthen den Oginski zu straffen; und übergaben eine weitläufftige Deduction, auff welchen der Fürst Radziwil antwortete, daß Ihre Königl. Majest. wolte Mediator seyn und Frieden stifften. In diesem 1698ten Jahre machte sich AUGUSTUS Preussen durch solenne Huldigungen verbindlich, und nachdem er in den andern Städten durch Gesandte sich huldigen lassen, so nahm er selbige persöhnlich zu Danzig an: wovon, und allen darzu gehörigen Solennitäten Euricke eine Beschreibung drucken lassen.

Ich will von der Thornischen Huldigung auß Hrn. Bernete dieses anführen:

Den 19ten April ist der Königl. Hr. Legat Graff George Albrecht von Dönhoff, Episc. Przymisl. & Supremus regni Cancellarius zu Abnehmung der Huldigung ankommen, den man mit allen Ehrenbezeigungen bey dreyemahliger Lösung der Stücken eingehohlet, beneventiret und bewirthet hat. Den 21ten Dito hat K. K. Rath, die K. K. Gerichte und die K. 3te Ordnung nach angehörter Huldigungs. Predigt zu S. Marien sich zu Rathhause begeben, und alda des Königlichem Hrn. Legats abgewartet, welcher nachdem er sich dorten eingefunden, und von der Stadt im Nahmen Ihre Königl. Maj. AUGUSTI II. den Eyd der Treue verlanget, haben solchen sämtliche K. K. Ordnungen, nachdem vorgängig der Königl. Hr. Burggraff und Burgermeister, George Lübner in ihrer aller Nahmen durch eine lateinische wohlabgefaßte Rede die Proposition des Hrn. Legati beantwortet hatte, gewöhnlicher massen, abgelegt; Sodann haben auch die auff dem Markte oder Ringe versammelte Bürgerschaftt solchen, alten üblichen Brauche nach, gleichfals geleistet. Hierauff der Hr. Legat nach seinem Logement sich begeben, und daselbst von der Stadt aufs beste tractiret worden; Inzwischen wurde durch die Stadt Milice und aus den Stücken fröhlich Salve geschossen. Bey seiner Abreise ist er durch 2. Herren des Raths, durch welche er einetheil von der Stadt bey
Lysomiee

Lysomiec eingehohlet, wieder so weit von hier nach Leibitsch begleitet worden.

Hier entsethet mir ein Zweifel wegen Zaluski Erzählung, welchen ich nicht zuheben weiß; jedoch den Zaluski keiner Unwahrheit zubeschuldigen mich unterstehe. Er schreibt nehmlich, von Dato den 15. April, aus Warschau, Epist. 102. daß er den König AUGUSTUM zu Thorn angetroffen, an welchen Tage stehet nicht, wo derselbe von den Patribus Soc. Iesu complimentiret worden, und Zaluski antworten müssen. Den 13. Merz darauff sey der König nach Marienburg gereiset. Hr. Zerneck, der auch minutissim^o auffgezeichnet, so zur Thornischen Historie gehöret, hat davon nichts drucken lassen, sondern nur referiret, daß Ihro Königl. Maj. den 30. October An. 1702. von Warschau nach Thorn unverhofft gekommen, und gehöriger massen bewillkommet worden. Einer von beyden also hat sich zu rechtfertigen Ursache bey den Liebhabern der historischen Wahrheiten. Ich will nur bey der Huldigung in Danzig ex jure publico Prussiz einen Umstand erzehlen, welcher mir merckwürdig zu seyn scheint. Zaluski (fol. 552.) schreibt dieses: Occurrit Magistratus ante portam, cumque in oratione sua SENATUM Gedanensem nominasset Orator, statim correctus est a magno regni cancellario his formalibus: Non dicite Senatus, sed Magistratus. Die andere darauff folgende Worte sind dergestalt beschaffen, daß ich sie nicht anführen mag: und also glaube, es habe Zaluski einen Groll auff der Stadt Danzig gehabt. Lipinski oder der vortreffliche Bürgermeister in Danzig von der Linde, hat in seiner Schrift titulirt: Epistola Sicilimenta quzdam in Zaluski Epistolarum historico-familiarum loca nonnulla, terras Prussiz, speciatim Gedanensem afficientia, exhibens, at 1712. Umb dessentwillen der Repetition und wiederhohleten druckswürdige Collectanea, weil man sie 1.) nirgends in andern Büchern findet, 2.) weil diese Schrift unter die Preussische Karitäten gehöret, und Aufwärtige fast nicht einmahl Nachricht davon haben. Meine Leser, die der Lateinischen Sprache nicht kündig, werden verhoffentlich nicht übel gesinnet werden, daß ich unter etli-

che 30 Bogen auch einmahl etwas Lateinisches drucken lasse, ob sie es gleich nicht verstehen; jedoch können sie von andern sich erklä- ren lassen; dabey die Versicherung gebe, daß es inskünfftige nicht mehr sehr offte geschehen solle. Hochgedachter Hr. von der Linde hat folgende Observationes und Reflexiones, Nro. IX. pag. 68.

Ad Tom. II. Epist. 102. pag. 552. verb. Occurrit Magistratus ante portam, cumq; in Oratione sua Senatum Gedanensem nominasset Orator, statim correptus est a Magno Regni Cancellario his formalibus: Non dicite Senatus, sed Magistratus.

FEfellisse memoriam Celsissimum Principem & Auto- rem omnes & singuli testabuntur, qui præsentis so- lenni illi humillimæ receptionis actui interfuerunt atque Allocutiones a Civitatis Syndico & Oratore tunc dictas attentis perceperunt auribus. Tantum enim abfuit, ut Magnus tum temporis Regni Cancellarius Celsissimus Princeps Dominus Albrechtus Dönhoff Episcopus prze- misliensis vel unico verbulo, nedum expressis in Episto- la hac formalibus Oratorem Civitatis propter vocem Senatus aliquoties, ut occasio ferebat, repetitam corriperet, ut potius hac ipsa Senatus Populique Gedanensis denominatione, cum die 25. Martii dicti Ai. 1698. Serenissi- mi Regis in Civitate tunc præsentis nomine Homagium ab Ordinibus & tota Communitate reciperet, non una vice uti haud quicquam dubitaret. Id quod pari in occasi- one ante illum post Coronationem Serenissimi olim Mi- chaelis Regis Illustrissimum Excellentissimum Reveren- dissimum

diffimum Dominum Andream Olszovski, Episcopum tunc Culmensem & Regni Poloniae Procancellarium, fecisse, fidem faciunt diserta Sermionis ad Gedanenses anno 1670. die 9. Iulii Homagium praestituros habiti & Tomo I. barum Epistolarum Part. I. post Epist. 23. pag. 298. seq. inserti verba: *Hoc agite Senatus Populusque Gedanensis, ut devotos devinctosque Regiae Maiestati animos &c.*

Ceterum illud equidem negari nequit, appellationem hanc Anno 1661. circa felicem Serenissimi Regis Ioannis Casimiri in Urbem Gedanensem ingressum ab Illustrissimo tunc Regni Supremo Cancellario vocatam fuisse in dubium. Ast quae idem Senatus Gedanensis pro amolienda quavis invidia & defensione tituli sibi a tot retro temporibus nunquam denegati remonstrari fecerat tanti fuerunt momenti, ut omnis ulterior cessaret contradictio, nec subsequens temporibus desuper controversia moveretur.

1. Contenta eorum, quae cum Illustrissimo Domino Supremo Regni Cancellario nomine Senatus Gedanensis ratione huius vocis Anno 1661. mense Novembr. acta sunt.

Præmissis Curialibus dictum. cum circa felicem ingressum Sacrae Regiae Maiestatis Domini Nostri Clementissimi in hanc Urbem Civitatis Senatus debitam humillimamque venerationem Principi Suo Salutatione submissa esset contestatus, Nomine deinde Regio Sua Illustritas

stritas benigne respondisset, non sine luculenta & honorifica commemoratione meritorum Civitatis, præter omnem spem & expectationem evenit, quod Sua Illustritas in fine subiunxerit, Nos impostero titulo aut nomine Gedanensis Magistratus, non vero Senatus Gedanensis uti debere. Quæ publica admonitio seu reprehensio visa fuit eius esse momenti, ut necessario desuper cum Sua Illustritate Civitatis istius Senatus censuerit candidè & perscrutanter esse conferendum. Et initio quidem arbitramur omnes, nullam apparere idoneam rationem, cur illud Collegium, quod post Serenissimum Regem Nostrum Autoritate primaria in rem huius Civitatis consulit eamque gubernat, Senatus appellari non debeat, cum Senatus nihil aliud sit, quam congregatio Seniorum vel Prudentiorum in aliqua Republica vel Civitate ad publicum regimen legitime electorum & cooptatorum. Quod vero illi Proceres, qui cum Serenissimo Rege in Polonia res Reipublicæ præcipuas curant, Senatus vocantur id omnino non impedit, quo minus & Gedanum suum habeat Senatum, qui non Regni, sed istius Civitatis, Senatus sit. Novit Sua Illustritas a Romanis id nomen suam habere originem, & fuerunt illi sane Dignitatis Sux tenacissimi, & tales omnino, quorum Senatum præ se Senatus Polonicus haut dubie non contemnet. Attamen in scriptis præcipuorum in illa Orbis terrarum Imperatrice Republica Virorum frequens mentio invenitur Senatus & Senatorum, Agrigentinae, Alexandriae, Halesinae & aliarum huiusmodi Civitatum, quarum aliqua si opulentiores fortasse fuerunt quam ista est Civitas,

Neues der Welt /
 Im Jahr MDCCXXXIII.
 Nro. 41.

Sortsezung.

tas, tamen vix est, ut cum ea quod decus libertatis honeste partæ, aliaque quæ commemorare necesse non est, conferri possit. Novit præterea Sua Illustritas Imperium hodiernum Germanicum suum habere Senatam, singulæ tamen urbes in Germania, imo Oppida, a Senatoribus reguntur, & quoties ad Urbium Magistratus ab Imperatore, Principibus, aliisque Imperii Statibus latinæ scribuntur literæ, inscriptio ad Consules & Senatores in illis conspicitur, imprimis quando ad Hanseaticarum Civitatum Magistratus literæ diriguntur, inter quas hæc Civitas etiam ante incorporationem cum Inclyto Polonia Regno, & quiden inter quatuor metropoles una fuit & adhuc est. Neque vero post incorporationem ita de Regibus Suis & Republica est merita, ut debuerit ex illo tempore vilescere, & Dignitatis titulo velut capite minui. Atque inde est; quod Senatus nomen a Sere-

S §

nissimis

nissimis Polonia Regibus, imprimis Sigismundo Augusto & Stephano sæpissime fuit tributum, quod variis Rescriptis, Decretis, aliisque Diplomatum Regiis demonstrari potest. Hisce Illustritas Sua addere dignabitur, hanc Civitatem inter Consiliarios Terrarum Prussiæ locum suum obtinere, qui Consilarii quin Prussiæ Senatus sint, negari non potest, ut omittamus aliquando istius Civitatis ad Comitata Poloniæ ablegatos in Senatu Regni sessionem & votum habuisse, & hunc honorem nobis potuisse continuari, nisi Majores nostri certis justisque rationibus ducti sua sponte & ultro abstinuissent illa usurpare. Neque unquam de appellatione Senatus controversia aliqua mota fuit. Privatim quidem & ex transverso ab annis circiter viginti, imprimis circa Cancellariorum Illustrissimi Ossolinii, aliquid fuit injectum, quod tamen non impedivit, quo minus a parte nostra uteremur vocabulo recepto. Quod ad Magistratus nomen attinet, cogitet sua illustritas, an non illud grandius sit & honorificentius ipso nomine Senatus. Apud Romanos ex Senatoribus illi tantum Magistratus vocabantur, qui Consules, Prætores, Quæstores, Ædiles erant, reliqua turba sub nomine Senatorum relicta. Ipse Serenissimus Rex noster Regni Senator non est, sed supremus in Regno Magistratus; Et quis affirmet hujus Civitatis Senatuum Regios honores affectare, si malit Magistratus appellari quam Senatus? adeo ut agnoscere ex eo possit Illustritas sua, ex ambitione non fieri, quod nomen Senatus retinetur. Neque enim inania captare consuevimus, neque ista tam late fuissent deducta, nisi res in controversiam

fiam & contradictionem venisset; nam alioquin perinde fuisse Senatum vel Magistratum vocari. Maxime autem Civitatis illius Senatum perturbavit, quod Illustritas Sua coram Sacra Regia Majestate in conspectu tot millium, in ipso limine Urbis, in solennis festivitatis publico actu voluerit perstringere Magistratum Ordinarium nihil tale expectantem aut promeritum, & ita illam luculentam & facundissimam suam deprædicationem fidei & fortitudinis Gedanensium una velut litera inducere; certe in animis Senatus & plurium aliorum, qui verba illa notarunt, non levis commotio, & solennis gaudii diminutio inde orta est. Habet enim omnis reprehensio virorum bonorum & in aliqua Dignitate constitutorum, imprimis si propalam fiat & publice, plurimum acerbitatis & aliquid fortassis injuriæ. Quæ quod non dissimulata, sed ad animum revocata est, id pro sua æquanimitate Illustritas Sua ægre non feret, nec superbiam aut animi impotentiam esse arbitrabitur, sed justum dolorem, quam, ut quanto quisque est melior, tanto magis ingenue & libere declarat. Nulla autem memoria hujusmodi rei apud Nos extat; Id saltem plures recordantur, priores Illustrissimos Cancellarios ne quidem erga Secretarios Civitatis in Aula degentes ira se gessisse, sed siquid in ipsorum loquendi modis displiceret, privatim monuisse. Præcipue autem Nos angit, quod haud dubie res illa divulgabitur & emanabit ad plures, atque ita habituri sunt amici quod mirentur, hostes quod jactent, & qui nomini Polonico insultent. Inter cæteras technas & artificia, quibus animos Nostrorum Civium clanculum labefacta-

re Sveci hæcenus tentarunt, id quoque fuit, quod per-
 vade conati sint, Dominos Polonos in fine laborum nullæ
 virtutis ac fidei Gedanensium habita ratione, viliter ipsos
 ac contemptim instar Kmethonum habituros, eandem-
 que futuram nostram conditionem, qualis est illorum op-
 pidorum, qui sunt sub Capitaneis, quorum Magistratibus
 & incolis pro lubitu & superbe insultetur. Cordatiores
 equidem non movent talia, & super alia basil fundata est
 constantia hujus Urbis, quam ut tam facile possit con-
 velli. Sed tamen optat Senatus hujus Civitatis & per-
 observanter rogat, ut benigna ac sollicita habeatur ratio
 imbecilliorum, & ne serendis rumusculis præbeatur ma-
 teria. Nos vero de æquanimitate & Benevolentia Illu-
 stritatis suæ nobis pollicemur, non succensere Illam ne-
 que Civitatis Senatui, qui Nos ingenua libertate in sinum
 Illustritatis Vestræ dolorem suum effundere jussit, neque
 Nobis, qui deserto mandato fideliter debuimus defungi;
 Quin potius speramus, illam ingenuitatem probis homi-
 nibus propriam Illustritati Vestræ Nos magis divinctu-
 ram, & Ejus gratiosissimam propensionem Nobis conci-
 liaturam. Neque enim adspernari poterit liberam vo-
 cem illorum, quorum fortiter & fideliter facta tantope-
 re deprædicat, neque candorem non amare, qui apud
 ipsam potius, quam apud alios conqueri voluerunt. De
 reliquo certa esse potest Illustritas Vestra de Senatus
 totiusque istius Civitatis perpetua observantia & ad om-
 nia studia & officia pronis atque paratissimis animis.

2. Memoriale.

DE UOCE SENATUS.

Postquam Illustrissimus Supremus Regni Poloniæ Cancellarius modernis iteratis vicibus Collegium Præ-Consulum & Consulum Civitatis Gedanensis non Senatuum, sed Magistratum appellari debere, Seque constanter appellationi Senatus contradicturum ostendit, iisdem Præ-Consulibus & Consulibus quædam imposita fuit necessitas, nomen Senatus legitime sibi competens ex rationibus juris & facti tuendi.

Et principio quidem nulla videtur apparere idonea ratio, cur illi Viri, qui post Serenissimum Regem Nostrum Authoritate primaria in rem Ciuitatis istius consulunt, eamque gubernant, Senatus appellari non debeant, cum nihil aliud sit Senatus, quam confessus eorum, qui vel ætate vel prudentia Seniores in aliqua Republica aut Civitate ad Regimen publicum legitime fuerunt electi & cooptati.

Et quamvis Illustrissimi Proceres, qui cum Sacra Regia Majestate in Polonia præcipua Reipublicæ negotia curant, Senatus vocentur, (præsupponitur enim ab Illustrissimo Cancellario decedere aliquid Senatui Regni, si nomen Senatus Gedanensis exaudiatur) id non impedit, quo minus Gedanum quoque suum Senatuum habeat,

qui non Regni, sed istius Civitatis Senatus sit. Nemo ignorat, a Romanis vocem Senatus ortam esse, & fuerunt profecto illi Dignitatis suæ tenacissimi, & omnino tales, ut Romanum Senatum Senatus Polonicus præ se haut dubie non sit contempturus; At legimus in scriptis eorum, qui in illa Orbis Terrarum Imperatrice Republica præcipuas Dignitates gesserunt, præter Romanum Senatum aliarum quoque, quibus absoluto jure Romani imperabant, Civitatum Governatores Senatum dici.

Sic apud Ciceronem in *Verrina secunda* frequentissima fit mentio Senatus Syracusani, Agrigentini, Halesini, aliarumque Urbium in Sicilia, uti & Senatorum Syracusanorum, &c: Sic in *Theodosiano Codice* Senatus Alexandria Civitatis appellatio apparet. Quarum utut aliquæ opulentiores fortasse fuerint, quam ista est Civitas, tamen vix est, ut cum ea, quoad decus libertatis honeste partæ, aliaque, quæ commemorare necesse non est, conferri possit.

Imperium hodiernum Germanicum suum habet Senatum, singulæ tamen Urbes, imo oppida in Germania a Senatoribus reguntur, neque dedignatur ipse Imperator Principesque & Status in Diplomatis & Literis quæ latine expediuntur, Regentibus Civitatum attribuere appellationem Consulium & Senatorum; Imprimis quando cum Maritimis seu Hanseaticis Civitatibus agitur, ex quibus ista Civitas etiam ante Incorporationem cum Regno Poloniae, & quidem inter quatuor Metropoles una fuit

fuit & adhuc est. Nec potest videri post incorporationem de Regibus suis & Republica adeo male merita, ut debverit ex illo tempore vilescere, & Dignitatis titulo tanquam Capite minui.

Neque nova res est, quia quamplurimis Documentis demonstrari potest, & ipsos Serenissimos Poloniae Reges & Illustrissimos Regni Cancellarios voce Senatus, cum de Gedanensibus loquerentur, fuisse usos. In Privilegio Divi Sigismundi Augusti Civitati Anno 1558. confesso expresse continetur: Moratorias literas nullius momenti esse debere, nisi is, qui eas obrinuerit, ante *Senatus Civitatis Gedanensis* comprobarit, se nulla culpa sua ad eam necessitatem venisse.

In alio Rescripto Eiusdem Regis de Anno 1557. *Sanatus populiq[ue] Gedanensis* aliquoties repetita fit mentio. Uti quoque in alio de Anno 1561. *senatus & Communitatis Civitatis Gedanensis*. Divus Stephanus, acer alioquin adfertor Regiae Dignitatis, in Pactis Peritorii expresse nominavit istius Civitatis Senatum. Et recensentur, uti notum est, Pacta illa inter praecipua & fundamentalia istius Civitatis Jura & Privilegia, fueruntq[ue] in ipsis Regni Comitibus Anno 1585. in pleno Regni Senatu per manus Illustris & Magnifici Joannis de Zamoiscio Regni Supremi Cancellarii &c. solenniter extradita, Sigillo insuper Majestatico appenso, nominibus omnium & singulorum Regni Senatorum in iisdem Comitibus Regi adsidendum longa

longa serie adscriptis. Prolixum nimis foret alia allegare Documenta, quæ affatim superunt.

Ad recentiora ut veniatur, sufficit demonstrasse, quod Illustrissimus Jacobus Zadzik, qui tanta cum laude per tot annos Supremi Cancellariatus munere in Regno perfunctus est, cum Anno 1634. Thorunii Homagium nomine Regis reciperet, & quodammodo in Actu Regiam personam repræsentaret, in ipsa solenni & homagiali propositione inter cætera ita Thorunenſes fuerit allocutus: REX meus mihi dedit in commissis, ut *vobis S^{co} Stabili Senatui, Magistratui, cæterisque hujus Civitatis Ordini-
nibus &c.*

Cum in fine anni *ejusdem* 1634. Divus Vladislaus hanc Civitatem feliciter ingrederetur, idem Cancellarius circa publicam saluationem ad portam Urbis non tantum non oblocutus est Syndico Civitatis ea voce utenti, sed ipse quoque in Responſo eandem repetiit, mentione *Spectabilis Senatu* ter repetitis vicibus diserte facta, uti constat ex iis, quæ per typum circa præfatum tempus divulgata, & non ita pridem moderno Illustrissimo Domino Cancellario demonstrata fuerunt.

Quod ad Magistratus nomen attinet, videndum est, an non inferat grandius aliquid & munificentius quam vocabulum Senatus? Romæ, unde utriusque vocis origo est, Magistratus vocabantur, qui fungebantur præcipuis Dignitatibus, ut Dictatores, Consules, Censores, Præto-

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 42.

Fortsetzung.

Prætores, Quæstores, Ædiles, reliqua turba sub Senatorum nomine comprehensa.

Ipse Serenissimus REX Noster Regni Senator non est, sed Supremus in Regno Magistratus, & quis credat Regiæ Dignitati aliquid decedere, si Præ-Consules & Consules Gedanenses Magistratus vocentur potius quam Senatus? Ut saltem inde manifestum esse possit ex ambitione non fieri, quod nomen Senatus retinetur tot modis legitime competens. Quorsum enim pertineret captare inania? Neque de eo Præ-Consules & Consules hujus Civitatis magnopere laborarent, & omnino perinde habuissent Senatum vel Magistratum appellari, nisi intervenisset contradictio in publico & postea repetita præter omnem spem atque expectationem & planissime præter meritum, &c.

Von Danzig auß besuchte AUGUSTUS den Churfürsten von Brandenburg FRIEDRICH III. zu Johannisburg und was daselbst wegen des Ceremoniels passiret, habe ich schon auß dem Zaluski in gegenwärtigen Bogen Nro. 19. pag. 145. aus wohlbedächtigen Ursachen mit dessen Lateinischen Worten angeführet. Große Fürsten und Herren pflegen nicht vergeblich oder zur Lust zusammen zukommen, und ihre Unterredungen sind von wichtigen Sachen, die man hernach, und aus den Erfolg, einigermaßen erforschen kan. Wir sind in Berlin die Ursachen dieser Zusammenkunft von Vornehmen, und alles wohlwissenden, Råthen ziemlicher massen offenbahret worden; aber ich werde, und darff auch nicht, selbige erzehlen. Es ist zu meinem Vorhaben zulänglich, wenn ich nicht vergesse eine wichtige und weit aufsehende Geschichte anzuführen, welche sich im October darauff in unsern Preussen zugetragen, weil die Petersburgische und Königsbergische Anmerkungen davon nichts gedacht haben. Damit ich nun, als ein unpartheyischer Historicus, an keiner Seiten anstosse, allegire den Adlerhold; welcher also schreibet: Im Jahr 1698. zeigte sich mitten bey heittrer Friedens - Sonne, eine trübe Wolcke eines Gewitters; welche sich endlich zwar nur über die Stadt Elbingen gezogen. Nämlich es ward im gedachten Jahre der General von Brand durch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg beordert, mit denen in Preussen liegenden Völkern der Stadt Elbing zu nähern, und sich derselben, wo es thunlich durch Kriegs-List zu bemeistern. Als aber diese fehl schlug, und die Stadt Elbing vor allen Ueberfall sich sicher stellte, ließ besagter General von Brand zwey von den Rath und zwey von der Bürgerschaft zu sich entbiethen, denen er die Churfürstl. Commission eröffnete, krafft welcher die Stadt Elbing Besatzung einnehmen solte, bis die Schuld von 400000. Rthl. so Pohlen dem Churfürsten schuldig, bezahlet; worzu man ihnen drey Tage Bedenck-Zeit gabe. Mittlerweile hatte der Churfürst dieses Beginnen zurechtfertigen zwey Schreiben an den König und Cardinal Primas

Primas abgehen, auch seine Prätension lateinisch drucken und insinuiren lassen [welche loc. cit. und bey den Zaluski zufinden] alsobald nach gemeldeter Unterredung mit dem General Brand wurden zwey von den Stadt- Secretarien abgefertiget, einer an den König in Pohlen und Primas; der ander an den Churfürsten nebst einen Schreiben von der Stadt; welcher zurück kam, und die Antwort des Churfürsten mitbrachte, nehmlich, daß die Stadt in der Güte solte Besatzung einnehmen, oder Gewalt erfahren. Weil nun ganz klar erhellete, daß die Stadt nur deshalben längern Aufschub suchte, nur inzwischen Beystand von Pohlen zu kriegen, als fertigte der Churfürst dem General Brand Befehl zu, daß er nach Verstreichung der Zeit, so der Stadt zum Bedencken gegeben, keinen Augenblick verlohren gehen lassen solte. Der General gehorsamte diesen hohen Befehl, und zog mit seinen Völkern, so bereits mercklich verstärket, und einer guten Anzahl Geschüzes den 27. (zwey Tage, nachdem der Secretarius vom Churfürsten zurückgekommen) wieder vor der Stadt, berennete sie des Nachts, und ließ sie folglich auffordern; bekam aber zur Antwort, daß sie vom Könige Bescheid erwarteten. Mittlerweil war die Stadt innerhalb zwey bis drey Tagen vollkömlich belagert, und die Vorstadt durch die Brandenburgische besetzt. Den 3. Nov. wurden nochmahls abgeordnete abgefertiget umb mit dem General Brand zu sprechen und einen Verzug und Aufschub von Feindseligkeiten bis den instehenden Donnerstag zu ersuchen, indem man inzwischen Brieffe aus Pohlen erwartete; und schiene es, als wenn der Anstand bewilliget; doch des Abends gegen 10. Uhr näherten sich die Brandenburgischen mit Bagagen, Wagen, Faszien, und übriger Zubehör, um in aller Stille bey den Markt-Thor über die Stadt Mauer zugelangen. Die Bürger merckten die Gefahr, riefen ihnen zu, daß sie weichen solten, und gaben, weil sie sich ihnen zu folgen weigerten, ein Zeichen, und sogleich gab man aus Stücken und Musqveten zwey Stunden lang Feuer; so daß die Belagerer sich zurück zu ziehen gezwungen sahen; welches so genau

nau nicht zugien, daß nicht einige geblieben und verschiedene Häuser in der Vorstadt beschädiget worden. Zwey Tage, nachdem dieses vorgegangen, sprangen etliche Brandenburger in einen Fahrzeug, um bey Elbing über den Fluß zu setzen, postto bey dem Baum zu fassen, und von dannen die Stadt-Wache zuberjagen. Zu gleicher Zeit waren einige andere an der Seiler-Bahn beschäftigt eine Brustwehre auffzuwerffen. Die Belagerte befunden sich also gezwungen Feuer zu geben: wodurch verschiedene Officiers und Gemeine getödtet und verwundet wurden. Unterdessen ward mit solchen Euffer durch die Belagerer an den Batterien gearbeitet, daß sie den 9ten fertig und bereit waren mit 35. Stücken und 11. Mörseeln vor dem Markt-Thor einen Anfang mit beschießen und mit Bombardiren zu machen. Sechs andere Stücke wurden vor dem Mehler-Thor gepflancket. Doch ehe man sich noch dieser Gewalt bediente, forderte der General Brand Deputirte aus der Stadt und zeigte ihnen diese wichtige Zubereitung, mit Beyfügen, daß er nun in dem Stande wäre, indem man sich noch länger weigerte die Stadt zuübergeben, innerhalb kurzer Zeit sie in einen Steinhaußen zu verwandeln; doch, daß so man zur raison sich verstehen wolte, ein günstiger Vertrag eingewilliget werden sollte. Die Deputirte begaben sich wieder in die Stadt, und ward auff derselbigen Bericht bey den Rath und Gemeinen so gleich geurtheilet, daß, weil der Cardinal Primas ausdrücklich in seinen Schreiben zuverstehen gegeben, daß sie sich vergeblich mit einem Entsatz flattiren würden, weil die Republic sich jezo nicht in den Stande befände ihnen die hülfliche Hand zubieten, es unverantwortlich seyn würde, daß man die Stadt in einen Steinhaußen schießen liesse, und derohalben gut befunden zu capituliren. Der Accord ward gezeichnet, und dem Churfürsten zur ratification übersendet, welche auch erfolgete den 17. Novemb. und die Brandenburger einzogen. Sobald Elbing in Brandenburgischen Händen gelanget, fing man an Pohlischer Seits mit den entsetzlichsten Drohungen loszublizen, und von nichts, als gewisser Ruptur zu reden.

zu reden. Der an den Churfürstl. Hofe zu Berlin anwesende Königl. Polnische Minister Herr Baron Keyssig richtete auff eine neue Art dagegen zuerst eine Salvations-Schrift ein. Der König in Pohlen ermangelte nicht dieser Sachen halber ein Senatus Consultum zu Warschau zu halten, auff welchen der Schluß dahin ausgefallen.

1) Daß die Stadt Elbing durch die Waffen zu retten oder zu vindiciren.

2) Dem Feind anderwärtig eine Diversion zu machen und einen Einfall zuthun.

3) An die Preussische Einwohner Abmahnungs-Schreiben abgehen zu lassen, damit sie sich nicht unterstehen die Waffen wieder ihren König und die Republic, als Dominos Directos, zu ergreifen.

4) Den Churfürstl. Residenten aus Warschau wegzuschaffen.

5) An Ihro Käyserl. Majeest. den König in Dänne-
marck, wie auch die Herren General - Staaten zuschreiben, die Churfürstl. Gewalt vorstellig zumachen, und deren Vermittelung und Guarantie nach denen Belau-Bydgosstischen Friedens-Tractaten anzuführen.

6) Endlich auch einen General - Auffbot in Pohlen und Litthauen, sobald möglich, zu publiciren, damit der sämtliche Adel zu einer Kriegs-Expedition sich parat halte.

Nach diesen Senatus Consulto ließ der König nun die Universalien ergehen, worin der Conciipient mit einer zwischen hohen Häuptern ganz ungewöhnlichen Schreib- Art seine Churfürstl. Durchl. sehr empfindlich angegriffen; und der Churfürst also darauff antwortete in einem Schreiben an den König. So hitzig aber die Polnische Feder, so kalt war hingegen der Polnische Säbel; ja diese anfangs soweit aussehende Sache kam endlich durch die Klugheit des sich in Pohlen aufhaltenden Churbrandenb. Envoye Herrn von Overbeck [und der aufwärtigen Gesand-
ten

ten in Warschau] dahin, daß die die Sache in der Güte ausgemacht und 1700. den 1. Febr. die Evacuation und Ausmarsch der Brandenburgischen Troupen bewerkstelliget wurde, gegen anderweitige Satisfaction des Churfürsten wegen seiner Präntension. Wovon Zaluski besondere Umstände wegen der Stadt Elbing anführet: die ich nicht wiederhohlen mag. AUGUSTUS hatte hiernächst noch genug zuthun den Primas und seine Conföderirten auff seine Seite zubringen, und mit den Türcken hatte man auch zuthun. Endlich, weil Geld die Lösung ist, so erlangte AUGUSTUS nicht allein Frieden mit den Primas und seiner Parthey; sondern auch mit den Türcken, darin Caminiee restituiret ward; und deshalb ward An. 1699. ein Pacifications-Reichstag gehalten zu Warschau, worauff alle Ihn vor ihren Kön ig erkenneten, der Primas nebst den übrigen ein neues Diploma electionis unterschrieben ihm übergaben, den Türckischen Frieden ratihabirten, die Pacta Conventa auffs neue von AUGUSTO beschweren ließen, und ihm Einwilligung gaben nach sein Churfürstenthum Sachsen zu reisen: welches Letztere auch ohn Verzug vollzogen worden; doch daß die Sächsische Troupen in Pohlen zurück bleiben.

Leben und Thaten *AVGVSTI II.*

Ich solte nunmehr den unglücklichen und fatalen Krieg, welchen der König AUGUSTUS mit den König in Schweden CAROL XII. von 1700. an bis 1706. geführet, umständlich, oder doch zulänglich, erzählen: aber ich habe wichtige Ursachen solches zu unterlassen; weil dergleichen Intriguen von den Vornehmsten in Pohlen sich untermischet, daß selbige auch nur zuwiederhohlen und als vergraben und verstorben auffzuwecken, mir zum Schaden gereichen könnten. Denn die ganze Umstände des Krieges lauffen da hinaus, daß die Zwiespaltige
und

und hernach zur Einigkeit, dem äußerlichen Ansehen nach, gebrachte Wahl ein anders von aussen, und ein anders von innen, gedacht und gethan hat: also endlich die vorige Händel aufgebrochen, und zwey Könige in Pohlen gewesen nehmlich AUGUSTUS und STANISLAUS, welches Schwedische Unternehmen mit gewaltiger Hand aber nicht lange gegolten, sondern alles in vorigen Stande nach drey Jahren gesetzt und bis zum Tode AUGUSTUS darin erhalten worden. Kurz zusagen: AUGUSTUS ward gezwungen durch den Alt-Kanstädtischen Frieden sich nicht König von Pohlen zu nennen; er nennete sich aber solchen in seinen und seiner Adhärenten Gedanken und Sinnen; bis Er endlich Anno 1709 wiederum Possession auff den Pohlischen Thron genommen. Weil ich aber in den Petersburgischen Anmerckungen auß den Voltaire, verschiedliche und besondere Sachen, so zur würdigen Lesung gehören, gelesen habe, so werde dieselbe wiederholen und vermehren; jedoch umständlicher aus dem Autore selbst:

Nach erhaltenen Sieg des Königs von Schweden über die Russen bey Narva, vermuthete der König AUGUSTUS nunmehr wohl, daß sein Feind, der die Dänen und Moscowiter gedemüthiget, sich ehestens auch über ihn machen würde. Deswegen verband er sich weit genauer, als wie vorher, mit dem Tjaar, und diese zwey Prinzen stellten eine mündliche Unterredung an über das, was hinführo zuthun wäre, gemeinschaftlichen Rath zu pflegen. Solche Zusammenkunft geschah zu Birsen einer kleinen Stadt in Litthauen ohne Beobachtung einiger sonst üblichen Ceremonien. Sie verweilten sich 14. Tage bey einander unter allerhand Lustbarkeiten, so gut als es möglich war. Der Graff Piper bekam von der bevorstehenden Zusammenkunft dieser beyden Prinzen am ersten Wind. Dieser gab dem Könige von Schweden, seinen Herrn, den Rath, ein wenig Staatslist, die er gar zusehr verabsäumet, gegen ihre Berathschlagungen zugebrauchen. Er fand bey im Gehör und CARL XII. versuchte

suchte jetzt das erstemahl die an andern Höfen beliebte Kunst sich einer List zubedienen. denn es befand sich unter der Schwedischen Armee ein junger Schottländer von Adel, der von denen einer war, die ihr Vaterland zeitig verlassen, weil sie daselbst nicht viel zum besten haben. Er redete sehr wohl teutsch, und hatte tausenderley Näncke im Kopffe. Man nahm ihn also zu einen Spion an bey der Unterredung dieser zweyen Herren; und er wandte sich an den Obersten des Sächsischen Curasirer Regiments, welches während dieser Zusammenkunfft dem Czaar zur Leibwache dienen sollte. Er gab sich vor einen Brandenburgischen Edelmann aus. seine gute Mine, und etwas Geld, das er zu rechter Zeit verthut, brachten ihm bey dem Regiment eine Lieutenants - Stelle zu wege. Nachdem er zu Birsen angekommen, machte er auff eine geschickte Manier mit den Secretarien der Minister Bekantschaft, und ward zu allen ihren Zeitvertreiben mitgezogen. Es mag nun seyn, daß er sich ihrer Völlerey zu seinen Vortheil gebrauchet; oder, daß er sie durch Geschencke in sein Garn gelocket; so brachte er doch aus ihnen alle Geheimnisse ihrer Herren, davon er denn an den König von Schweden Bericht erstattete. Der König von Pohlen hatte sich anheischig gemacht dem Czaar 50000. teutsche Soldaten zuverschaffen, welche man von verschiedenen Fürsten kauffen; Der Czaar aber unterhalten sollte. Dieser hingegen sollte von Seiten seiner, 50000. Moscoviter nach Pohlen schicken, ihnen das Kriegs-Handwerck daselbsten zu lernen: mit dem Versprechen, dem König AUGUST drey millionen Thaler innerhalb zweyer Jahre noch zubezahlen. CARL XII. schickte sich demnach an den König in Pohlen zu hindern, damit er die Frucht von diesem Bindnisse einernndten möchte. Nachdem er den Winter um Narva zugebracht, erschien er vor Riga, welches der König AUGUST vergeblich belagert hatte. Die Sächsische Völcker stunden die Länge hehr an den Duna-Fluß, der in dieser Gegend sehr breit ist und man wolte CARL den Uebergang streitig machen, welcher auff der andern Seite des Flusses stund. Die
Sachsen

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 43.

Fortsetzung.

Sachsen wurden nicht von dem König selbst commandiret, der damals unpäßlich war, sondern sie hatten den Herzog Ferdinand von Curland zu ihren Führer, einen der taffesten Prinzen in Norden nebst dem Feldmarschall Steinau. Nun hatte der König von Schweden den Plan zur Überfahre, den er versuchen wolte, vor sich allein eingerichtet. Er hatte grosse Schiffe oder Praame nach einer neuen Erfindung, bereiten lassen, daran man die Läufe, die weit höher als gewöhnlich waren, so wie an Zug-Brücken auff- und nieder-lassen konte. Wenn sie in die höhe gingen, bedeckten sie die auff den Schiffe befindliche Manschafft; und im niederlassen dienten sie an statt einer Brücke zur Landung. Hiernächst nahm er noch ein anders Kunststück zur Hand. Er hatte angemerckt, daß der Wind von Norden sehr bliese, woselbst er war, und Südwards ginge, wo sich die Feinde gelagert hatten. Zu dem Ende ließ er einen Hauffen feuchtes Stroh anzünden, von dem sich ein dicker Rauch über den Fraz aufbreitete, wofür die Sachsen weder seine Troupen, noch was er vorhatte, sehen und erkennen konten. Bey dieser Dunkelheit ließ er einige Boote mit solchen rauchenden Stroh

U. u

auff

auff den Fluß immer fortzürücken, also, daß da die Finsternis beständig zunahm, und von den Wind den Feinden in das Gesicht getrieben ward, diese dadurch unmöglich wissen konnten, ob er übersetzte oder nicht. Unterdessen vollstreckte er diesen Ranz ganz vor sich allein. Als er schon bis mitten auf den Fluß war, sprach er zu den General Reinschild: Ey! Wohlan, die Düna wird ja nicht schlimmer seyn, als das Meer bey Copenhaven: gläubet mir, lieber General, wir werden sie schlagen. In einer Viertel Stunde erreichte er auch das gegenseitige Ufer, und kränzte sich recht innerlich, daß er nur der Vierte am Lande gewesen war. Hierauff ließ er alsbald seine Canonen ans Land setzen, und stellte seine Völcker in Schlachtordnung, ohne, daß die von dem Rauche gequälten Feinde in etwas dawider seyn konnten, außer mit einigen Canonen-Schüssen, die sie ohngefehr thaten. Nachdem aber der Wind diesen dicken dampff vertrieben hatte, sahen die Sachsen den König von Schweden schon heran rücken; der über sie siegete. Hierauff nahm er Curland ein, ging in Litthauen, und da er in Birsen einzog, wo der König von Pohlen und der Czaar einige Monathe vorher ihre Unterredung gehabt, hatte er ein heimliches vergnügen darüber und gestand es selbst. Hier war es, da er auf den sonderbahren Einfall kam, den König von Pohlen, und zwar selbst durch die Hände seiner eigenen Pohlen, von Thron zu stürzen. Eines tages saß er an der Taffel voller Gedancken über dieses unternemen, aß und tranck, seiner Gewohnheit nach, auß der maassen wenig, ohne nur das geringste dabey zu reden, also daß er unter seinen hohen Gedancken gleichsam wie begraben schien; da sprach ein teutscher Oberster, der an seiner Taffel war, so laut zu ihm, daß man ihn verstehen konte: die Taffel, so der Czaar und König von Pohlen eben hier an diesem orte gehalten, sey ein wenig von Sr. Majestät ihrer unterschieden. Ja versetzte der König, indem er dabey aufstund, und ich will ihnen die Verdauung derselben mit leuchter Mühe schwer machen. Nach gehaltenen Reichstage 1701.

zu Warschau, welcher die Sachsen auß dem Lande haben wolte, wolte AUGUSTUS lieber von seinen sieghafften Feinde, als von seinen unterthanen sich harte geseze vorschreiben lassen. Zu dem Ende entschloß er sich den Frieden bey jenem zu suchen, und wolte mit ihm eine geheime Unterhandlung anheben. Davon muste er dem Senat nichts mercken lassen, und er vertrauete sich der Gräfin von Königsmarck, die aus einen vornehmen Schwedischen geschlechte war, und bey ihm damahls in grossen Gnaden stand. Diese wegen ihrer Scharffsinnigkeit und Schönheit weltbekante Dame war weit geschickter, als sonst ein Minister, das Friedenswerck auf einen guten Fuß zustellen. Denn weil sie überdieses in des Königs von Schweden Landen Güter hatte, so hatte sie einen scheinbaren Vorwand an ihn zugehen. Sie begab sich daher nach dem Schwedischen Lager in Litthauen, und wandte sich so gleich an den Graff Piper, der ihr ganz Leicht eine Audienz bey seinen Herrn versprach. So viel Geist und Anmuth als sie nun hatte, so war doch alles bey einen solchen Herrn, wie CARL war, übel angewandt, und er schlug es ihr schlechterdings ab sie für sein Angesicht zu lassen. Nun nahm Sie sich zwar vor unterwegs bey seinen öfftern spazirenden Reuten auff ihm zuwarten: und in der That traff Sie ihn einmahl auff einen sehr engen Wege an; da sie denn, sobald Sie Ihn inne ward, auß der Kutsche stiege: allein er that nichts, als daß er Sie grüßete, ohne ein einziges Wort zusprechen: Lenckte hierauff das Pferd mit dem Zaume, und ritte augenblick davon. Solcher gestalt hatte die Gräffin von Königsmarck von ihrer Reise sonst nichts als das vergüügen, daß sie sicher glauben konte, der König von Schweden fürchte sich, außser Ihr, für niemand. den 19ten Julii 1702. kam es Zwischen den beyden Königen zwischen Warschau und Kracau bey Clifow zur Schlacht, da in dem ersten Feuer, welches die Sachsen gaben, der Herzog von Holstein der die Schwedische Reuterey commandirte, und ein muthiger, und Tugendhaffter Junger Herr war, von einer Falconet-Kugel durch das Creuz getroffen ward. Der König fragte: ob er Todt wäre? und als man ihm

Ihm solches mit Ja beantwortete, sagte er weiter kein wort, sondern es fielen etliche Thränen aus den Augen, und er hielt die Hand eine kleine weile vor das gesichte; darauff gab er seinem Pferde auff einmahls den Zügel, und wagte sich vor seine Trabanten mitten unter die Feinde, und behielt das Feld. In dem darauff CARL XII. Thorn berente, wohin AUGUSTUS den Rest seiner Armeen gebracht, und auff das Geschütz warten muste, wagte er sich öfters gar zu nahe an die Aussenwercke sie in Augenschein zunehmen. Die schlechte Kleidung, die er beständig trug, kam ihm bey dergleichen gefährlichen Wegen und Besichtigungen, ungemein zu statten, daran er zwar niemahls gedacht hatte. Denn sie machte, daß er nicht so leicht erkant wurde; weil die Feinde sonst auff ihn würden Feuer gegeben haben. Eines Tages hatte er sich mit einer seiner Generalen Lieben, sehr weit hinein gemacht. Dieser trug ein scharlachenes Kleid mit Gold besetzt. Da besorgte er, man möchte erwähnten General gar zu leicht innen werden; deswegen hieß er ihn hinter sich reiten. Der General Lieben merckte seinen Fehler; aber zu späte, daß er sich so kenntlich angekleidet, welches auch denen, die mit ihm waren, eine Gefahr zuziehen könnte: und weil er zugleich für seinen König besorgt war, und gedachte an was für einen Ort er sich jezo befände, stund er noch bey sich an, ob er ihm gehorsamen solle. Doch augenblicks, da er wegen des Antrages, den ihm der König gethan hatte, sich gehorsamst bedanken wolte, ergriff ihn dieser bey dem Arm, und stellte sich vor ihm hehr, ihn zuverbergen; gleich da eine Canonen-Kugel von der Seite kam, und den General auff der Stelle tödtete, davon der König noch mit genauer Noth entronnen. Endlich, da der Schluß von den Schwedisch-Gesinneten gemacht war, einen neuen König zu wehlen und den Prinz Jacob, des vorigen Königs JOHANNES III. ältesten Sohn, zu nehmen; so war dieser Prinz dazumahl zu Breslau in Schlesien. Er nahm schon darüber Glücks-wünschungen an, und einige Schmeichler hatten ihm albereits, wenn sie mit ihm geredet, der Titel Ihro Majestät, gegeben.

gegeben. Nun war er eines Tages mit seinen Bruder, dem Prinze Constantin, einige Meilen vor Breslau weg auff die Jagt aufgeritten: als dreyßig Sächsische Reuter, die der König AUGUST in geheim abgeschicket hatte, plötzlich auß einem Gehölze in der Nähe sich blicken ließen, und nachdem sie diese beyde Prinzen eingeschlossen, ohne Widerstand mit sich nach Leipzig führten. Fast zu eben der Zeit wäre AUGUSTUS auch gefangen genommen worden. Er saß drey Meilen weit von Cracau an der Taffel, und verließ sich auß eine Vorwacht, die eine gute Ecke von ihm aufgestellt war, als der General Rheinschild plötzlich einbrach, und vorhero die Vorwacht auffgehoben. Hier hatte AUGUSTUS kaum Zeit noch mit 10. Mann zu Pferde zu steigen. Der Rheinschild verfolgte ihn 4. Tage hintereinander, und hätte ihn fast alle Augenblick ertappet. AUGUSTUS flohe biß nach Sendomir; Rheinschild folgte ihm auch dahin nach, und es war ein sonderbares Glück, daß Er ihm noch so glücklich entkam. Nach der Wahl Stanislai eroberte CARL XII. Lemberg, und ließ unter Trompeten-Schall kund thun, daß alle und jede Einwohner, die Güter in Verwahrung hätten, so dem König AUGUST oder seinen Anhängern, zugehöreten, selbige in Person noch vor Verlauff des Tages (den 5. Sept.) bey Leibes- und Lebens-Straffe herbey schaffen solten. Man brachte also dem CARL XII. vierhundert Kisten voller güldenen und silbernen Münzen, nebst allerhand kostbahren Geschirren. Der Anfang der Regierung des STANISLAUS ward fast eben desselbigen Tages, nur aber durch einen ganz ungleichen Zufall, merckwürdig. Einige Angelegenheiten, die seine Gegenwart unumbgänglich erforderten, hatten ihn genöthiget zu Warschau zu bleiben. Er hatte seine Frau Mutter und Gemahlin nebst seinen beyden Princeßinnen bey sich, von denen die eine damahls nur ein Jahr alt war, und nach der Zeit Königin von Franckreich geworden. Sein neuer Hoff bestund auß dem Cardinal Primas, dem Bischoff von Posen, und etliche Pohnischen Magnaten: und ward von 6000. Pohlen von

der Cron-Armee bedecket ; welches Volk seit kurzem in seinen Dienst getreten, dessen Treue aber noch nicht auff die Probe gestellet war. Der Schwedische General Horn, als Commendant von der Stadt, hatte über dieses auch nicht mehr, als 1500. Mann bey sich. Man brachte STANZELAN plötzlich die Zeitung, wie daß sich eine Zahlreiche Armee gegen die Stadt heran näherte. Dieses nun war der König AUGUSTUS, der durch eine neue Verstärkung und durch dermassen wohl aufgesuchte Wege, als jemahls ein General gethan, dem König von Schweden einen Streich gespielt hatte, und mit 20000. Mann auff Warschau eilete, den STANZELAN aufzuheben. STANZELAN also retirirte sich, so gut er konte: Warschau ward eingenommen, des Cardinals Pallast und andere von dieser Parthey güter geplündert; Der Bischoff von Posen gefangen genommen, und dem Päbstlichen Nuntio extradiret; und der General Horn ward mit seiner manschaft zu Kriegs-Gefangenen gemacht; dabey Horn dem König selbst seinen Degen im vorbey Marsche übergeben; jedoch auff Parol losgelassen wurde, und nach Lemberg zu seinen Könige und STANZELAN ging. Hier wolte er sich zwar ein wenig bey seinen Könige beschweren, Warum Sr. Maj. der Stadt Warschau nicht zum Entsatz geeylet? allein der König antwortete ihm: gebt euch zu frieden, mein guter Graff, man muß ja wohl dem Könige AUGUSTUS auch was zuthun lassen; sonst möhte er verdrüßlich werden, uns so lange bey sich zu sehen; glaubet nur aber, er soll sich dieses vorthails nicht zuerfreuen haben. Und darauff ging CARL auff den General Schulenburg glücklich los, daß er sich retiriren muste. STANZELAN und seine Gemahlin ward hernach von dem Erzbischoff zu Lemberg Gesalbet und gekrönet: und dabey melden alle Historici, so viel ich gelesen, daß es eine silberne verguldete Crone gewesen; aber es ist falsch. Ich habe in Warschau mit meinen Wirthe, einen ehelichen und unparthischen Manne, aus Ungern gebürthig, desfalls gesprochen, der mir Gott und die warheit zum grunde legende, erzehlet und auch den
verstor.

verstorbenen Goldschmied genennet hat, daß er des **SEANZ.**
ERNE in seinen Händen gehabt; Sie wäre nach heuti-
 ger Manier mit 8. Biegeln von Golde, jedoch ohne Juvelen, ge-
 macht gewesen, nebst Scepter und Reichs-Äpfel und hatte der
 Graff Piper 8000. Ducaten darzu gegeben, auch selbige hernach
 wiegen lassen; Nachdem ferner **SEANZELUS** mit diesen
 Insignien sich in dem Schloß auff dem Throne geseket, habe er auff
 einen dabey stehenden Tische, worauff ein roth Sammetes Küssen
 gelegt und darbey Piper gestanden, diese Insignien geleyget; so Pi-
 per genommen, und in der Neben Stube damit gegangen sey; wo her-
 nach dieselben geblieben wären, wußte er nicht zusagen. **ALB.**
SEUS kam auff verlangen des **SEANZ** nach Grodno zur Con-
 ferenz; und hiebey haben die Petersburgische anmerkungen etwas,
 so durch glaubwürdige Antores einem muß dargerhan werden, daß
 es wahr sey; Jedoch ich will nur aus denselben, und den Königsber-
 gischen Nro. 36. die Umstände wiederhohlen, die also lauten: Die
 Schweden halten alles besetzt, so daß **MOBSTVS** sich von
 Dantzig bis Grodno der Sicherheit seiner Person nicht ver-
 gewissern konte. Er bediente sich bey solchen Gelegenheiten ei-
 ner künstlich bereiteten Haut, die Er über das Gesicht ziehen
 konte, und die ihn ganz unkentlich machte. In dieser und ei-
 ner geringen Kleidung ging er mit seinen Cammerdiener Spiegel
 zu Fusse von Dantzig in geheim Weg. Unterwegens traffen sie
 einen Fuhrman an, der nach Tekuschin in Litthauen wolte, wo eben
 demahls einige seiner Regimente stunden, und diesen brachten sie
 dahin, daß er dem Könige seinen Fuhrmans-Kittel gab, und selbi-
 gen an seiner statt auff das Pferd sitzen ließ. Als er solcher ge-
 stalt glücklich zu Tekuschin angelanget, ging er in Dragoner: Ha-
 bit zu dem Cron: Unter: Cankler Sczembek und dem Cron Refe-
 rendario Schenewski, die ihm unaußgesezt treu verblieben, mit
 Brieffen von dem nechstliegenden Obersten, daß der König bald
 da seyn werde. Die grosse Freude, so beyde hierüber bezeugten,
 machte, daß er sich nicht länger halten konte, und als sie in dem
 Zim

Zimmer abwärts gingen, zog er seine Haut von dem Gesichte, und gab sich ihnen mit vielen bezeigen gewisser Erkentlichkeit vor ihre redliche Meinung zuerkennen. Kurz darauff kam der EZAN auch dahin. Bey dieser Unterredung stiftete MUSULU den Adler Orden. In meinen Studenten Jahren habe ich einmahl Zieglers Asiatische Banise durchgelesen, und darin folgenden Einsall, gefunden; daß der Prinz Balacin in dem Tempel des Apalita auff dem Altar ein kostbares Kleinod geopffert, und davor vom Priester 2. Schachteln bekommen mit Blättern, mit deren einen er sein Gesicht unkentlich machen, mit den andern aber die kentlichkeit wiederbringen konnte, und solches nur allein durchs bestreichen; dessen er sich auch mit seinen Diener bedienet, und also unkentlicher weise seine geliebte Banise gesprochen hätte. Nachdem endlich Schulenburg in der Battaille mit Schweden unglücklich gewesen, rückte CARL in Sachsen An. 1706. den 1. Sept. ein und nahm sein Quartier zu Alt Ranstadt nahe bey Lützen, in welcher gegend die berühmte Schlacht An. 1632. gewesen, darin Gustav Adolph den Sieg; aber auch sein Ende, davon getragen. Er verfügte sich in Person an dem Orte, wo dieser grosse Held geblieben war; und als man Ihm die Stelle zeigte, sprach Er: Ich habe mich bemühet also zu leben, wie Er: und vielleicht wird mir Gott einmahl eben so einen ruhmwürdigen Todt verleihen. Von dar aus ritte der König CARL eines Tages um Leipzig herum spaziren, da kam ein Bauer, warff sich zu seinen Füßen, und bath ihn gegen einen Grenadier zu schützen, der ihm, was er mit seinen Weib und Kindern zu Mittage essen wollen, genommen hätte. Der König ließ hierauff den Soldaten vor sich kommen; ist's wahr, redete er ihm mit einen sträfflichen gesichte an, daß du diesen Mann bestohlen hast. Allergnädigster Herr, antwortete ihm der Soldate, ich habe ihm nicht so viel's übel's gethan, als Ew. Maj. dieses Mannes Herrn gethan haben; Ew. Maj. haben Ihm ein Königreich genommen; ich aber diesen Bauer mehr nicht, als eine junge Truthenne. Worauff der König dem Bauer mit eigener Hand Zehn Ducaten gab,
und

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 44.

Des Erbstatthalters von Ost-Friesland getroffene Maria-
ge mit der Groß-Britannischen Princessin; dessen Erweh-
lung zum Ritter des blauen Rosen-Bandes. Beschreibung
desselben und Statuta. Vergleich des Prinzen mit dem
König in Preussen wegen der streitigen Erbschaft WIL-
HELM III. Königs von Groß-Britannien. Beschrei-
bung des Haasens Grävellingens und der Statthal-
terschaft in Holland und
Ost-Friesland.

und dem Soldaten wegen des guten Einfalls, den er so freymü-
thig vorbrachte, die Straffe erließ, indem er zu ihm sagte: Erin-
nere dich nur auch, mein Freund, wennich dem König AUGUST
ein Königreich genommen, daß ich nichts davon für mich behalten
habe. Nachdem nun CARL in Sachsen machte, was er wolte,
und AUGUSTUS alles mußte geschehen lassen, suchte er an den
Käyser gelegenheit unter den Prätey der gedruckten Evangelischen
Religion in Schlessien; allein der Käyser gab alle abgenommene
Kirchen wieder, und vergönnete doch darzu eine zu bauen, und Fa-
vorisirte in allen. Der damahlige Päbstliche Nuntius am Käy-
serlichen Hofe wolte es dem Käyser Josepho mit ziemlich ernst-
haften

hafften Worten zu gemüthe führen, warum er, als ein Catholischer Käyser, den Nutzen seiner eigenen Religion, der Ketzer ihrem nachsetzte. Ihr habt von gutem Glück zusagen, antwortete ihm hierauff der Käyser im Lachen, daß mir der König von Schweden nicht zugemuthet hat Lutherisch zu werden; denn wofern er dieses gewollt, weiß ich nicht, was ich hätte anfangen sollen. Anno 1707. endlich im September zog CARL aus Sachsen fort, und leitete zu seinen Unglück und gänzlichem Ruin, nach Pultawa.

Aus Großbritannien.

Sind die Denckwürdigste Erzehlungen

1) Daß der König wegen der Pohlnischen Wahl neutral bleiben und sich gar nicht darin mischen wolle.

2) Weil der König von Frankreich zu Gravelingen einen neuen Hafen anlegen will, so will weder Großbritannien, noch Holland solches zugeben, sondern stellet selbiges Unternehmen als ein Eingriff in den Utrechtschen Frieden dem Könige in Frankreich vor.

3) Die geschlossene Mariage des Erbstatthalters von Friesland und Prinzen von Oranien und Nassau mit der Cron-Princeffin von Großbritannien, von welcher man so lange Zeit hehr gesprochen, ist nunmehr publiciret worden: indem den 19. May durch den Herzog von Newcastle das Ober-Hauß des Parlaments die Nachricht empfangen, daß Ihre Königl. Majestät nachdem Ihre Königl. Hoheit der Prinz von Oranien um Dero ältesten Princeffin Tochter geworben, solches in Betrachtung des Vortheils, den die Protestantische Erbfolge bey dieser Crone daraus zu hoffen habe, einzuwilligen sich entschlossen, und die Hoffnung hätten, daß dieser Entschluß Dero getreuen Unterthanen nicht

nicht anders als angenehm würde seyn können. Nachdem hier auff der Herzog von Devonshire von den glücklichen Folgen einer so erwünschten Vermählung, und von den besondern hohen Eigenschaften des gedachten Prinzens von Oranien Hoheit vieles mit grossen Beyfall geredet, und im Nahmen des Hauses die Versicherung gethan hatte, daß man über diese Vermählung die grösste Freude von der Welt empfinde, und den Entschluß, welchen Ihro Majestät darunter gefasset, vollkommen billige; So ward einmüthig beschloffen eine Adresse an Ihro Majestät dem Könige übergeben zulassen, worin das Haus vor die Ehre dieser allergnädigst ertheilten Nachricht sich bedanckte, worauff gedachte Adresse alsofort ausgefertigt wurde. Dem Unter-Hause ist dieses ebenfalls solenniter kund gemacht worden, und wie ihre Meynung mit der vom Ober-Hause völlig einstimmend, so hat man auch beschloffen eine gleiche Dancksagung-Adresse auffsetzen zulassen, um solche Morgen in Corpore Ihro Majestät zu überreichen.

Als man nun die Dancksagungs-Adresse im Ober-Hause entworffen hatte, erinnerte bey deren Durchsicht der Graff von Chesterfield, daß es wohlgethan seyn würde, wenn man erwähnete, daß diese Vermählung nicht wenig zur befestigung des guten Verständnisses der Cron von Engeland und deren Herrn General-Staaten beytragen würde. Der Lord Carteret und andere fielen ihm hierin bey, und es ward dahero eingerückt. Am Mittwoch überreichen beyde Häuser ihre Adressen Ihro Maj. dem Könige, welcher denen Herrn des Ober-Hauses folgendes zur antwort gab.

Meine Herren!

Ich bedanke mich vor dieses Zeichen ihrer Neigung gegen mich und meiner Familie. Es ist mir das grösste Vergnügen zusehen, daß diese zwischen den Prinzen von Oranien und meiner ältesten Princessin Tochter geschlossene Heyrath euch so angenehm ist. Ihr könnet versichert leben,

ben, daß die Erhaltung der Freyheit meines Volcks meine vornehmste Sorge und Bemühung seyn wird.

Die Antwort auff die Adresse des Unter-Hauses war folgende :

Edle des Unter-Hauses.

Ich dancke euch vor diese abermahlige Probe eurer Pflicht und Zuneigung. Nichts kan mir so angenehm seyn, als eure Bereitwilligkeit meine Forderung einzugehen, und die besondere Hochachtung gegen mich und meinem Hause, welche ihr dadurch bezeiget.

Die Gemeine, nachdem sie darauff in einer grossen Committee (Versammlung) sich begeben, beschlossen den verlangten Brautschatz von 80000. Pfund Sterling aus den Geldern, welche der Verkauf der Landgüter auff der Insel St. Christoph eingebracht, zu bezahlen. Das gesamte Haus begab sich nach St. James, und entdeckte Sr. Königl. Maj. diesen Entschluß. Sie wurden nicht nur sehr gnädig von dem König empfangen, sondern die Königin bedanckte sich ins besondere gegen dem Hrn. von Sandis, daß er sich dieser Sachen so sehr angenommen. Man arbeitet mit einem Minister von Ihro Hoheit an dem Aufsatze des Heyraths Contracts. Der Hr. Schütz ist abgesandt Sr. Hoheit deswegen zu complimentiren. Es liegen 4. Königl. Jagten seegelfertig, welche höchst dieselben überhohlen sollen. Man macht in dem Hause zu Sommerset und Windsor die größten Anstalten sowohl zum Verlöbniß als zum Beylager auff den 1sten September, als Gebuhrts-Tag des Prinzen.

4) Hernach ist hochgedachter Bräutigam zum Ritter des blauen Hosen-Bandes erwehlet, und ihm das Ordens-Zeichen zugesendet worden.

Der erste Punct, ist an sich selbst leicht zuverstehen demjenigen, welcher die Umstände der bevorstehenden Wahl eines Königs in Pohlen weiß, wie nehmlich Franckreich auff alle weise seinen Herrn Schwieger-Vater zum Königl. Thron befördern will; der Käyser aber und sonderlich Rußland lieber einen andern, als ihn, haben wollen; folgentlich wenn Franckreich zu seinen Zweck möchte kommen, oder in seiner Hoffnung fehl schlagen, oder gar zwey solten erwöhlet werden; alsden es gar leichtlich zum Kriege kommen möchte, und eines oder des andern Parthey müste ergriffen werden. Gott gebe daß alle Unstalten ein besseres Ende, als man fürchtet, erlangen mögen.

Der zweyte Punct, mit den neuen Hafen zu Grävelingen ist etwas schwerer, und also gebe zum Voraus diese Beschreibung: Grävelingen ist eine Niederländische Stadt in Flandern, an der See, und an den Fluß Aa, zwischen Calais und Dünkerken, 3. Meilen von jedweden unter diesen Oertern, und 2. von Bourbourg gelegen. Sie ist von den Normännern ruiniret, nachgehens aber, wie man sagt, von den Graffen von Flandern, DIEERZEHEN von Elsaß wiederum erbauet worden, der daselbst An. 1168. dieses Zeitliche geseegnete. An. 1528. wurde auff CAROL V. Anordnung ein Castel daselbst erbauet, so, daß sie nunmehr eine von den festesten Plätzen in den Niederlanden ist. An. 1558. ist daselbst die berühmte Schlacht zwischen den Burgundern unter des Graffen von Egmond Anführung mit den Frankosen gehalten worden. Sie ist zwar klein; jedoch von großer Wichtigkeit; wurde An. 1658. von den Frankosen eingenommen, auch ihnen nachgehens An. 1659. durch den Pyrenäischen Friedens-Schluß überlassen. Bey dieser Stadt nun will der jetzige König von Franckreich einen tieffen und guten Hafen anlegen, hat auch viele Arbeiter dazu commendiret umb je eher je lieber das Werck in vollkommenen Stande zusehen. Engelland hingegen wiedersehet sich mit allen Kräfften und remonstrationen, vorgebende,

daß dadurch der Utrechtsche Friede violiret und gebrochen würde.

Es siehet bald jeko wieder mit dieser Streitigkeit so aus, als vormahls An. 1715. mit Mardyk, wo Franckreich einen neuen Canal anzulegen angefangen, und dadurch dem Englischen Hofe bey angetretener Regierung George I. beweget durch seinen Gesandten Grafen von Stairs dem Könige von Franckreich ein Memorial zu übergeben, umb darin zubeweisen, daß dieses Unternehmen wieder den Utrechtschen Frieden und also von Groß-Britannien unmöglich könnte zugelassen werden: Endlich An. 1717. dahin kam daß die grosse Schleusse mußte abgebrochen werden.

Der Dritte Punct, was den Durchl. Bräutigam betrifft, ist pag. 462. schon erleutert, und die Durchl. Braut heisset **MARIA**. Der jezige König von groß-Britannien **GEORGIUS AUGUSTUS** oder **GEORGIUS II.** geb. 1683. d. 30. Octobr. ist vermählet mit **WILHELMINA CHARLOTTE**, Tochter Jo. Friedrichs, Marggrafen zu Brandenburg in Anspach, geb. 1. Mart. 1683. und hat folgende Prinzen und Prinzessinnen:

1. **FRIEDERICUS LUDOVICUS** geb. 31. Jan. 1707.
Prinz Walles oder Cronprinz.
2. **ANNA**, geb. 2. Nov. 1709.
3. **AMALIA SOPHIA ELEONORA**, geb. 3. Jul. 1711.
4. **ELISABETHA CAROLINA**, geb. 10. Jul. 1713.
5. **WILHELMUS AUGUSTUS**, geb. 26. April. 1721.
Herzog von Northumberland.
6. **MARIA**, geb. 5. Mart. 1723.
7. **LOUISE**, geb. 16. Dec. 1624.

Diesemnach hat der Berlinsche Zeitungs-Schreiber wiederum geirret, da er No. 65. geschrieben. Sonst wird nunmehr

mehro von Londen versichert, daß so gleich nach gescheneer Zertrennung der gegenwärtigen Parlaments: Sitzung die vermählung zwischen den Prinzen von Walles und einer sihern hohen Prinzessin; ingleichen die zwischen den Prinzen von Oranien und Nassau, und der Jüngsten Prinzessin von Groß-Brittannien publiciret werden solte. Denn es ist die älteste Prinzessin, und das Parlament hat damahls annoch gestanden. Welche nun ihm glaubende, weil es gedruckt ist, auch andern es erzehlet, so sind beyde Partheyen irrig gewesen. Von des Prinzen von Walles Mariage ist bishero unterschiedenes gemeldet worden. Denn vor wenige Jahren solte sie mit der Cron-Prinzessin von Preussen geschehen, und der Cron-Prinz von Preussen solte die Cron-Prinzessin von groß Brittannien zur Braut und gemahlin haben; aber es ist nach der Zeit alles anders aufgeschlagen; darauff meldete man, daß er sich mit der Dänischen Cron-Prinzessin vermählen würde, derer Nahme CHARLOTTE AMALIA, geb. 6. Oct. 1706. des jetzigen Königs Schwester: Jedoch es ist bishero wiederum alles stille worden, und diesennach muß man die gewisheit erwarten.

Ich kan ferner nicht umbhin von dieses Prinzen angelegenheiten, und wie diese Vermählung angesehen worden, hinzu zufügen, daß von der Staaten Berathschlagungen wegen des Prinzen von Oranien: Nassau präensionen an Flisingen und Beeren in Seeland, dawider die Seeländische Staaten sich setzen, alles wieder stille worden; von seiner Hoffnung zur General: Statthalterschafft, ist von der Publication seiner Mariage mit der Groß-Britannischen Prinzessin an, nichts ferner zulesen gewesen; ausser was dazumahl advisiret worden: nehmlich es hat der Englische Minister, Herr von Finch, Ihre Hochmögenden die Nachricht von der getroffenen Heyrath des Prinzen von Oranien eben zu der Zeit hinterbracht, als man beschäfftiget gewesen sich über des Prinzen angelegenheiten wegen ausslieferung derer ihm zu Theil gewordenen Staaten zu berathschlagen. Es waren selbigemahl 4 Punkte
im

im Vortrage, welche insgesamt dem Prinzen zu schlechten vorthelle würden gereicht haben nehmlich.

1. Solte der Prinz das sonst gewöhnliche Lehn: Geld, wenn die Güter auff eine Seiten: Linie fallen, 5. von Hundert, und

2.) Alle die abgaben, die seit dem Tode Königs Wilhelmi II. dabey auffgelauffen, abtragen

3.) Solte die auffantwortung nicht eher erfolgen, als biß diejenige, so einigen anspruch darauff machten, zur Nothdurfft gehört worden.

Der 4te Punct ist annoch unbekant. doch alsß der groß Pensionarius mit dieser unvermutheten Bottschaft ins Zimmer trat, so verursachte dieselbe eine so starcke befremdung und verwunderung, daß die ganze Sache liegen blieb.

Ferner: alle Nachrichten auß den Niederlanden können die Freudens Bezeigungen des Volcks über des Prinzen von Oranien und Nassau vermählung mit der Groß-Brittanischen Prinzessin nicht gnugsam beschreiben. Auch gemeine Bürgerliche Personen machten sich eine Freude unter daß Volck Geld aufzuwerffen, und durch Reichung Speise und Tranccks von denselben nur so viel zuerlangen, daß es auffrußte: Es lebe der Prinz von Oranien: Nassau. Ja der Prinz selbst war ohnlängst in seinen wagen von dem Pöbel umgeben, und nicht eher weggelassen worden, als biß er die Hand eine Zeitlang zum freyen Handkuffe heraus gestreckt hatte, wobey der Pöbel außdrücklich gerufen, er solte nur erst aus Engelland wieder zurücke kommen, so solte er verspühren, was seinetwegen gethan werden solte, denn er solte und muste ihr Statthalter werden.

Ich habe No. 6. 7. erwehnet, daß der Prinz wegen seiner präntension auff Fliessingen sich auff einen Vergleich mit dem Könige in Preussen Fundiret und beruffen, selbiger ist nicht allen bekant, und umbdeswillen merckwürdig, weil dadurch des Hochseel. Wilhelmi III. Königs in Groß-Brittanien Testament, darin des
 Ich

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 45.

Fortsetzung.

des jetzt lebenden Hr. Vater zum Universal-Erben der Verlassenschaft Wilhelmi III. eingesetzt gewesen, ein ziemliches Loch bekommen, und Preussen dennoch seine Ilegen-prätensiones und Rechte zwar nicht gänzlich, dennoch vergnüglich und mit advantage behauptet habe. Schacwis und Liberius sind in anführung beiderseits Partheyen ansprüche weitläufftig, und können nachgeschlagen werden; aber jeso unnöthig; indem sie sich verglichen und jede Parth nachgegeben. Also dienet nur auß der Genealogie dieses:

JOHANN Graff von Nassau

†
FRIEDRICH HEINRICH, Prinz von Nassau
und Statthalter in Holland.

Wilhelm †1650.	Loise Gemahlin Friederichs Wilhelm Churfürsten zu Branden- burg	Albertina Gemahlin Wilhelm Friedrichs Fürsten zu Nassau Dieß
Wilhelm Heinrich König in Groß- Brittannien †1702.	Friedrich, König in Preußen, Friedrich Wilhelm jetziger König in Preußen.	Heinrich Casmirus Johan. Wilh. Friso Erb-Statthalter Wilh. Car. Lehr. Friso jetziger Erb-Statthalter. Hübner

Hübner hat eine weitläufftige und unabgefürzte Genealogische Tabelle; selbige können accurate Leser nachschlagen; weil sie allhier nicht Raum genug hat. Zur Haupt-Sache und zur heutigen Historie gehöret der Vergleich, folgendes Inhalts:

Im Nahmen der heiligen unzertrennlichen Dreyfaltigkeit. Die vielen auf einander erfolgten und wiederholten Negotiationes, so nach dem absterben Willhelms des Dritten, Königs von GrosBrittannien glorwürdigsten Andenkens, zwischen Ihro Majest. dem Könige von Preussen, und dem Durchl. Hause von Dranien und Nassau, in Ansehung derer von denen seel. Prinzen von Dranien und jüngstens von Ihro besagten Majest. dem König von GrosBrittannien hinterlassenen Fürstenthümern, Graffschafften, Gütern, Vermögen und Domainen, entstandene Differenzien beyzulegen, haben mehr als zu sehr an Tag geleyet, wie sie in der That Verlangen getragen, deshalb einen gütlichen Vergleich zu treffen, so daß man gar wohl hoffen können, man würde dermahlens mit Succesß daran arbeiten, und selbige zu dero beyderseitigen Vergnügen endigen. Die Majorennität Ihro Durchl. des Prinzens von Dranien und Nassau gab zur Eröffnung Gelegenheit, die ehemahls in diesem Absehen gehaltene Conferenzen, und absonderlich die zu Berlin No. 1722. unternommene Negotiation, wieder vorzunehmen. Ih. Maj. der König von Preussen bezeugten sich darzu geneigt, und da man von beyden Seiten derer hohen Contrahirenden nichts mehr gewünschet, als eine Streitigkeit, welche so viele Jahre gewähret, unter billigen und raisonnablen Bedingungen endlich zu reguliren, wurden selbige enig, zu untersuchen wie weit man 1722. gekommen, und es als einen Grund zu einer neuen Negotiation zu betrachten. Zu einem so heilsamen Zweck zu gelangen, und die Verwand- und Freundschaft, wodurch dieselben auffer dem verknüpffet sind, durch neue Verbindungen desto mehr zubefestigen, haben der Allerdurchlauchtigste und
Gros

Großmächtigste Fürst und Herr, FRIEDRICH WILHELM
 König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
 Röm. Reichs Key Cammerer und Churfürst, Souverainer
 Prinz von Oranien, Neuschatel und Dallengin, zu Geldern,
 Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der
 Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg wie auch in Schles-
 sien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
 Halberstadt, Minden, Camin, der Windischen March, Schwer-
 rin, Raseburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
 der March, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,
 Schwerin, Büren und Leerdam, Herr zu Rawenstein, Ko-
 stock, Stargard, Lauenburg, Arley und Breda etc. und der
 Durchlauchtigste Fürst und Herr WILHELM CARL-
 HEINRICH FRIED, von Gottes Gnaden Fürst von
 Oranien und Nassau, Graf zu Cagenellenbogen, Vianden,
 Diez, Spiegelberg, Büren, Leerdam, Marquis zu Ter-
 Veer und Vlissingen, Baron zu Breda, Beylstein, der Stadt Gra-
 ve und des Landes Buyck, Nesselstein, Cranendonck, Lindho-
 ven und Liesfeldt, Hr. zu Bredenvoort Turnhout, Getru-
 denberg, Willemstadt, Clundert, St. Maartensdyck, Seven-
 bergen, Ober- und Nieder-Swaluwe, Naaltwoyck, Grimber-
 gen, Heerstal, Arlay, Moseroy, St. Vith, Butgenbag, Does-
 burg und Warneton, independenter Hr. von der Insul A-
 meland, Erb Burggraf zu Antwerpen und Besancon, Erb-
 Marschall von Holland, Stadthalter, Capitain und Admi-
 ral General von Geldern und der Graffschafft Zutphen, Erb
 Stadthalter und General Capitain von Friesland, Stadt-
 halter und General Capitain von Bröningen der Omnelan-
 de u. des Landes Drenthe, zu deroll Ministern ernennet und auto-
 risiret: nehmlich! Ihro Majest. der König in Preussen, dero
 Staats-Ministers den General Lieutenant Adrian Bern-
 hard von Borcke, Heinrich von Pudewils und Wilhelm Hein-
 rich von Thulemeier; und! Ihro Durchl. der Prinz von Ora-
 niern

nien und Nassau dero Minister Diederich Baron von Lyn-
den, Hr von Parc, Brigadier und Obrister über ein Re-
giment Cavallerie und derselben Ober-Hofmeister, Hobbe-
Baron von Aplua, Obersten über ein Regiment Infanterie, de-
ro Ober-Stallmeister und Drossard der Graffschafft Büren,
und Johann Duncan, dero ordinairen Rath und Requet-
Meister, Rath und Rent-Meister ihrer Domainen, welche
nachdem sich dieselben ihre Vollmachten, deren Copeyen am
Ende dieses Tractats inseriret werden sollen, beyderseitig com-
municiret und gegen einander ausgewechselt, die Continua-
tion der letztern Negotiation zu Berlin wieder vorgenom-
men, und was noch zu reguliren übrig war, abgethan, und
im Nahmen Ihro Maj. und Ihro Durchl. als ihro hohen
Principalen, wegen folgender Conditionen und Artickel einig
worden sind:

I. Demnach eine gütliche Theilung oben besagter Für-
stenthümer, Graffschafften, Domainen, Landgüter, Häuser und Ver-
mögen der Grund der vorhergehenden Negotiationen gewesen, als
ist beliebt worden, sich derselben nochmahls als des bequemsten
Mittels alle Streitigkeiten, so sich bisher ereignet oder noch ent-
stehen könnten, zu heben, zu bedienen, und da dasjenige, so den Anno
1722. entworfenen Theilungs-Plan, zu reguliren und zu Stande
zu bringen, beyzulegen übrig war, untersucht und sorgfältig erwog-
gen worden, ist solches folgendermassen verglichen worden.

II. Der König in Preussen soll das Fürstenthum Ora-
nien, benebst denen in Franckreich und der Graffschafft Burgund
gelegenen Herrschafften und Orten der Succesion von Chalons
und Chatel-Belin alles und so, wie Ihro Majest. derselben Eigen-
thümlichkeit an den Allerchristl. König durch den zwischen derselben
und der Kron Franckreich den 21. April 1713 zu Utrecht geschlos-
senen Friedens-Tractat abgetreten, zum Antheil haben. Und de-
clariret Ihro Durchl. der Prinz von Oranien und Nassau diese
Abtretung genehm zu halten und den Allerchristlichsten König in
dem

dem geruhigen Besiß und Genuß besagten Fürstenthums Dranien und derer andern oben specificirten Güter, im geringsten nicht zu stöhren oder zu beunruhigen.

III. Da Ihre Majest. bey dieser Gelegenheit auf sich genommen und versprochen der Prätension, so die Erben des verstorbenen Prinzen von Dranien und Nassan auf das besagte Fürstenthum und die andern Güter, so eben specificiret worden, formirten, durch ein Equivalent ein gnügen zu leisten, als declariret Ihre Durchl. der Prinz vor sich, seine Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, daß er sich in Ansehung dessen mit dem Equivalent, so er vermöge seines hier unten specificirten Antheils bekommen wird, begnügen werde, und begnüget, ohne daß der König gehalten sey ihn deshalb anderweit, auf was Art, oder aus Ursachen es auch seyn möge, schadlos zu halten.

IV. Es soll dem Prinzen frey stehen, den Namen des Fürstenthums Dranien, einer jeden Domainen, nachdem er es vor gut befinden wird, beyzulegen, und desselben Titul und Wapen, sowohl vor sich als seine Erben und nachkommen beyderley Geschlechts, beyzuhalten, wie solches durch den oben bemeldten Tractaten in faueur des Königes stipuliret worden, und Ihre Majest. verspricht und macht sich anheischig, den Allerchristl. König zu disponiren darenin zu consentiren, damit alle gelegenheit zu neuer Zwistigkeit aus dem Wege geräumt und abgethan werde. Jedoch daß dieses Ihre Majest. dem Könige in Preussen, in Ansehung derer Titul und Wapen von Dranien, als deren sich die Königl. Familie, die Prinzen und Prinzessinnen von Preussen beständig bedienen sollen, zu keinem Nachtheil gereiche.

V. Es sollen ferner Ihre Majest dem Könige in Preussen zufallen und in aller Eigenthümlichkeit sowohl von ihm als dessen Erben und Nachfolgern besessen werden, das Fürstenthum Neurs, die Graffschafft Eingen, die Ammanie Montfort, die Herrschafft Ober- und Nieder- Swaluwe, die Herrschafften Naaltwoyl, Hoenderland, Wateringen, Orange-Volder und S. Gravesande, der

Zoll zu Genney, der Freysiz Herstatt ganz und gar, die Herrschafft
 Turnhout, das Haus im Haag der alte Hof genannt, und das
 Haus Honslaardyl, und soll der König besagte Güter, Domainen
 Land - Güter und Häuser besitzen, mit aller ihren Zubehör und De-
 pendentien, Gefällen, Einkünfften, Gerechtigkeiten, Ober und Unter-
 Gerichten, Regalien, darauff hafftenden Prærogativen und Præmi-
 nenzien, Zehenden, Mühlen und Dependentien, so denen besagten
 Herrschafften und Gütern, welche in dero Districten gelegen und
 eingehoben werden, zuständig, wovon die Prinzen von Oranien
 profitiret, ohne Ausnahme und Unterscheid, durch welchen derer ob-
 besagten Prinzen sie mögen acquiriret worden seyn, auch in Anse-
 hung derer Häuser mit denen darzu gehörigen und würcklich darin-
 nen befindlichen Meublen. Und soll der Prinz so wohl vor sich als
 seine Erben und nachkommen beyderley Geschlechts, allen ehemah-
 lichen präterdirten Rechten der Eigenthümlichkeit und andern auf
 besagte Güter, Domainen, Land - Güter und Häuser in Faveur
 Ihro Majest. und deren Erben und Nachkommen beyderley Ge-
 schlechts, entsagen, und entsaget denenselben dergestalt, daß weder
 er noch seine Erben und Nachfolger jemahls einige Präterension
 darauf formiren können, unter was vor einem Titul oder Vor-
 wand es auch sey. Ihro Durchl. wird auch dahin bemühet seyn,
 daß man gleich nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tra-
 ctats den Zoll, welchen man bis dato in der Stadt Grave, unter
 dem Nahmens eines Zolls von Genney eingenommen, einzuneh-
 men unterlasse.

VI. Der Prinz wird weder wegen der Ammanie von
 Montfort, Krafft des Ausspruchs des Hofes zu Nüremunde vom 23.
 April 1704. noch auch in Ansehung des Fürstenthums Neurs,
 der Graffschafft Lingen und obbesagter andern Domainen, Land-
 Güter und Vermögen, welche der König würcklich besizet, o-
 der künfftighin Krafft gegenwärtigen Tractats besizen wird, nichts
 präterdiren können, unter dem Vorwand, daß dieselben verbes-
 sert oder vermehret worden, oder aber wegen Provision, alter
 Schulden, und restirenden Rechnungen, welche sich in denensel-
 ben

ben zum Vortheil des Königs Wilhelms und dessen Erben, zur Zeit da Ihre Majest. Besitz davon nehmen lassen, befunden, und sollen alle diese Verbesserungen, Vermehrungen, Provisiones, alte Schulden und restirende Rechnungen, Ihre Majest. zufallen.

VII. Der Prinz von Dranien und Nassau soll zu seinem Antheil bekommen und ganz eigenthümlich behalten sowohl vor sich als seine Erben und Nachfolger alle andre Domainen, Land-Güter, Häuser und Vermögen, so zu der Succession von Dranien gehören, sowohl diejenigen, welche demselben bereits extradiret, als aus diejenigen, welche sich noch würcklich unter der Administration Ihrer Hochmögenden derer General Staaten der vereinigten Provinzken oder in auswärtigen Händen befinden, ohne einige ausnahme, wie auch die Häuser, welche Ihre Majest. der König in Preussen würcklich besitzen, und dieselbe ihm nachgehends abtreten wird, und also alles Vermögen, Domainen, Land-Güter und Häuser der Succession von Dranien zuständig, und unter dem Antheil Ihre Majest. nicht begriffen sind.

VIII. Mit beyden hohen Contrahirenden, dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, sollen alle Titel und Wapen, deren sie sich ein jeder seiner Seits in Ansehung der Fürstenthümer, Graffschafften, Domainen, Land-Güter, Häuser und Vermögen, so zu der Succession von Dranien gehören, bedienet, behalten, ohne daß solches weder Ihre Majest. dem Könige von Preussen, nach Ihre Durchl. dem Prinzen, noch dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts zum Präjudiz gereichen, noch der ewigen Gültigkeit dessen, was durch gegenwärtigen Tractat abgetreten worden, Abbruch thun könne oder solle. Und da Ihre Majest. der König in Preussen, sowohl während der Zeit der vorhergehenden Negotiationen, als auch der gegenwärtigen bezeiget, daß es derselben zum Vergnügen gereichete, wenn sich der Prinz derer Titel von Mörs und Lingen nicht mehr bedienete, als haben Ihre Durchl.
sich

sich angelegen seyn lassen zu alle demjenigen was Ihre Majest. Vergnügen befördern kan, Vorschub zu thun, beliebet denenselben zu renunciiren, wie dann dieselbe solchen durch gegenwärtige Convention renunciiret, die Wapen darunter begriffen, sowohl vor sich als auch dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, gleichwie der König aus eben der Gefälligkeit sich belieben lassen, sowohl vor sich als auch seine Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts denen Titeln und Wapen des Marquisats Fer-Beer und Blißingen zu renunciiren, wie Ihre Majest. denenselben durch diesen Artikel renunciiret, dergestalt daß beyde hohe Contrahirende sich derer obbesagten Titel und Wapen künfftighin auf beyden Seiten nicht mehr bedienen werden.

IX. Und was den Ueberschuß anbetrifft, dessen Ihre Majest. der König und Ihre Durchl. der Prinz vermöge der Resolution Ihrer Hochmögenden vom 11. Julii 1711. jährlich genießsen sollen, und wovon der Domainen-Rath ihnen ungefehr nur ein einziges Jahr bezahlet, weil ihm die andern Ausgaben, so er wegen der dringenden Bedürfnissen der Succession, und welche Krafft besagter Resolution diesem Ueberschusse vorgezogen werden solten, nicht Umgang haben können, mithin die benöthigten Mittel und Fonds nicht zuge lassen, derselben Zahlung zu continuiren, als entsagen Ihre Majest. allem Recht und Präension, welche dieselbe in Ansehung dessen formiren können, und folglich denen rückständigen Geldern, welche sie deshalb zu fordern hätten, und der allgemeinen Massa der Succession zu Nutz kommen können.

X. Da auch einige andere als Erben, oder die sich als solche angeben, auf einen Theil derer Güter, Domainen und Land-Güter der Succession von Dranien, welche in die gegenwärtige Theilung fallen, Präensiones machen, als versprechen sich beyderseits hohe Contrahirende eine beyderseitige Garantie wider dergleichen Präendenten, und wollen einander, die bloße Thätlichkeit ausgenommen, mit allerhand Pflichten, Handlungen, und andern nachdrücklichen und gültigen Mitteln, so ihnen dero Rechte an die Hand geben können

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 46.

Fortsetzung.

können. zugleich oder besonders, nachdem solches dem gemeinen Interesse am zuträglichsten scheinen wird, beystehen, und sich in dem Besitz und geruhigen Genuß alles desjenigen, was durch diesen Vergleich dem einem und andern Theile abgetreten wird, maintainiren und erhalten, und soll diese Garantie ins besondere die Prätenzion, welche der Prinz von Nassau-Siegen auf einige derer obenbesagten Güter, Domainen und Land-Güter formiret, zum absehen haben, und engagiret sich der König in Preussen, wenn es die Noth erfordert, und es der Prinz verlanget, sogleich seine Klage, als der derselben beytritt, oder anders wieder besagten Prinz von Nassau-Siegen anzustellen und dieselbe mit allem möglichen Eifer und Nachdruck zu treiben, und verbindet sich Ihro Majest, alle ander ersinnliche Wege so wohl Gerichtliche als andere zu employren mehr gedachten Prinzen zu disponiren von einer so ungerechten und übelgegründeten Prätenzion abzustehen.

XI. Der Prinz wird auf sich nehmen, und nimmt auf sich alle Passiv-Schulden, welche überhaupt auf die Succesion derer obenbesagten Prinzen von dem Hause Dranien hatten, die

Passiv-Schulden, welche bis auf den Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractas auf Westland hatten, und die in Form eines Fidei-Commis durch den Prinz Friedrich Heinrich, dem Herrn Friedrich von Zuilestein und seinen Nachkommen sowohl vor das vergangene als künftige constituirte Pension, darunter begriffen, diejenigen so sich zum Profit des Königs dabey finden ausgenommen, und wird im Gegentheil Ihro Durchl. von allen Activ-Schulden und dergleichen andern Prätensionen, welche darzu gehören mögen, die von denen Staaten von Holland und Seeland von 1584en favour des Prinzen Friedrichs Heinrichs von Oranien constituirten Rente, darunter begriffen, sowohl in Ansehung des Vergangenen als des Künftigen, allein profitiren, und dieses ohne die geringste Ausnahme, auffer denjenigen so sich zu Ihro Majest. Beschwerde dabey befinden, wie dann die Prätensionen welche beyde hohe Contrahirende gegen einander formiren können, unten umständlicher werden compensiret werden, und die beyden Renten von 80000 und 20000 Gulden, so auf den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maas hatten, in Ansehung deren ein besonderer Vergleich folgender Weise getroffen worden.

XII. Was die beyden Renten von 80 und 20000 Gulden, so auf den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maas hatten, betrifft, ist stipuliret und ausgemachet worden, daß diejenige von 80000 Gulden dem Könige, und diejenige von 20000 Gulden, dem Prinzen zufallen soll.

XIII. Und was die rückständigen Gelder von diesen beyden Renten, so die Succession seith 1703 bis zu der Ratification gegenwärtigen Tractas zu fördern hat, angelanget, ist ausgemachet worden, daß sich die beyden hohen Contrahirende darein theilen, und dieselbe zur Helffte genießen sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Ihro Majest. der König in Preussen nicht gehalten sey, zur Bezahlung dieser rückständigen Gelder Beytrag zu thun, ob schon dieselben seit 1713. von den Gefällen der Ein- und Ausfuhr von der Maas participiret.

XIV. Da sich unter den Activ-Schulden 2 Präten- siones des Königes von Spanien Credit, so von Ihro Majest. durch den Tractat vom 26. Decembr. 1687. auf die Revenüen auß Indien assigniret worden, befinden, als eine von einer jähr- lichen Rente von 50000. Gulden und die andere von einem Ca- pital von 120000. Gulden, engagiret sich der König und ver- spricht dem Prinzen auf alle mögliche Art und Weise zur Wiedererlangung und Bezahlung dieser präten- sionen behülfflich zu seyn und wird Ihro Majest. bemühet seyn, sowohl in An- sehung des Vergangenen als auch des Künftigen demselben dar- zu zu verhelffen.

XV. Die Passiv- und Activ-Schulden, so als Hypothe- cken auf jeder Domaine, Guthe oder Vermögen insbesondere ste- hen, betreffend, ist stipuliret und eingegangen worden, daß ausge- nommen diejenigen welche auf Westland haften, und deroentwegen oben Verordnung geschehen, alle die übrigen zur Beschwerung und Profit desjenigen von beyden hohen Contrahirenden, so dieselben ei- genthümlich besitzen, verbleiben sollen. Desgleichen sollen nicht al- lein alle Nutzungen und Revenüen so dieselben von dem Vermögen und Land Gütern, welche sie würcklich besitzen, gezogen, sondern auch alle Revenüen, Nutzungen, alte Schulden und restirende Rechnun- gen, welche von denen Gütern und Herrschafften, die, sie durch gegen- wärtigen Tractat bekommen, und noch nicht abgetragen sind, demjeni- gen derer hohen Contrahirenden zum Vortheil gereichen, welchem sie zufallen werden.

XVI. Wegen der Kleinodien und Gold- und Silber-Ge- schirre, so sich in der Verlassenschaft von Nassau Dranien befunden, ist man einig worden sich von beyden Seiten, an derselben Theilung so 1702. geschehen, zu halten.

XVII. Und damit alle neue Veranlassung zu Streitig- keiten zwischen beyden hohen Contrahirenden, aus dem Wege geräu- met und der heilsame Zweck, worauff dieselben in diesem Vergleich gesehen, völlig erlanget werde, werden dieselben beyderseits vor sich Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts allerhand an-

den Klagen und Anforderungen, welche sich bey dieser Gelegenheit wider einander mögen erhoben haben, oder noch erheben können, welcherley sie auch seyn mögen, und was Ursachen und unter was für einem Vorwand es auch sey, renunciiren, gleichwie solches hiemit geschihet, und sollen alle gedachte Klagen und Prätensiones gänglich compensiret und annulliret werden; also daß die Prozesse und Procedures, so in Ansehung ihrer von beyden Seiten angestellt worden, gleich nach der Ratification des gegenwärtigen Tractas cessiren und erloschen seyn sollen.

XVIII. Man soll auch alle Titel, Urkunden, Documente, Register, Rechnungen und durchgehends alle Archive und Scripturen, welche die Güter, Domainen, Land-Güter und Häuser, so sich von beyden Seiten in ihrer Theilung befinden, und deren Eigenthümlichkeit, und Besizung dieselben einander durch den gegenwärtigen Tractat abgetreten haben, denen hohen Contrahirenden in Originali getreulich extradiren und ausliefern, gleichwie sie sich dieselben einer dem andern extradiren und ausliefern werden, und wird ein jeder von ihnen nach seinem Gutbefinden, und er wie es seinen Interesse am zuträglichsten erachten wird, damit disponiren können, und dieses nicht allein in Ansehung derer Archiven und Scripturen so dieselben von beyden Theilen in Händen haben, sondern auch derjenigen, welche vermöge der Administration Ihro Hochmögenden der General-Staaten der vereinigten Provinzen, unter der Verwahrung des Domainen-Raths des verstorbenen Königs Wilhelm, sind.

XIX. Sobald dieser Tractat geschlossen und ratificiret seyn wird, werden sich beyde hohe Contrahirende an die Herrn General-Staaten derer vereinigten Provinzen als Executores derer Testamente des verstorbenen Königs von Gros-Britannien Wilhelm III. und des Prinzens Friedrich Heinrichs von Oranien adressiren, ihnen diesen Vergleich zu communiciren, damit die Extradition des Vermögens der Domainen, Land-Güter und Häuser benebst denen Archiven und allem was davon dependiret, welche
auf

auf beyden Seiten ihnen zu Theil werden und noch unter der Administration Ihres Hochmögenden stehen, darauf erfolge, und werden die hohen Contrahirenden einhelligu. einer so wohl als der andere besonders Sorge tragen, damit diese Extradition ohne Verzug und sobald möglich geschehe.

XX. Gegenwärtiger Tractat wird von Ihrem Maj. dem Könige und Ihrem Durchl. dem Prinzen ratificiret und approbiret, und die Ratificationes innerhalb 4. Wochen, oder wo möglich eher, von dem Tage der Unterschrift anzurechnen, ausgeliefert werden. Zu Beglaubigung dessen haben wir, Ihre Königl. Majest. in Preussen und Ihre Durchl. des Prinzen von Oranien und Nassau, Ministri, Krafft unserer respective Vollmachten, unter besagten Rahmen, den gegenwärtigen Tractat mit unserer gewöhnlichen Unterschrift unterschrieben, und die Verschaffte unserer Wapen vordrücken lassen; Es geschehen zu Berlin den 14. des Monats May. 1732.

Der Weltberühmte Orden, hat zum Vierten schon den Königsbergischen Anmerkungen An. 1723. Gelegenheit gegeben Collectanea davon drucken zulassen, und insonderheit Thülemarii Disputation davon zu allegiren, und auß denselben Excerpta zu geben. Warum ich die mir bishero gewöhnliche Durchlauchtige Welt verlassen soll, weiß ich nicht. Ich gebe also aus derselben diese Beschreibung:

Daß selbiger Orden dem Könige Eduardo III. seinen Ursprung zu danken habe, ist unstreitig, was ihn dazu bewogen, sind unterschiedliche Meynungen. Diejenige Gelegenheit, deren die Alten Geschicht-Schreiber Johann Froissard und Polydorus die Welt zu erste überreden wollen, als wenn der König bloß auß Liebe gegen seine Maitresse Catharine, Graf William von Salisbury Gemahlin, hierzu veranlasset, da Sie in einen Ball ein Knie-Band fallen lassen, welches er aufgehoben, und mit diesen Worten entschuldigen wollen: hony soit, qui mal y pense! scheint vielen ungereimt und lächerlich zuseyn, vielmehr meldet Elias Ashmole

mole c. 5. Sect. 2. p. 182. es habe König Eduard III. ein weit Heldenmüthigeres Absehen geheget, indem er An. 1344. den 19. Januar. nach wiedererneuerung König Arthurs runden Taffel zu Windsor jährliche Ritterspiele angeordnet, den Adel in allerhand ritterlichen Uebungen und Tugenden anzuführen; wodurch endlich zu Erweckung besser Freundschaft und beständigen guten Bernehmens diese Ordens: Verbindung erwachsen; wiewohl erwehnter Autor dergleichen Muthmassung sothaner Begebenheit bey dasmahligen solennitäten nicht eben ganz verwirrt, nur daß es vor keine Haupt-Ursache angesehen werde. Am wahrscheinlichsten achtet er, es habe der König hiernächst Anno 1346. bey der Blutigen Schlacht vor Creci wider Philippum von Valois, König in Frankreich, worin über 30000. Frankosen geblieben, ein solches Band zum Feldzeichen gegeben, und da nachfolgenden Tages viele der Feinden nach der Schlacht, dieser Losung unwissend, ihnen in die Hände gerathen, sey er sofort bedacht gewesen, dessen ein unvergänglich Denckmahl aufzurichten, welches er auch Anno. 1350. vollführet, zumahl König Johannes, des Philippi von Valois Sohn, kurz zuvor einen Ritter-Orden gestiftet, und einen Gold-und Silbern-Fünffeckichten Stern zum Ordens-Zeichen verordnet. Die Anzahl der Ritter nebst dem Oberhaupt, als Könige, bestehet aus 26. Personen, welche Jährlich an St. Georgen Tage, als den 23ten April auf den Schloß und Capelle zu Windsor zusammen kommen. Auß des Thülemarii Disp. so ich ebenfals habe, anzuführen kann ich nicht unterlassen, daß derselbe auß bewehrten Autoribus anführet, daß schon im 12ten Seculo Richardus I. König von Engeland, da er bey Ptolomais mit den Saracenen eine Schlacht halten müssen, seiner Mannschafft befohlen einen Ledernen Knie-Gürtel umb den einen Fuß zubinden: Nachmahl habe der König Eduard, wie vorher gedacht, dergleichen gethan, und damit Niemand von seiner präntension auf Frankreich übel sprechen möchte, die angeführte Worte; *hony soit qui mal y pense*; dem werde Leyd, der es übel Deüt,gebrauchet. An solennen

solennen Tagen ist ihr Ordens-Habit ein Himmelblauer Mantel von Sammet, Seyde oder Tuch nach Qualität des Ritters, auf dessen Lincken Achseln ein rothes Kreuz im Weissen Felde gestickt, mit einem von Perlen oder Golde gestickten Garter oder Umfassung und beygefügtten Symbolo: honny soit qui mal y pense, umgeben, mit Weissen Damastenen Unterfutter, woran lange Blaue mit Silber durchwürckte Schnüre und Quäste hangen; Unter diesen tragen sie einen langen Rock von gleicher Farbe und Zeüge, in der Mitte umbgürtet, über dem Mantel gehet ein Breiter Vorschuß gleich einer Taschen; an dem lincken Schenkel ist das blaue Hosens-Band, mit denen aus Diamanten, Perlen oder andern Edelsteinen bestehenden Worten: Honny soit qui mal y pense, durch eine kostbare Schnalle befestiget; auf dem Haupte tragen sie ein Schwarz Sammet Baret mit Weissen Federn; vor andern ist die Guldene Geächte Ordens-Kette prächtlich, so aus 26. Garders oder rundgelegten Hosens-Bändern mit der gewöhnlichen Umschrift nebst einer Weissen und rothen Rose in der Mitten, und so viel geflochtenen Knoten Wechfels-Weise zusammen gefüget, daran unten des St. Georgens Bild zu Pferde nebst dem Drachen zusehen, welche aufferhalb über den Mantel bey Solennen Fest-Tagen die Ritter zu tragen pflegen. Sie ist nach dem Range der Ritter von unterschiedener Kostbarkeit mit Diamanten und andern Kleinodien besetzt; wie denn diejenige, so Gustavo Adolpho, vormahligen Könige in Schweden überreicht, in allen Buchstaben durchgehens mit Diamanten geziert gewesen, und zusammen 411. Stück in sich gehalten. Gewöhnlicher massen sind ihre Ordens-Zeichen.

1. Ein Blauer Seidener Hosens-Band unter dem lincken Arme.
2. Ein breites Blaues Band, so über die lincke Schulter hänget, woran unten des S. Georgii Bildnis auf Gold amalliert und mit Diamanten besetzt.
3. Zur

3. Zur Linken auf ihren Kleidern und Mänteln ein von Silber gestickter Stern Zu Thülemarii zeiten waren schon 8. Römische Käyser, drey Könige von Spanien, Fünff. Könige in Frankreich, Zwey Schottische, Fünff Dänische, Zwey Schwedische, ein Polnischer, und Zwey Neapolitanische in diesen Orden gezehlet worden; worzu hernach viele gekommen dergestalt, daß der Vormahlige Brandenburgische Geheimter Staats Rath Frey-Herr von Fuchs in der gehaltenen Dancksagungs-Rede, da der Groß-Brittanische Abgesandte von dem Könige Wilhelmo III. diesen Orden dem Churfürsten Frederico III. übergeben, gesagt: daß 8. Käyser, 65. Könige und 60. Souveraine Chur-Fürsten und Fürsten denselben bekommen. Das Haupt des Ordens ist der König; der Sitz das Schloß, Capelle und Collegium zu Windsor; die Bedienten sind den Bischoff von Winchester, als Ordens Prälat; der Bischoff von Salisbury als Cansler; der Dechant von Windsor als Registrator; Ferner ein Waapen-König und ein Aufwärter oder Ober Thür-Steher. Es gehören auch hieher 26. alte Männer, so unverheyraethet und der Crone mit dem Deegen gedienet. Diese werden die arme Ritter von Windsor genant und auf Kosten des Ordens daselbst verpfleget; müssen auch deswegen denen Morgens- und Abends-Beth-Stunden in der Capelle beywohnen, alwo vor den König und den Orden gebethet wird. Elias Ashmole hat zu Londen 1672. ein Vortreffliches Buch von diesen Orden geschrieben; dessen Inhalt nach dem Capitteln Gryphius von Geist- und Weltlichen Orden nahmhafftig gemacht hat. Auß den Thülemario die Statuta des Ordens bekant zumachen halte ich nöthig und angenehm zu seyn, als welche in ihrer Krafft annoch bleiben, auffer was die Religions-Ceremonien betrifft. Es sind diese.

1. Soll der König in Engeland und die Könige seine Nachkommen, allezeit die Obersten dieses Ordens und Ritter-Brüderschafft seyn: Derselb behält Ihm und seinen Erben und Nach-

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 47.

Fortsetzung.

Nachkommen bevor, die Erklärung und Milderung aller Sachen, so wohl an derer Zweiffelhafftigen und streitigen, als der Satzung gemeldeten Ordens.

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden, er sey dann von Vater und Mutter Edel geboren, und könne seinen Adelichen Stammen, Nahmen, und Wapen von vier Ahn-Herrn, und vier Ahnen her beweisen, neben dem daß er auch ehrlich ohne Tadel sey, sonderlich aber, daß er dieser Drey nachgeschriebenen Stück keines an ihm hab.

(1) Daß er nicht überwiesen sey einiger Ketzeren oder Irrthums wieder den Christlichen Glauben.

(2) Daß er keiner Verrätheren verdacht, oder überzeuget.

(3) Daß er nicht Feldflüchtig worden, oder seinen Feld-Herren, Obersten oder Hauptman unter fliegenden Fähnlein verlassen hab.

Keiner so solcher 3. Stücken eines begangen, soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden; und da ein Ritter hernach deren eins beging, soll er aus dem Orden auf der ersten Versammlung abgeschafft werden, nach des Obersten und der ganzen Ritterschafft Gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter, sie seyn wo sie wollen (so ferne sie doch in ihrer Freyheit) den Tag vor S. Georgii das ist den 22. April den Habit oder Kleidung des Ordens tragen von 3. Uhr nach Mittag bis die Vesper und der Gottes-Dienst verrichtet und das Nachtmahl eingenommen ist, gleichfals sollen sie auch thun an S. Georgen-Tag, bis das Ambt, die Procession und Vesper vorüber.

4. So der Ritter an S. GEDRUCKEN-TAG daheim und Zu-Haus, oder anders wo wäre, soll er daselbst in der Eumb Kirchen oder in der Capell, da er den Gottes-Dienst angehört, der Höhern Stul einen zurichten, auff den er St. Georgen-Orden anschlag, und auf einen andern Stul sein Wappen, die se Stüle sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit wie in der Burg zu Windsor, alda soll er in seinen Ordens-Kleid den Gottes-Dienst anhören, doch zuvor bey dem Altar zur Ehren-Gottes darnach bey dem Stul, da des Ordens-Wapen auf gemacht ist, im hin und wiedergehen sich neigen. Doch sollen Keyser Ehur- und Fürsten ausgenommen seyn, die mögen den Stul ihres Gefallens sehen.

5. Die Ritter sollen ihre Mäntel vor ihrem Obersten tragen, der Ordnung nach, ein jeder mit seinem Mit-Ritter so gegen ihm über stehet, und da derselbe nicht zugegen, soll er allein gehen, diß soll auch in Procession gehalten werden, und der Oberste, oder sein Statt-Halter, zuletzt gehen. Die Ambt-Leute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Procession. Da sie bey Tisch sitzen, sollen sie, nachdem jeder Länger im Orden gewesen, nach

nach einander geordnet seyn, und nicht nach ihrem Stand, ausgenommen die Infante oder Erst geborne Söhne, der König, derselben Gebrüder, Prinzen und ausländische Herzogen, die solchem nach ihrem Stand und Hoheit gesetzt werden.

6. Den Tag nach S. Georgii, ehe sich die Ritter scheiden, soll ein jeder in der Burg zu Windsor, seines gefallens gekleidet, doch mit dem Ordens Mantel in das Capitel gehen und die Seel-Messe, zu Lieb den abgestorbenen Rittern auch allen Christen und der gegenwärtigen Ritterschafft hören, es wäre denn, daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde, und erlaubniß hätte, von den Obersten oder seinen Statthalter, zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwählet werden, soll es ihnen der Obrist zu wissen thun, und dem erwählenden Schreiben, dergleichen die Articul des Ordens, unter desselben Siegel auf seine Unkosten, zu schicken und das außs Längste innerhalb 4. Monaten nach der Wahl, es wäre den, daß der Obrist genugsamlich daran gehindert würde, so mag ers ihm seines Gefallens kund thun. Da der erwählte den Orden will annehmen, soll ihm der Oberst den Hofen-Bändel sambt dem Hals-Bande und den Habit schicken. Die ausländier aber, sie seyn was Standes sie wollen, sollen sie innerhalb 7. Monaten nachdem sie die Ordens-Zeichen empfangen, durch einen gnugsamen Anwalt den Obersten solches erinern: So der Neu erwählte Ritter, nicht innerhalb gemeldeter Zeit einen Anwalt schickt, oder sich entschuldiget gegen den Obersten, soll die wahl nicht gelten, etc. Gleichfals soll es auch gehalten werden mit denen, so in der Zeit ihrer Wahl in Krieg oder sonst in des Königes geschäften aussseyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder ein Guardian mit Zwölff Priestern, des gleichen etliche Chor,
 U a a z Schü,

Schüler, und andern Geistliche, darmit sie singen, und Gott den Herrn bitten, daß er den Obersten, allen lebendigen und Todten Rittern, und allen Christglaubigen wolle gnädig seyn, die sollen in den untern Stülen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn 5. Amptmänner, nehmlich der Prälat, der Cankler, Registrator, der Herold, so genant soll werden. Garter, und ein Amptman über die Wappen genant Berganara, die sollen zu dem Orden schweren und in dessen Rath aufgenommen werden.

10. Zwölff arme Ritter sollen erwahlet werden, die sich sonst nicht mögen ernehren, darmit sie also zu der Ehre Gottes und des Ritters St. Georgen unterhalten werden. Diese Wahl stehet dem Obersten zu.

11. Sie jeder Ritter soll seinen Ordens Mantel in Collegio lassen, darmit er zu jeder vorkommender Gelegenheit, und so oft ers von nöthen, denselben gebrauchen möge, und dasjenige verrichten, was von den Obersten im Capitel beschlossen wird, denn derselbe mit der Ritter bewilligung an jedem Ort und zu jederzeit mag Tagleistung halten, in welchen von Ordens Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zwo Meil nahend bey der Burg vorüber reiset, soll er den Ort zu Ehren vollens hinein kommen, es wäre den daß ihn erhebliche Ursachen daran verhinderten, soll seinen Ordens Mantel zuvor umb sich nehmen, ehe er in die Capell gehet und ohn denselben nicht hinein gehen, die Priester sollen ihn mit Andacht darführen, so es frühe ist, soll er Gott und S. Georg zu Ehren bey dem Ampt bleiben, ist es Nachmittag, soll er allen Christglaubigen Seelen zu Lieb das De profundis singen lassen.

13. So

13. So einer aus der Ritterschafft mit Todt abgeheth, soll der Oberst oder sein Stadthalter, so er dessen innen wird, allen andern MitRittern, so in Engeland seyn, das zuwissen thun, damit sie an einem bestimmten Ort innerhalb 6. Wochen zusammen kommen. Dieselbigen so sie samt dem Oberst beysammen, oder aufs wenigst ihrer 6. soll ein jeder aus ihnen ernenen 9 die aller Tapffersten und redlichsten Ritter, so er kennet, die da dem Obersten unterthan und nicht zu wieder seind, nemlich 3. Herzogen 3. Marggraffen, 3. Grafen, oder auch höheres standes. 3. Frey-Herrn 3. Panner-Herren 3. Baccellieri, diese Nahmen soll der Bischoff von Vincestre als Oberster Prälat oder in seinem abwesen der Dechant oder der Registrator, oder der älteste Ritter aufmercken, und die verzeichniß dem Obersten oder seinem Stadthalter weisen, der erwählt denjenigen, so am mehrsten Stimmen hat, oder der ihm bedunckt, daß ihm der Orden am besten wird anstehen, und der Cron auch Königreich am nützlichsten sey.

14. Dem Ritter, so an des verstorbenen statt erwöhlet, soll von Stund an, nach der Wahl, der Ordens-Habit und Merckzeichen, zugestellet werden, darauff sollen ihn 2. Ritter samt andern Adels Personen führen, da die Ampt-Leute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold soll den Mantel vor tragen, der soll ihm ehe nicht angeleget werden, er wolle sich den jeko im Stule nieder setzen, nach diesem empfängt er im Capitel vom Obersten oder seinem Stadthalter das Hals-Band, und also ist er gar im Orden. Die grossen Potentaten sind hie ausgenommen, die mögen den ganken Habit im Capitul empfangen. Stirbt einer, ehe er den Habit empfangen, so wird er nicht unter die Ritter gezehlet. So der erwählte nicht kommt innerhalb eines Jahres, nachdem er den Hosens-Bündel empfangen, und er in Engeland wohne, und nicht genugsam Entschuldigung hat, dessen Wahl soll auch nicht gelten und man soll einen andern erwählen, sein Panier, Helm und Schwerdt soll in der Burg auf seinen Stul nicht aufgemacht werden, er komme denn zu-

vor, kommt er in bestimter Zeit, soll man seine Wappen hinweg aus dem Chor thun, das übrige fällt dem Orden heim.

15. So ein Herzog oder Marggraff oder ein ander geringeres Standes stirbt, der, so in seine Stalt erwehlet wird, er sey wes Standes er wolle, soll in seinen Stul sitzen, und gar in Keinen anderen, es sey dann, daß er sonderliche Erlaubniß hab von Obersten Schrifftlich, unter seinem und des Ordens Vitschafft. Doch seynd ausgenommen Kayser, König und Prinzen die sollen die nächsten Stühle bey dem Obersten, ihren Stande gemäß, inhaben. Sonst soll ein Herzog in des untersten, der unterst in des Herzoges Stat sitzen.

16. So ein Platz ledig wird, mag der Oberst seines gefallens andere Ritter an dieselbe Statt und höher als die zuvor waren, setzen. Es mag auch der Oberst sein lebelang einmahl eine algemeine veränderung aller Sitz machen nach seinem Wohlgefallen. Doch seyn ausgenommen Kayser, König, Prinzen und Herzogen, die bleiben allezeit in ihrer Satt, es wäre denn, daß man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll man betrachten das Lob und Verdienst der Ritter, auch die lange Zeit, in welcher jeder im Orden gewesen. Nachdem selben sollen sie im stehen und gehen so oft sie den Ordens Mantel anhaben ihren Platz behalten, und daß nach ihrem Sitz und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahres, nach dem er in den Orden kommen, soll er sein Wappen mit allem zugehör auf einem Schild, von was Metall er will, machen lassen, diesen soll man über seinen Stuhl hängen, doch sollen dieselben nicht gar zu groß seyn, aber die Ausländer mögen machen wie sie wollen.

18. Ein jeder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes zu unterhaltung der Geistlichen und armen

men Ritter, so alda wohnen, wie auch zu Allmosen und nemlich der Oberst 40. Marck. Ein Fremder König ein Pfund, ein Pring eine Marck, jeder Herzog 10. Pfund, jeder Marggraff 8. Pfund 6. Schilling und 8 Pfennig, ein Frey-oder Panner Herr Hundert Schilling, was niedriegers Standes ist, 5 Marck, man soll auch ihre Pannier, Schwert und Helm nicht auf ihren Stühlen auf machen, sie haben den zuvor ermeldte Summam erlegt. Der Oberst soll für den Fremdden erwählten bezahlen, so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damahls, wenn er erwehlet wird, einen Anwald schicken, er sey den ein Ausländer oder sey in des Obersten Geschäften oder mit seinem Erlaubniß außserhalb Engeland.

20. Ein jeder angehender Ritter soll angeloben und Schweren, daß er diese folgende Artickel getreulich und nach äussersten vermögen wolle halten, nemlich daß er so viel ihm möglich, sein Lebelang und so so lang er im Orden ist, wolle Helffen, Schützen, Schirmen und vertheidigen des Obersten Ehr, Würde, Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Daß er nach möglichkeit sich bestreife alles desjenigen, was da dient zur Auffnehmung und nutzen des Ordens, da er auch innen würde, daß demselben was zu wieder unterstanden oder gedacht wird, soll er sich mit aller Macht darwieder setzen und den Orden aufs beste er kan Helffen, schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Satzungen und Articul dieses Ordens halte, und hierauff in des Obersten Hand angelobe und zusage, daß er ohn allen verzug und Gefährd demselben wolle nachkommen, als dann rühret er das Creuz an und küßet es,

23. Nach

23. Nach diesem soll er mit Ehrerbietung den Hosen-Bündel empfangen, den ihm der Obrist umb den Linken Schenkel bindet mit diesen Worten: Herr, die edle Gesellschaft des Garten Ordens hat euch zu einem Freund und Mitt-Bruder aufgenommen, dessen zu einem Wahr-Zeichen schencket sie euch diesen gegenwärtigen Hosen-Bündel, Gott verleihe daß ihr ihn empfalet, und traget, von nun an zu seinem Lob und Ehr, auch zu wohlstand und verhörung dieses Löblichen Ordens und Eur selbst.

24. Im Fall der Obrist außserhalb des Landes, also daß er nicht selbst dabey könnte seyn, mag er dessen durch schreiben Gewalt geben ihrer Zwey oder mehren aus dem Orden, daß sie es an se ner Statt verrichten.

25. Man soll ein gemein Sigill, Wapen oder Pittschafft des Ordens machen lassen, dafelb soll der Cansler oder welcher Ritter vom Obersten dazu ernennet wird, bewahren, und da derselbe 20. Meil vom Obersten zuverreisen hat, soll an ihm oder welchen der Oberst will, das Siegel zustellen, damit dasselbe jederzeit umb den Obersten sey, so lang er im Königreich ist, da er aber außser Landes, ist es genug, daß er mit dem Pittschafft oder Siegel alles dasjenige, was den Orden betrifft, bekräftige,

26. Ein jeder Ritter soll haben die Articul des Ordens, die sollen von dem Registrator collationiret, und mit seiner Hand unterzeichnet und mit des Ordens Sigel verpitschiret seyn, und so der Ritter will ein Wapen in das Buch lassen machen, soll es des Ordens-Herold angeben, wie es gehöret, das Original soll gleichfals auch unterzeichnet und verpitschiret seyn, und stets in der Rent-Cammer auffgehalten werden.

27. Stirbt ein Ritter, sollen seine Erben das Articul Buch innerhalb 3. Monaten wiederschicken, welches dem Guardian

Neues der Welt
Im Jahr Christi MDCCXXXIII.
Nro. 48.

Fortsetzung aus Groß-Brittannien.
Leben und Thaten AUGUSTI II.

dian von dem Registrator soll auffzubehalten zugestellet werden,

28. Kein Ritter soll mit den andern kämpffen, es sey denn in des Obristen Krieg, oder in seiner billigen Sache. Und im Fall daß einer von einem Herrn auffgehalten wird, damit er sein Recht soll handhaben, und aber der Gegentheil gleichfals einen Ritter des Ordens bekäme zum Schuß seiner Sachen, alsdenn mag der Ritter mit nichten ferner auffgehalten werden, sondern soll sich entschuldigen, weil sein Bruder der Parthey beysethet, und dieses soll ein jeder thun, damit er dieses Kampffes entlassen werde. Da der auffgehalten nicht wüste, daß seiner Witt-Ritter einer der andern Parthey beysethet, so bald ers doch erfähret, soll er sich gegen seinen Herrn entschuldigen und die Klage fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merck-Zeichen ihres Ordens haben, so hat der Obrist mit Bewilligung der ganzen Ritterschafft geordnet, daß ein jeder Ritter soll öffentlich umb den Hals tragen ein gülden Halsband, daß soll an Gewicht haben 30. Unzen und nicht mehr, geformiret wie ein Hosen-Bündel in viel Stücken, zwischen welchen soll nach der Ordnung seyn eine doppelte Rosen roth und weiß, aussen mit weissen Blättern, innen mit rothen, in der mitten eine bey der andern, daran soll hangen S. Georgens Bildniß, solches Hals-Band soll der Obrist, seine Nachkommen und die ganze Köbl. Ritterschafft samt und sonderlich tragen, und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres, an den andern Tagen sollen sie tragen ein klein güldenes Kettlein und St. Georgen Bildniß daran, ausgenommen im Krieg, Schwachheiten, und langen Reisen; denn damahls mögen sie das Bildniß oder Meday an einer Seidenen Schnur tragen. Man mag auch da es vonnöthen das Halsband bey dem Goldschmid machen lassen, hoch daß es nicht köstlicher mit Edelgesteinen oder andern gemacht werde: ausgenommen die Bildniß und dem Hals-Bündel die mögen nach jedes Ritters Gefallen gezieret und geschmücket werden. Es soll auch gemeldetes Halsband, es sey eine Noth vorhanden wie da wolle, weder verkauft, versetzt, verschenckt, noch entfremdet werden.

Was nun ferner Die Stadthalterschaft betrifft, so könte mich zwar des Lebens der Witten und Staats-Geographien bedienen; ich will aber den Königsbergischen Anmerkungen vom 1723. die Ehre lassen, daß sie uns unterrichten sollen mit dieser kurzen Erzählung: Nachdem die Utrechtsche Union A. 1579 zwischen Holland, Geldern, Seeland, Friesland und Utrecht geschlossen, und kurz darauff noch zwey Provinzien, Gröningen und Ober-ÿssel dazugetreten, krafft selbiger aber vor einen Mann wider Spanien zustehen, und eine Democratische Regierungs-Form erwöhlet worden, sahen die Politick dennoch klärllich, daß alles im
venem

denen Staats-Affairen, sonderlich aber in denen Militair-Berri-
 richtungen, zu langsam hergehen würde, wenn man nicht ein ge-
 wisses Ober-Haupt setzte. Weswegen sie einen Statthalter in
 Civil- und einen General-Capitain in Kriegs-Sachen erkieseten.
 Man versuchte es anfänglich mit drey Außländern, Matthia Erb-
 Herzogen von Oesterreich, Francisco Hercule Herzogen von
 Anjou und Alencon, und Roberto Dudley Grafen von Leicester.
 Doch weil des ersten alzunah Alliance mit Spanien verdächtig;
 des andern Herrschucht zu groß, und des dritten humeur denen
 Niederländern zu wieder war: hingegen das Nassauische Haus
 sich umb die Niederländische Freyheit sonderlich verdient gemacht
 hatte, so wurde Mauritius, Prinz von Oranien, A. 1587. zum
 Statthalter der vereinigten Niederlande bestellet, ihm auch dane-
 ben die General-Capitain- und Admirals-Charge auffgetragen,
 welche sein Vater Wilhelmus I. in der That schon verwaltet,
 obgleich er diese Titel nicht geführet. Es ward aber der Prinz
 hiedurch Präsident im Rath von Staat, pardonirte als General-
 Gouverneur die zum Tode Verurtheilte, präsidirte in den Land-
 Gerichten jeder Provinz, so daß die Expeditiones in seinen Nah-
 men geschahen, setzte an einigen Orten, wo es Herkommens war,
 die Obrigkeiten ein, an andern wählte er unter denen ihn Vor-
 geschlagenen, und bestätigte sie: Vergab alle Kriegs-Chargen,
 brachte die Schlüsse der Provinzien zur Execution, und accommo-
 dirte die Differentien, so unter ihnen etwan stunden. Doch hat-
 ten die Provinzien Friesland und Gröningen nebst den Dmlanden
 ihren eigenen Statthalter Wilhelmum Ludovicum auß dem Hause
 Nassau-Dillenburg; wiewohl nach dieses Tode An. 1620. die
 Statthalterschaft von Gröningen auch an Prinz Moritz kam,
 und Wilhelmi Ludovici Bruder, Graf Ernst Casimir, der Stifft-
 ter der Linie von Nassau-Diez, vorerst bloß die Statthalter-
 Stelle von Friesland davon trug; zu der aber nach Prinz Moritz
 Tode die Gröningsche An. 1625. wieder kam. Von welcher Zeit
 an diese beyde Provinzen jederzeit ihre Erb-Statthalter zusam-
 men

men gehabt. Inzwischen succedirte in der Statthalterschafft der übrigen Provinzien Mauritii Bruder, Prinz Friedrich Heinrich, und diesem folgte An. 1647. sein Sohn Wilhelmus II. der aber im 24. Jahr seines Alters an den Kinder-Pocken An. 1650 blieb, nachdem er kurz vor seinem Ende mit der Stadt Amsterdam wegen Abdankung der Soldaten grosse Verdrießlichkeiten gehabt, und einige seiner Feinde, aus eigener Autorität, auff das Schloß Löwenstein eine Zeitlang gefangen gehalten. Dieses hatte die Gemüther der contrairren Parthey, welche man daher die Löwensteinsche nennete, so erbittert, daß, obgleich seine Gemahlin acht Tage nach seinem Absterben mit einen Prinzen danieder kam, die General-Staaten dennoch die Statthalterschafft An. 1651. gänzlich mortificirten, und den jungen Herrn alle Hoffnung zu den Charzen seiner Vor-Eltern abschnitten. Also blieb die Statthalterschafft der vereinigten Niederlande von An. 1651. bis 1672. über 20. Jahr lang vacant; dahingegen dem Grafen Ernst Casimir in der Statthalterschafft von Friesland und Gröningen seine beyde Söhne Heinrich Casimir An. 1632. und Wilhelm Fridrich An. 1640. und, da dieser An. 1664. sich aus Versehen selbst erschossen, sein Sohn Heinrich Casimir nachfolgte. Als aber Holland An. 1672. von allen Seiten mit Krieg angegriffen, und die Sachen vor die Republic ziemlich schlecht ausfahen, gerieth das Volk auff die Gedancken, daß die Vacanz der Statthalterschafft an allen Unglückschuld, und die Gebrüdere de Witt, so die ärgste Feinde des Hauses Oranien, mit Frankreich ein heimliches Verständniß hätten: erpörte sich danenhero und ermordete diese Brüder auffschmählichste, hob die Mortification auff, und setzte den jungen Prinzen Wilhelm Heinrich in alle Dignitäten seiner Vorfahren ein, welche ihn An. 1674. gar erblich übergeben, und von ihn bis an sein Lebers-Ende, ob er gleich den Thron von Groß-Brittannien unter dem Nahmen Wilhelmi III. An. 1689. bestiegen hatte, beybehalten and glorwürdigst geführet worden. Nachdem aber Wilhelmus III. An. 1702. ohne Erben mit Tode abgegangen, erneurten die vereinigte Niederlande

berlande die Utrechtsche Union und den Vorsatz die Regierung fernhin ohne Stadthalter zuführen, obgleich viele Prinzen umb diese ansehnliche Stelle buhleten. Doch blieb es in Friesland und Gröningen bey der Erb- Stadthalterschaft, obgleich Heinrich Casimir An. 1696. nur einen unmündigen Sohn den Prinzen Johann Wilhelm Friso nachließ, so An. 1702. vom Könige in Engelland Wilhelm zum Erben eingesetzt und An. 1708. Majorennis erkläret ward; An. 1711. aber jämmerlich ertruncken (Siehe unsere No. 6. 7.) von diesen ist der jetzige Bräutigam mit der Groß-Britannischen Prinzessin gebohren, und albereit von den Provienszien Geldern, Zutphen und Utrecht zu ihrem Stadthalter erwehlet worden; dergestalt, daß nur Holland und Seeland fehlen.

Wer im übrigen Hüblers Historische Fragen hat, der kan weitläufftigere Nachricht von jedem Umstand und Stadthalter lesen und seinen Appetit damit stillen; zum Ueberfluß auch Zieglers Schauplatz der Zeit unter jeden Statthalters Todes-Tag nachschlagen; Ich weiß es aber vorher, daß keiner sich diese Mühe machen wird.

Leben und Thaten *AVGVSTI II.* nach seiner Wiederkunfft in Pohlen.

Was nun das letzte Stück des Lebens *AUGUSTI II.* betrifft, nemlich seine Zurückkunfft in Pohlen, und wiederum in Possession genommenen Königl. Pohlischen Thron im Jahr 1709. so ist aus der damahligen Historie bekant, daß der König von Dännemarek, aus Italien zurückkommende, unsern *ALBRECHT* in Dresden den 27. May besuchet, und Gelegenheit gegeben, des *ALBRECHT* angebohrne Magnificenz der Welt bekant zumachen, als von welchen Umständen die Europäische Sa-
ma

ma sehr weitläufftig ist. Nach vollbrachten Solennitäten und Lustbarkeiten in Dresden, gaben beyde Majestäten AUGUSTUS und FRIEDRICH IV. dem Könige in Preussen FRIEDRICH I. zu Berlin eine Visite, und wurden Standesmäßig empfangen. Ob nun dazumahl und also 4. Wochen noch vor der Schwedischen Niederlage bey Pultawa zwischen AUGUSTUS und seinen Königlichen Gaste der Schluß gefasset worden, vermittelst einer Allianz, den Pohlnischen Thron zu recuperiren; oder ob solches allererst nach den Schwedischen Verlust den 27. Junii geschehen, mag und kan ich nicht untersuchen. Es ist zur Fortsetzung der Historie genug, daß König AUGUSTUS zu Dresden den 8. August 1709. ein Manifest wegen seines angetretenen Marches in das Königreich Pohlen durch den Druck publiciren lassen, worin er seine Ursachen und Gerechtfame weitläufftig angeführet, und selbiges in allegirter Europäischer Fama kan gelesen werden; indem viele Redens-Arten darinnen sind, welche bey jetzigen Zeiten in Pohlen verbiethen das sonst lesens würdige Manifest allhier einzurücken; aber das Patent, so in den Churfürstlichen Sächsischen Ländern denen Unterthanen publiciret worden, weil es nicht alzugroß ist, soll in diesen Bogen Platz finden, wie folget:

Wir Friedrich AUGUST, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen etc. etc. entbiethen allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creis-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, Verwaltern, Burgermeistern, und Rätthen in den Städten, Richtern und Schultheiß, auch insgemein allen unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiemit zu wissen, Es ist auch ohne dem bekant, was massen Wir gleich von dem ersten Antritt Unserer Churfürstlichen Regierung Unsere Landes Väterliche Liebe und Sorgfalt, vornehmlich dahin gerichtet

richtet daß Unsere getreue Stände und Unterthanen im gewünschten Ruhestand erhalten, und alle auswärtige Gefahr von denenselben abgewendet werden möge, wie wir denn zu solchem Ende, bey denen ordentlichen Reichs Versammlungen und andern vorgefallenen Begebenheiten Unsere Consilia und Absehen jederzeit auff die Beybringung und Befestigung eines allgemeinen beständigen Friedens gesetzt und daher denen hohen Mäxten willigst beygetreten; auch darbey vielfältig die gemeine Sache Unserm eigenen Particulier Interesse vorgezogen. Es ist ferner Unsern getreuen Ständen und Unterthanen unentfallen, wie wir gleich zu Anfang als durch Göttliche Schickung wir zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen rechtmäßig erhoben worden, dieselbe durch öffentliche Anschläge unserer Gnade versichert, und solches zu unterschiedenen mahlen wiederholet. So wird auch wohl jederman für das allergröste Zeichen einer Landes Väterlichen Liebe erkennen müssen, was wir bey der durch den Schwedischen Einfall auff sie gedrungene Noth, als König CARL der XII. wieder das bey dem Reichs Convent zu Regensburg mit seiner des Königes in Schweden als eines, wegen unterschiedener auff dem deutschen Boden habenden Provinzien starck interesfirten Mitstandes, einiger Beystimmung einmüthig gemachte Vorstellung als ob durch unsere persöhnliche Gegenwart der vorhabte Vergleich sich auff billige Christliche Wege vollends einrichten lassen würde, selbst anhero in Sachsen zukommen, und Uns von Unserm Königreich Pohlen, woselbst wir doch noch lezlich einen stattlichen Sieg besochten hatten, eizeit abwesend zuhalten, da wir hingegen hernach, daß ein Tractat bereits unterm dato Alt-Ranstadt den 14. (24) Septemb. 1706. von unsern Commissarien vollzogen sey, und darbey gantz nicht vermuthete sehr harte Conditiones uns auffgewelget worden, erfahren müssen, deren Erfüllung wir
 doch

doch wiederum zu selbiger Zeit, bloß Unsere arme Unterthanen aus dem sie betroffenen grossen Drangsaal zu retten uns nicht entzogen, obwohl der König in Schweden seines Orts diesen sogenannten Frieden selbst nicht hielt, sondern fast in allen Stücken eine Contravention nach der andern, wie unsern treuen Unterthanen Leider! am besten bewußt, zur höchsten Ungebühr unternahm; Nicht weniger ist bekannt, wie wir die ganze Zeit über, als der König in Schweden auch über den deutlichen Inhalt dieses verfaßten Tractats, unsere Land in schwere Contribution gesetzt, von unsern Unterthanen fast gar nichts gezogen, ja von denen uns vorbehaltenen gewesenen Ambts-Intraden das allermeiste erlassen, sowohl an verlassenen und vorher gefälligen Steuer-Resten grosse remis gethan, auch sie folgendes nach der Schweden Abzug, so viel nur immer möglich seyn wollen, geschonet, und mit Berufung unserer getreuen Stände des Engen- und weiten Ausschusses von Ritterschafft und Städten was zu einer guten wieder Einrichtung dienlich, sorgfältig berathschlaget.

Dieses alles wird nun hoffentlich jederman glaubend machen, daß wir auch bey der jezigen Resolution, wozu wir uns entschlossen, die bishero stets unverrückt verbliebene Lands-Väterliche Liebe gegen unser Erb-Lande in keinem Wege geändert weniger fallen lassen; Denn ob wir zwar uns weiter nicht entziehen können, die von Ihro Majest. den Tzaar von Moscau und denen treu-gebliebenen Ständen des Königreichs Pohlen, an uns so vielfältig eine geraume Zeit her, geschehene unablässige Invitationes endlich anzunehmen, und nur mit unserer bisher im Lande gestandenen Cavallerie, denen, mit den Tzaar errichteten Tractaten gemäß, hinwieder in besagtes Königreich zu begeben, nechst göttlichem Beystand mittelst gedachter Ih-

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 49.

Fortsetzung.

rer Majestät des Czaars versprochenen Gelds- und Volcks-
Hülffe, uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten Cron und
Scepter | mehrerwehnten Königreichs Pohlen, Groß- Herz-
zogthums Litthauen und übriger Provinzien aldort, wel-
che uns der König in Schweden auff eine höchst unbillige
und nie erhörte Weise, wie aller Welt bekant, durch über-
legte Gewalt abdringen wollen, gebührend zu handhaben.
So haben wir ein solches nicht eher bewerkstelligen mögen,
biß wir vorhero vor allen Dingen, nach Landes- Väterli-
cher Sorgfalt, einer sichern Bedeckung Unsers Churfürsten-
thums auch incorporirter und anderer Landen. bey unsrer
Abwesenheit vergewissert seyn können, wie sich denn mit
göttlicher Verleihung durch Renovier- und Erneuerung deree
ehemahls mit mächtigen Häusern geschlossener Alliancen und
andern guten Anstalten ein solches Mittel herfür gethan,
daß sich unsere getreue Stände und Unterthanen auff bes-
gebende unvermuthete Fälle nichts zubefahren haben, son-
dern genugsam appuyirt und beschützet finden sollen. Das
C c c hingegen

hingegen bey jetzigen Conjuncturen das Besorgniß nicht unbillig entstanden wäre, daß wohl gar durch noch längern Verschub, oder gänglichen Refus dessen, was Ihro Majest. der Czaar mit sehr favorabelen Offerten so oft an uns gelangen lassen, unsern und benachbahrten Landen, ja dem heil. Röm. Reich selbst ein nicht so geringes Nachtheil und Gefahr hätte angedeihen dörfen. Wir sind auch darneben versichert daß die Gerechtigkeit derer für Uns hiebey noch ferner streitenden Ursachen, welche in dem deswegen unter dem 8ten dieses jüngst hin abgefaßten Manifest öffentlich gezeiget worden, und uns nebst dem eigenen Trieb Unsers Gewissens für unhintertreiblich geschienen, allenthalben bey der Erbaren Welt vollkommen und einmüthigen Beyfall erlangen werde. Gestalt wir denn nicht minder zu göttlicher Güte das feste Vertrauen haben, es werde dieselbe Unser gerechtes Vorhaben dergestalt gesegnet, daß wir mithin in Zukunfft umb soviel mehr uns in solchen Stand gesetzt befinden mögen, damit Wir unser Churfürstenthum und incorporirte auch andere Landen bey völligen Ruhestand der Früchte eines beständigen und aufrichtigen Friedens, samt denen davon dependirenden Glück und Vergnügen, gleich wie sie bissher an Unserm Glück theil genommen, genießten machen können, und wie wir daher nichts desto minder, obwohl abwesend, fortfahren werden, die zu Unserm Churfürstenthum, auch incorporirten und andern Landen, u. denen darin befindlichen Unterthanen, allezeit getragene Gnade noch ferner beyzubehalten, und für dero glückliche Regierung Väterlich zusorgen, zu welchem Ende Wir denn auch unsers Stadthalters des Fürsten zu Fürstenberg Liebden, und Unsere geheimde Rätthe abermahls hinterlassen, und denenselben die Administration und Obsicht zum besten derer Lande, mit behöriger Instruction aufgetragen. Also versehen Wir uns auch, darneben gnädigst zu Unserm getreuen

Ständen

Ständen und Unterthanen, Sie werden auch, an der Uns gebührenden aller unterthänigsten Devotion, Gehorsam, Liebe und Treue nichts ermangeln lassen, und göttliche Allmacht umb gesegneten Succels Unseres gerechten Vellein eysrig anrufen. Denen wir mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Gegeben zu Guben den 20ten Augusti Anno 1709.

AVGVSTVS REX

(L. S.)

In Pohlen überdem publicirte die Augustische Parthey ebenfalls ein Manifest, darin sie AUGUSTI Zurückkunft bekannt machten, und die übrigen zur willigen Aufnahme desselben zubereden suchten. Zaluski hat dasselbe Tom. III. fol. 883. so wie es zu Thorn, in dem gehaltenen Senatus Consilio concipiret worden, und fol. 879. stehet auch des Pabstes CLEMENTIS XI. Breve an die Pohlenische Stände, geistliche und weltliche, worin sie derselbe vermahnte AUGUSTUM anzunehmen, und ihm gehorsam und getreu zu seyn; bey solchen Umständen verliessen fast alle die Schwedische Parthey, und der General Crassau musste sich in aller Geschwindigkeit auß Pohlen nach Schwedisch Pommern retiriren. Auff diese Weise war der Thron AUGUSTI zum andernmahl befestiget, und er blieb biß an seinen Tod, als von 1709. biß 1733. in desselben Besiß. Die größte Gefährlichkeit, die Ihm in dieser Zeit überhaupt geschwebet, war die Pohlenische General-Conföderation An. 1715. welche war zum vornehmsten Grunde hatte, dem äuserlichen Vorgeben nach, die Sächsischen Troupen aus Pohlen zu vertreiben; aber der An. 1716. erfolgte und An. 1717. den 1. Febr. auff den solennen Reichs-Tag confirmirte Vergleich mit dem Könige

AUGUSTO jetzete zur Gnüge, daß sie überhaupt die *Pacta Conventa* lädiret zu seyn angegeben, und selbige bestättiget und verbessert haben wissen wollen. Wie *Doc. Mederus* besagten Friedens-*Tractat* drucken lassen, in der *Staats-Verfassung* des *Königreichs Pohlen*.

Nach dieser Zeit genoß **AUGUSTUS II.** zimliche Ruhe, ob schon mit den Reichstagen es nicht nach Wunsch ging, sondern meistens zerrissen worden, biß im Jahr 1724. die unglückselige Begebenheit in der Stadt *Thorn* passirte; als wodurch wegen der *Evangelischen Potentaten* drohen und *expostuliren* dieselbe sehr beunruhiget worden. Weil aber dieser fatale Zufall in so viel *Schriften pro und contra* bekannt gemacht: So ist es nicht nöthig davon etwas anzuführen. An. 1726. darauff verursachte die *Eurländische Erwehlung* des *Graffen von Sachsen MAVRITII* zum künftigen *Herzog* nach dem Tode des *FERDINANDI* neue Unruhe in *Pohlen*, und alles, was die *Europäische Fama* nette und weitläufftig beschreiben, ließ dahinaus, daß der *Graff MORITZ* weichen mußte, die *Wahl annulliret* und *Commissarien* nach *Eurland* geschicket wurden, alle Unruhe zu dämpfen und eine *Einrichtung* zu entwerffen, wie es künftigt nach dem Tode des alten *Herzogs FERDINANDI* gehalten werden, und wie die *Incorporation* geschehen sollte. Die *Herren Comissarii* haben auch einen *Entwurf* und *Ber gleich* gemacht; aber er ist noch biß dato auff keinen *Reichstag confirmiret*, und die *Rußische Käyserin* will dieselbe nicht gelten lassen. Weil nun die *Europäische Fama* dieses solenne *Instrument* ausgelassen, oder von mir darin nicht hat können gefunden werden; als communicire dasselbe folgender massen:

Von der künftigen *Regiments-Verfassung*
in *Eurland*,

Weil alle *Lehne* so beschaffen sind, daß, wenn diejenige und ihre *Familien* abgestorben, welchen sie wegen ihrer grossen und fürtreff

fürtrefflichen Meriten gegeben worden, sie alsdenn zurücke fallen zur freyen Disposition und unmittelbahren Beherrschung der Ober-Herren, auch die Klugheit und Ordnung, als Seele aller politischen Sachen, es erfordert, daß ehe und bevor solches geschihet, bey Zeiten wegen der künfftigen Regierung eine Anordnung gemacht werde; Als sind wir durch die Reichs-Constitution zu Grodno Anno 1726. von Ihro Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, und übrigen Ständen der Republic, mit allgemeinen Willen nach die Herzogthümer Curland und Semgallien als Commissarien gesendet worden, um auff dem Fall, daß der jetzige Herzog FERDINAND ohne männliche Leibes-Erben sterben solte, zum voraus wegen der künfftigen Regierung eine Verordnung zu machen, und zugleich der Rittertschaft Verlangen anzuhören, auch andere uns auffgetragene Sachen zuverrichten, und dieses zwar auff den Fundament der ibralten Rechte Ihro Königl. Majest. und der Republic über diese Herzogthümer, als welche durch die Pacta subjectionis frey und ungeszwungen den Königen und Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen sich auff ewig unterworffen, und der Republic Anno 1569 incorporiret, auch durch den Eyd, wie er in der Formula Regiminis (Regiments-Formel) gesezet, zur unverletzlichen Treue und Gehorsahm dem Könige und der Republic verbunden, zugleich nach Abgang der Kettlerischen Familie der unmittelbahren Herrschaft der Könige und Republic Pohlen auff ewig unterthänig gemacht, überdem durch Polnische und Litthauische Waffen und Blut von aller Feinde Unterdrückung, Anfall und Gefahren erlöset und befreyet worden. Nachdem wir nun die auff gedachten Reichstag zu Grodno gemachte Constitution und die darin vorgeschriebene Art und Weise in acht genommen, dannenhero das Instrument über der unrechtmäßigen Maurizischen Wahl und andern denen Rechten der Republic schädliche und durch obengedachte Reichs-Constitution cassirte Schlüsse, aus den öffentlichen Protocoll dieser Herzogthümer austreichen lassen; und die gehörige Treue, Unterthänigkeit und Gehorsahm gegen die Republic durch neue Verbindligkeit der Ober-

E c c s

Regi-

Regiments-Räthe und Ritterschafft befestiget; So haben wir der wohlgebohrnen Ritterschafft An- und Beybringen, welches von derselben hier zu Mittau durch ihren Marschall den wohlgebohrnen Henricum Jacobum a Moerfeldt, uns übergeben worden, zu examiniren und zu untersuchen angefangen. Nach reifflicher Ueberlegung alles und jedes, was die Ritterschafft an- und beygebracht, ist von uns nach der durch der Reichs-Constitution empfangenen Macht, dasjenige, was dem Ergebungs-Bergleich, der Könige von Pohlen Privilegien, der alten Einrichtung der Regierung, den Commissorial-Decreten, Rechten, Nutzen und Sicherheit sowohl der Republic als dieser Herzogthümer gemäh zu seyn geschienen, mit Einwilligung der Ritterschafft, Vorbehaltung der Confirmation von der Republic, Ausschlußung eines neu zuerwehlenden Herzogs und Verbiethung einer unrechtmäßigen Correspondenz und heimlichen Verständnisses mit auswärtigen Fürsten, nachfolgendes zur Anordnung der künftigen Regierung auff obengedachten Fall, geschlossen und gesetzet worden.

I.) Soll die Provinz überhaupt bey den Pacten der ersten Unterwerffung, Ritterschafft-Privilegien von dem Könige SIGISMUNDO AVGVSTO gegebenen, Formular des Regiments, Statuten, Commissorialische Verabscheidungen, alte und neue, öffentliche Land-Tags-Abschiede, (wenn sie nur nicht den Rechten Ihrer Königl. Majest und der Republic über diese Herzogthümer, oder den Fundamental-Rechten dieser Herzogthümer und der Catholischen Religion nach dem Inhalt der Regiments-Formul zuwieder sind, oder zum Präjudiz und mit Unrecht der Privat Leute gemacht worden,) Besizung der Ehren Aemter, (welche sie zur Zeit des zurückgefallenen Lehns haben werden,) und aller Güter, (sie mögen Lehn- oder hypothefirte Güther seyn,) beständige, unveränderliche und freye Ausübung des Gottesdiensts nach der Augspurgischen Confession vermöge der ausdrücklichen Worte in der Regiments-Formul, Freyheiten, Immunitäten, Prærogativen, und in Summa bey allen und

len und jeden erhaltenen Rechten, Gewohnheiten und Observantien sowohl geistliche als weltliche, vollkommenlich erhalten werden; jedoch, daß die Rechte, Privilegien, Immunitäten, Gebräuche und Observanz der Römisch-Catholischen Religion, welche in der Regiments-Formul, und Commissorialischen Decreten gegeben und zugesprochen worden, als welche zu allen Zeiten kräftig und beständig seyn sollen, nebst der freyen Aufübung gedachter Religion ebenfalls ungefränckt und unverlezt bleiben.

2.) Auf dem Fall aber, daß der jetzige Herzog FERDINAND ohne männliche Erben sterben sollte, sollen Eurland und Sengallien dergestalt incorporiret seyn, als Herzogthümer, welche ihre besondere Rechte, Pacten und Privilegien haben, und denen, wie allen übrigen, keine Constitutiones oder Reichs-Schlüsse, wofern sie die Veränderung der Rechte und Fundamental Befehze oder Religion Augspurgischer Confession betreffen, präjudiciren oder schaden sollen; indem versprochen worden, daß die Autorität der Pacten und Regiments-Formul ewig bleiben und gelten soll; Dannenhero diese Provinz im Nahmen Thro Königl. Majest. und der Republic als zu derselben Zeit unmittelbahren Herren der Herzogthümer Eurland und Sengallien, von vier Ober-Räthen und zwey Assessoren, nach Inhalt der Regiments-Formul, ferner von vier Ober-Haupt-Leuten und vier Unter-Haupt-Leuten, solcher gestalt soll regieret werden, daß, wenn eines oder des andern Stelle vacant worden, die Wahl also anzustellen sey, daß die Ober- und Unter-Hauptleute, in gleichen nach Inhalt der Regiments-Formul, gedachte zwey Assessores von der Adelschafft allein auff den gewöhnlichen Land-Tagen sollen erwehlet und von den Ober-Räthen im Nahmen Thro Königl. Majest. confirmiret werden; Die Macht aber Ober-Räthe aus den vier Ober-Haupt-Leuten zu erwählen und durch ein Privilegium zu constituiren, bleibet bey Thro Königl. Majest. Weil aber der Cansler nicht allein aus den vier Ober-Haupt-Leuten, wie die andern Räthe, sondern auch aus der übrigen Adelschafft kan erwehlet

erwehlet werden, und dieses Amt einen geschickten und sehr qualificirten Mann erfordert, so ist rathsam zu seyn erachtet worden, daß die Macht drey Candidaten auff ihren Land-Tagen zu erwehlen und Ihro Königl. Majest. zu präsentiren der Ritterschafft überlassen würde, aus welchen erwehlten und präsentirten, so der Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen, dieweil nach alten Gebrauch und Curländischen Statuten der Cansler gedachter Religion seyn muß, Ihro Königl. Majest. einem das Cansler-Amt conferiren werden. Damit aber nicht durch die Wahl der Ober- und Unter-Haupt-Leute die Catholischen, deren eine kleine Zahl ist, von den Ehren-Aemtern möchten ausgeschlossen werden, welche doch nach der Regiments-Formul zu öffentlichen Aemtern sollen einen freyen Zutritt haben, so haben wir mit Einwilligung der Adelschafft verordnet, daß einer unter den Ober-Räthen, einer unter den Ober-Haupt-Leuten, und zwey unter den Unter-Haupt-Leuten Catholischer Religion seyn, und die Adelschafft mehrere anzunehmen nicht gehalten seyn soll; Möchte sich aber zutragen, daß einer von den Räthen oder Haupt-Leuten nach erhaltenen Ehren-Amte den Catholischen Glauben annehmen, in diesem Fall soll solches weder ihm noch dem andern Catholischen in eben demselben Collegio zum Schaden seiner Ehren-Stellen gereichen. Wenn aber der Cansler die Augspurgische Religion verlassen möchte, so hat die Adelschafft sich vorbehalten, daß er alsdenn das Amt nicht länger verwalten, sondern ein ander nach vorher beschriebener Art von der Adelschafft erwehlet, präsentiret und eingesetzt werden, der erstere aber allein den Titel behalten solle; Die zwey Assessores sollen von der Adelschafft erwehlet und durch einen Land-Tags-Schluß confirmiret werden. Zur Wahl dieser hohen Beamten soll, so oft es nöthig, auff Verlangen der Adelschafft oder derselben Plenipotenten ein außerordentlicher Land-Tag von den Ober-Räthen im Nahmen des Königes ausgeschriben werden: Es soll ferner keiner von den Räthen, Haupt-Leuten oder anderer Beamten ohne wichtige und gerechte Ursache, noch ohne rechtmäßiger Erkänntniß, von seinem Amte abgesetzt werden;

Neues der Welt /
Im Jahr MDCCXXXIII.
Nro. 50.

Fortsetzung.

den; Ist aber von den Ober-Räthen und den Assessoribus, wie auch Ober-Haupt-Leuten, (da eines und des andern Abwesenheit nicht schädlich seyn soll) rechtliche Erkänntniß geschehen, entweder in ordentlichen oder außerordentlichen Gerichts-Tage, (da ihm die Appellation an Ihro Königl. Majest. frey stehet) alsdenn kan er abgesetzt werden. Wenn auch einer von den Ober- und Unter-Haupt-Leuten abgesetzt oder sonst seine Charge zu verwalten verhindert würde, in diesem Fall soll der nächste seine Stelle verwalten, damit nicht die Gerichte und Handhabung der Gerechtigkeit aufgehalten werde.

3.] Weil die bisherige Besoldungen aller vornehmer Beamten insonderheit der wohlgebohrnen Ober-Räthe sehr schlecht sind, und sie davor ihrem Stande gnmäß nicht leben können, und damit nicht die Gerechtigkeit Noth leiden, oder sie von Geschencken leben, oder Accidentien unrechtmäßiger weise suchen dürffen, so werden ihnen aus den Einkommen der Herzoglichen Güter, welche dermahlens zur freyen Disposition der Republic zurück fallen, reichlichere
D D D
Besol.

Befoldungen versprochen, nemlich, daß einem jeden Ober-Nach über die gewöhnliche tausend Albertinische Gulden, noch fünff hundert Albertinische Gulden sollen jährlich zugeleget und durch den Verwalter der Lehn-Güter ausgehlet werden.

4.] Es wird feste gesezet und verordnet, daß nach der Regiments-Formul und dieser Verfassung kein Mensch, er sey von Adel oder ander Einwohner, seiner Güter ohne gerichtliche und rechtmäßige Erkänntniß soll beraubet werden. Ingleichen, wenn zwischen der Regierung und einem Edelmann oder mehrere über der Possession und andern Sachen ein Streit entstanden, daß diese Sache unmitttelbahrer Weise zu dem Iudicio relationum Ihro Königl. Maj. soll gezogen, noch einige Königliche Befehle so wieder die Rechte dieser Provinz von der Regierung ergangen, adtendiret werden, ja vielmehr, daß diejenigen, welche durch übele Information bey den Cangeleyen des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen dergleichen Rescripta erhalten, zu der in der Regiments-Formul gesezten Straffe sollen gezogen werden.

5.) Weil die Eigenschaft der natürlichen und allgemeinen Beschüzung es erfordert, daß, wenn von dem Könige und Republic ein höchstnothwendiger Krieg mit Auswärtigen zuführen ist, einige Hülffe von der Adelschafft geleistet werde; als verpflichtet sich die Adelschafft zu solcher Hülffs-Leistung nach Inhalt der Regiments-Formul, nemlich daß von zwanzig Pferde Hufferßen eines abgezogen, und also nach gemachter Proportion diese Hülffe in zwey hundert Neutern, die Officiers ungerchnet, zur Zeit des Krieges bestehen und gegeben werden soll, allein von den adelichen Gütern, worzu auch diejenige zu zehlen, welche das Herzogliche Haus Iure allodiali von der Adelschafft an sich gebracht haben. Und da die zustellende Soldaten wegen Ungleichheit der Pferde-Huffen grosse Ungemachlichkeiten nach sich ziehen, so hat sich die Adelschafft entschlossen an statt der, vermöge der Regiments-Formul, zugebender

Hülffs

Hülffs-Bölcker, in dem ersten Jahre des Krieges dreyßig tausend Albertinische Thaler, und in den übrigen Jahren, so lange der Krieg währen wird, jährlich zehn tausend Thaler zu bezahlen; jedoch mit diesem Bediengte, daß wenn zu derselben Zeit entweder der Feind oder die Republic diese Provinz mit Troupen besetzen würde, alsdenn die Adelschafft gedachte Summen zu zahlen weder zur Zeit des Krieges noch nach erhaltenem Frieden, vor die Jahre, da Soldaten in ihrer Provinz eingquartirt gewesen, nicht schuldig seyn solle. Ausser diese Ritterdienste soll die Adelschafft von allen Einquartirungen der Soldaten, Contributionen und allen andern Auflagen frey seyn.

6.) Der Regierung von dieser Provinz bleiben auch alle hohe Rechte, als das Recht Münze zu schlagen, und andere nach Inhalt der Subjections Pacten, so wie sie die Durchl. Herzoge gebraucht haben, dergestalt, daß sie dieselbe alle im Nahmen Jhro Königl. Majest. exerciren mag, nur daß das Geld den Werth und Gewicht habe, wie im Königreich Pohlen, und Groß-Herzogthume Litthauen, und daß auf einer Seite des Königs Bildniß, auf der andern des Königreichs Pohlen, und Groß-Herzogthums Litthauen, wie auch Curländische und Semgallische Waapen, geprägt seyn sollen.

7.) Weil schon vor viel Jahren die jeko regierende Königl. Maj. gnädigst vergönnet hat, daß die Adelschafft einen Plenipotenten von der Provinz erwählen und bestätigen kan, dessen Amt ist, zu sorgen, daß die Geseze, Rechte und Freyheiten der Provinz jederzeit in gutem Flor und Observanz erhalten werden mögen, und wenn etwas diesem zu wieder entweder von der Regierung oder einem andern geschiehet, er alsobald bey Jhro Königl. Maj. darüber Klagen könne; als soll ihnen solches zu thun fernerhin vergönnet seyn; Jedoch soll er keine Neuerungen und Handlungen mit Auswärtigen unter keinerley Prätext anfangen bey derjenigen Straffe, so wieder die Meyneydige und Beleydiger der Republ. Rechte gesezet ist.

8.) Nachdem die Gränzen der Herzogthümer Curland und Semgallien an der Seite Lieflands und Litthauens nicht wenig eingezogen und verringert worden; als wird Ihro Kön. Maj. und die Republic Sorge und geziemende Mittel anwenden, daß sie nach dem Inhalt der Subjectionen - Pacten in Ordnung gebracht, und alles, was diesen Herzogthümern genommen worden, wieder gegeben werde.

9.) Indem zur Regierung und Handhabung der Gerechtigkeit Soldaten nothwendig sind; sollen zwölf Reuter und dreyßig Fußgänger gehalten, und auß den Herzoglichen Einkommen nach alter Gewohnheit bezahlet werden.

10.) In Kirchen und darzu gehörigen Sachen wird das Consistorial-Gerichte, welches bishero üblich und gewöhnlich gewesen, und aus den Ober-Räthen, zwey Assessores, Augspurgischer Confession, Superintendenten und Präpositis bestanden, conserviret, und soll wie vorher also auch allezeit der Cansler darin Präsident seyn, und von demselben alles, was zum Kirchen-wesen gehöret, verordnet und verabscheidet werden. Sie mögen ihre geistliche Zusammenkünfte oder so genante Synodos halten; Jedoch mit dieser Präcaution, daß gedachtes Consistorium Augspurgischer Confession keine Jurisdiction über Römisch Catholische Leute, was Standes oder Ehren sie sind, sich anmassen soll. Ist von Edelleuten eine Person Catholisch, so sollen ihre Ehe-Sachen gar nicht zu gedachten Consistorio Augspurgischer Confession gezogen werden. In denjenigen Kirchen, worüber der Herzog entweder allein Patron gewesen, oder andere mit ihm zugleich dieses Recht gehabt, sowohl in Städten als Dörffern, soll keine Veränderung vorgenommen werden, sondern diese Kirchen sollen mit allen darzugehörigen und Predigern Augspurgischer Confession versorget, nach bisheriger Gewohnheit aus den Herzoglichen Einkommen besoldet, und alles aus den Aemtern im guten Stande erhalten; ja, so oft es nöthig verbessert werden, wenn das alte umgefallen. Bey denjenigen Kirchen, wo die Edelleute

leute das Compatronat haben, soll es im vorigen Stande bleiben, sowohl wegen der Prediger Besoldung, als der Kirchen Erhaltung: wozu auch die Catholischen Com. Patroni sollen angehalten seyn. Das Jus Patronatus, welches der Herzog gehabt, wird Thro Königl. Majest. beybehalten und soll durch die Ober-Räthe exerciret werden. Dergleichen sollen die Edelleute ihr Patronat über ihre Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen zu erbauen, zu verneuern und was sie sonst vor Rechte gehabt haben oder haben können, vollkommentlich behalten.

11.] Weil in Curland kein Gymnasium Academicum ist, deshalb der Edelleute und Bürger Kinder mit grossen Unkosten nach teutsche Uniuersitäten zu schicken sind, und vieles Geld dadurch aus der Provinz ensogen wird; überdem viele Wittwen und Jungfern von der Armuth gedrückt und keinen anständigen Lebens-Unterhalt haben: Dannenhero wird Freyheit ertheilet, zu welcher Zeit sie wollen ein Evangelisches Gymnasium und vor die Wittwen und Jungfern ein Kloster anzulegen und zu unterhalten; Jedoch nicht aus den Herzoglichen Einkünften, sondern ihren eigenen. Die wenige Hospithale aber und Wittwen-Häuser, wie auch Schulen, die jeko in Curland und Semigallien sind, sollen in eben dem Stande beybehalten und was ihnen zukommt, richtig ausgezahlet werden.

12.] In dem Privilegio Sigismundi Augusti §. 7. ist gnädigst verordnet, daß die Edelleute in allen Lehn-Gütern, die sie haben, oder aus besonderer Gnade, oder aus rechtmäßigen Contract bekommen werden, eine freye und vollkommene Gnade haben sollen nach ihrem Gefallen damit zu verfahren. Dannenhero sollen die Edelleute ihre Güter, die sie von den Herzogen zur Lehn bekommen nach vorhergegangenem Beweiß ihrer Lehns-Rechte vor der Königl. Commission, sie mit eben dem Rechte wie bishero, also auch nach dem Tode des Herzogs behalten, die allodial Güter aber die

ſie von den Herzogen gekauft, ſollen auch in dem Recht wieder können verkauft zu werden verbleiben.

13.) Wenn durch Krieg, oder andern Fällen, oder Länge der Zeit es geſchehen, daß die Privilegia und Documenten wegen einiger allodial Güter verlohren gegangen, dieſelben ſollen nach dem 8. §. Privilegii Sigismundi Auguſti von Ihro Königl. Maieſt. mit neuen Diplomatiſibus erneuret werden, wenn nur die erbliche und ruhige Beſitzung bekant iſt, und ſollen, ohne daß ſie nöthig haben ihre Privilegien zu produciren, in ihren Gütern erhalten, und den Gütern ihrer Rechte in den Herzoglichen Gütern und Aemtern zum Exempel zu fiſchen, zu weyden, Holz zu fällen zugelaffen werden, wenn ſie nur eine lange und ruhige Beſitzung und Gebrauch derſelben beweifen können.

14) Der Verwalter der Lehn-Güter ſoll ſorgen, daß die Herzoglichen Verſicherungen und Verpfändungen obſerviret werden, dergestalt, daß wenn die Beſitzer in dieſen verpfändeten Gütern nicht länger bleiben wollen, ihnen nach rechtmäßig vorhergegangener Aufkündigung (wenn nur nicht durch des Beſizers Schuld die Güter verſchlimmert werden; in welchem Falle nach dem neueſten Commiſſorial-Decret zu verfahren iſt) entweder die Schuld mit den rechtmäßigen Anforderungen nach Inhalt des Contracts ausgezahlt, oder umb dieſelbe nach und nach abzuführen ein Amt oder ſolches Gut übergeben werden ſoll, aus welchen derſelbe nach den gewöhnlichen Einkommen ſeine Anforderungen vergnügen kan; dieſejenigen Beſitzer aber, welche auff dieſe Art oder zur Arende Herzogliche Güter ſchon inne haben, ſollen auff keinerley Weiſe biß zum Ende des Contracts in ihrem Beſitz geſtöhret werden; Jedoch nach richtiger Rechnung, wie von der vorigen Commiſſion verordnet, und, daß er nicht, nach Inhalt derſelben, ſein Recht einem Fremdden oder mächtigern abtrete, bey Nullität

tität des Vergleichs und Bezahlung einer gleichen Summe an den Fiscum.

15) Die Herzogliche Güter sollen zu allen Zeiten in ihrem Weesen bleiben, und welche zur Zeit der Unterwerffigkeit Weltliche gewesen, sollen niemahls in Geistliche verwandelt werden, und wenn dieselbe verpfändet oder vermiethet werden, soll es an keinen andern als an Adelige Einzöglein geschehen. Zur Arendirung aber oder Verwaltung derselben sollen nicht allein Adelige, sondern auch Bürgerliche Verfohnen kommen, die geschickt und possessionirt sind; Jedoch sollen die Adelige den Vorzug haben. Man wird auch sorgen, daß die Besitzer der Herzoglichen Güter, welche nicht Einzöglinge sind, wegen ihrer Ansoderungen, die rechtmäßig sind, mit den ehesten sollen befriediget, und an ihrer statt Einzöglinge angenommen, die Verwaltungen der Aemter aber keinen hohen Bedienten verstattet werden.

16) Die Edelleute wie bisshero also in allen Zeiten, sollen sowohl in den Jahrmärkten als sonst allenthalben von Bezahlung des Zolles frey bleiben, und alle Erhöhung der Zölle und Anlegung neuer Zölle zum Schaden der Adelligen Rechte, sollen gänzlich verbothen und abgeschafft seyn. Es wird aber zugleich verbothen, daß die Edelleute in ihren Gütern zum Schaden der Bürger und Kauffleuthe keine Zölle anzulegen sich unterstehen sollen.

17) Was die Bauren betrifft, die in den Rügischen Gebürge entlauffen sind, so soll in der künftigen Conferenz mit auswärtigen Fürsten gesorget werden, daß sie wieder zu ihre Herren zurück kehren müssen. Wegen der entlauffenen Bauren nach Litthauen, ist in den neuesten Geseze genungsame Verordnung gemacht, wenn nur hinwiederum in diesen Herzogthümern wegen der aus Litthauen entlauffe-

entlauffenen Bauren das Geseß und Gerechtigkeit wird beobachtet werden.

18) Das Indigenat der Curlandischen und Semigallischen Adelschafft in dem Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen wie es unveränderlich bleibet und durch die neue Constitution zu Grodno An. 1726. befestiget worden, also sollen sie gleich den Pohlen und Litthauern einen freyen Zutritt zu den Ehren- Stellen haben: jedoch den öffentlichen Geseßen ohne Schaden.

19) Nachdem die Adelschafft der Herzogthümer aus unterschiednen Ursachen bewiesen, daß es unmöglich sey einige Hülffe, auff der im §. 5. versprochen, dem Könige und der Republic leisten zukönnen; (obschon nach Inhalt des 17. §. in dem Privilegio Sigismundi Augusti der Adelschafft Generosität wegen freywilliger Beyhülffe, zur allgemeinen Beschützung alles anheim gestellt wird dennoch in demselben stehet, daß die Republic aus der unmittelbaren Unterthänigkeit ihr Dominium utiue über diese Länder genießsen kan) als hat die Republic ihrem Rechte denen wohlverdienten Unterhalt zuheben, welches durch die Königliche Güter in ganz Pohlen und Litthauen zu geschehen pflieget, renunciiret, und ihren Nutzen auffgeopffert, dergestalt, daß alle Lehn-Güter des Herzoglichen Hauses in dieser Provinz befindlich, niemahls sollen unter Feinerley Nahmen zu Privat Nutzen gebrauchet, sondern nur zum allgemeinen Nutzen angewendet werden. Diesemnach haben wir, auff solchen löblichen Eyffer und freywilliger Bestimmung der Adelschafft uns gründende, beschlossen, daß aus allen Herzoglichen Gütern und Einkünfften ein ewiger und unveränderlicher Fundus zu Hülffe der Republic soll angeordnet und besondere Troupen in dieser Provinz daraus unterhalten werden, welche unter dem Commando der Feld-Herren von Pohlen und Litthauen stehen sollen; Jedoch dergestalt, daß diese Troupen ohne der Adlichen Güter

Neues der Welt /
 Im Jahr MDCCXXXIII.
 Nro. 51.

Fortsetzung.

Güter Beschwerung, Einpötrung oder anderer Beschwerde von ihrem Solde leben müssen, auch keiner sich unterstehen dürffe adeliche Unterthanen zu werben, oder wo es geschehen, soll derselbe ohne Verzug seinem Herrn, wenn er es verlanget, wieder zugestellet werden. Damit aber dieser Fundus desto grösser seyn, und die Republick zwar einen späten, doch reichlicheren Nutzen aus dem völligen Besitz der Herzoglichen Güter genüssen, und eine grössere Zahl der Soldaten haben möge; als sind die künftigen Intraden solchergestalt eingerichtet worden, daß alle Herzogliche Einkünfte sowohl aus den Städten, als Gütern, Wäldern, Zöllen und andern Rechten jährlich in den allgemeinen Schatz sollen gesammelt, nach Abzug der rechtmäßigen Ausgaben, wie im 13. §. verordnet, eine zulängliche Summe zur Einlösung der versehten Lehn-Güter auff vorhergegangener Berechnung angewendet, und von dem Rest alle übrige Beschwerden der Güter gehoben werden; Doch ist die Einlösung also anzufangen, daß die Güter, die am meisten eintragen, auch zu erste einzulösen seyn. Den General-Deconomum aller Güther und Einkünfte setzen Ihre Königl. Majest. und werden darzu einen Curländisch

disch-Einheimischen von Adel, der wohl possessioniret, und ganz allein die Administration haben soll, erwählen. Allen hohen Beamten soll er ihre Besoldungen ohne die geringste Verzögerung oder Verweigerung aufzahlen; alles, was zur Erbauung der Kirchen nach dem 10. Art. dieser Verordnung, oder Erhaltung derselben, Besoldung der Prediger, Hospithäle, Wittwen-Häuser, Schulen, Prediger-Häuser, nach alten Gebrauch aus den Herzoglichen Gütern bezahlet, oder zu andern gottesfürchtigen Sachen von alters her gewidmet und gegeben worden, soll er richtig abführen, Rechnung davon vor die Ober-Räthe jährlich ablegen, sie aber als richtig befunden versiegelt Ihro Königl. Majest. und der Republic gegen den Anfang eines allgemeinen Reichstages zu senden: Zu welcher Zeit auch der Deconimus erscheinen, und die Rechnung denen Staats- und Kriegs-Ministris fürlegen soll. Das Formular der künftigen Contracten, wie sie von dem Deconomo zu geben und zu unterschreiben sind, soll nach der alten Art beybehalten werden, und wenn unter den Contrahenten Streit entsteht, soll derselbe nach dem von der Commission An. 1717 gefällten Deciso geschlichtet werden. Wenn aber wieder verhoffen jemand von den hohen Beamten, Kirchen, derselben Prediger ihre Solaria, oder den Hospithälern, Wittwen-Häusern oder andern das Gehörige nicht sollte gezahlet werden, so soll einen jeden frey stehen deßhalben bey den Ober-Räthen zu klagen, welche vollkommene Macht haben sollen ihn zur richtigen Bezahlung aus den Herzoglichen Gütern nicht allein anzuhalten, sondern auch durch einen Summarischen Proceß vor ihrem Gerichte wegen nicht geleisteter Bezahlung zur Erstattung des Schadens und der Unkosten aus seinen eigenen Gütern zu verdammen, und ihm in diesem Fall keine Appellation zulassen. In Vermietzung der Güter, so viel ohne Schaden des Fiscus geschehen kan, soll vor andern auff die einheimische gebohrne Eurländer gesehen werden. Vor geschehene Bezahlung der Besoldungen und andern zu zahlenden Summen soll kein Geld aus dem Herzogthum gesendet werden. In Gerichts-Sachen, die z. E. die Extradition der Unterthanen, Brang-Scheidung

dung etc. betreffen, und allein zu der Regierung gehören, soll sich der Deconomus nicht mischen, nicht weniger in solchen Fällen die gewöhnliche Instanzen, Gesetze und Praxin der Republic oder Proceß Ordnung zu stören sich unterstehen. Er soll die Herzogliche Güter nicht selbst behalten und administriren, sondern dieselbe, und alle öffentliche Intraden entweder dem Meistbietenden, oder einer geschickten Person zur Verwaltung geben: Er selbst aber eine allgemeine Disposition über die zu schlussende Contracte, ein- und absetzen der Administratoren, und die höchste Aufsicht haben, daß die Deconomischen Sachen wohl eingerichtet, er alle Einkünfte in Empfang nehme, dem Schatz vorstehe, das eingebrachte Geld nach Abzug der vorhergemeldten nöthigen Aufgaben, wie es jetzt verordnet, zu Wiedereinlösung der verpfändeten Herzoglichen Güter anlege. Wenn aber alle Güter von Schulden befreiet, und die Soldatesque angeworben, soll er den Sold richtig nach der Republic Verordnung aufzahlen. Zur möglichen Vermehrung nach den Gesetzen der Billigkeit und Erhaltung der öffentlichen Einkünfte, Verbesserung der Herzoglichen Güter, Beybehaltung und Wiederherstellung der Unterthanen soll er allen möglichen Fleiß anwenden, von der Verwaltung und Vermiethung der Güter und Einkünfte keinen Privat-Nutzen suchen, keine Geschenke von denen mit ihm Interessirten annehmen, sondern mit seiner Besoldung zufrieden seyn, die Römisch-Catholischen Kirchen zu Mitau und Goldingen in gutem Stande erhalten und beschützen. Damit er, nun dieses alles desto fester halte, soll er vor die Ober-Räthe bey dem Antritt seines Amtes den Eyd ablegen; Und wofern er zum Schaden Jhro Königl. Majest. und Republic oder Fiscus wider Eyd und Pflicht etwas thut, alsdenn soll auff eines jeden Anklage eine Commission aus Pohlen, Litthauen und Curländern bestehend wieder ihn verordnet werden, die ihn nach Beschaffenheit des Verbrechens straffen oder absetzen mag. Der Forstmeister gleicher Gestalt soll ein geborner und wohl possessionirter Curländer seyn, und von Jhro Königl. Majest. gesetzt werden, welchen die Besorgung und Erhaltung der Wälder

E e e

der

der obliegt, und alle Wald-Bediente von ihm dependiren sollen. Zwey Ober-Zöllner zu Libau und Windau werden gleichfals von Ihro Königl. Majest. in Eyd und Pflicht genommen und alle Einkünffte aus den Zöllen und Wäldern gehören zum Landes-Schatz; Diese drey Bediente aber stehen unter dem General-Deconomo, so wohl wegen der Einrichtung als Ablegung der Rechnung. Weil demnach nach dieser jezigen Verordnung die Ober-Räthe von dem General-Deconomo die Rechnungen abnehmen und sorgen sollen, daß weder die Republic noch Landes-Schatz Schaden leide, so hat man vor nöthig erachtet zu ihrem gewöhnlichen Eyde die Worte hinzu zu setzen: Nach meinem Vermögen will ich auff's beste und wachsamste sorgen, daß die Güter und Einkünffte, zum Landes-Schatz gehörige, wohl und ohne Betrug verwaltet, zu denen von der Republic gesetzten Nutzungen gebrauchet noch von jemanden zum Privat-Nutzen meines wissens angewendet werden mögen: Wie ich denn dergleichen weder vor mich noch vor andre thun will, ja wenn der General-Deconomus oder andere seinet halben etwas offeriren solten, will ichs nicht annehmen, ich will auch jährlich richtige Rechnung fodern von dem Deconomo, ohne Ansehung der Freundschaft, Bluths-Freundschaft, oder jezigen und künfftigen Nutzens, und selbige bey dem Anfange eines Reichstages Ihro Königl. Majest. und der Republic getreulich überschicken: Werde ich mercken, daß von dem Deconomo durch Nachlässigkeit oder von andern durch seine Connivens etwas zu Schaden der Städte, Aemter, Herzoglichen Güter und Landes-Schatzes geschehen, so will ich es bey Ihro Königl. Maj. angeben. Endlich will ich mich bemühen allen gemeinen Schaden abzuwenden und allgemeinen Nutzen zu befördern. Damit ferner desto besser vor die Verwaltung der allgemeinen Einkünffte gesorget werde, und die Beamten desto fleißiger, was ihnen obliget, thun mögen; Als wird Ihro Königl. Maj. einen Fiscalischen Procuratorem setzen, dessen Amt seyn soll, mit allen Vermögen achtung zu geben, daß nicht durch die Einkünfften der Republic den Städten und Herzoglichen Gütern jemand Schaden thue, daß nicht die Aemter und

Vor-

Vorwercker durch Unachtsamkeit des Deconomi oder durch unbillige Unterdrückungen der Unterthanen in schlimmern Stand gerathen, daß nicht die Holzungen verwüestet werden, daß nicht die öffentliche Einkünfte durch Gunst und Betrug vor ein geringes Geld vermietet werden, daß nicht in den Contracten und Berechnungen ein heimliches Verständniß seyn möge, oder des Landes-Geld zum Privat-Nutzen angewendet werde, oder aus dem Landes-Schatz und dazu gehörigen Gütern jemand seinen Privat-Vortheil ziehe, daß die Beamte fleißig thun mögen was ihnen zukommt, und der Republic und dieser Provinz Rechte keinen Schaden leiden. Solte etwas dem zuwieder geschehen, soll er es Ihro Königl. Majest. und Ministern anmelden, keine Geschenke annehmen, keinen Schaden des Fiſci und der Republic aus keinerley Absicht und Ursachen verschweigen, und über dieses alles vor die Ober-Räthe einen körperlichen Eyd ablegen.

20.) Im übrigen ist von der Republic und dieser Provinz auff das verbindlichste versprochen worden, daß diese Herzogthümer Curland und Semigallien niemahls von dem Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen sollen getrennet, oder einem frembden Herrn abgetreten werden, sondern zu ewigen Zeiten ein unzertrennliches Glied des Politischen Körpers von der Republic unter der unmittelbahren Herrschaft der Könige und Republic verbleiben und ihr ein zurichtender Staat und Zustand auff keinerley Weise ohns Consens der Adelschafft soll geändert werden: Wie wir denn auch alle Bemühung und Fleiß anwenden wollen, daß ihre alte, und durch jeziger Commission versprochene Rechte auff den nächsten Reichstage von Ihro Königl. Majest. und der Republic sollen solenniter confirmiret und adprobiret werden.

21.) Solte wegen Kürze der Zeit etwas vergessen seyn, was der Provinz zum Nutzen gereichen könnte, so soll ihr frey stehen, von Ihro Königl. Majest. und der Republic solches zu bitten.

Unter den nachfolgenden Jahren in Pohlen ist wohl das 1732ste am merckwürdigsten wegen des zerrissenen Reichstages, u. gehaltenen Campement bey Warschau und Zalusien. Wovon allen das Königl. Universale, wodurch der extraordinaire und fatale Reichstag An. 1733. angesetzt und angefangen; aber durch des Königs Tod unterbrochen worden, mehreres Licht geben wird, Es ist also stylisirt gewesen:

Von Gottes Gnaden Wir AUGUSTUS II. König etc. etc. fügen hiermit allen und jeden, denen es nöthig, besonders aber denen Reichs-Senatoribus, Reichs-Officianten und gesammter Reichs-Ritterschafft zu wissen. Liebe und getreue: Es hat die Zerreißung gegenwärtigen grossen Reichs-Tages die Republic in einem so bejammerns-würdigen Zustand gesetzt, und derselben solche betrübte Suiten zugezogen, daß man es kaum begreifen, geschweige durch Worte gnugsam exprimiren kan. Wir würden uns billig enthalten haben, einige besondere Begebenheiten dieserhalb anzuführen, wenn wir nicht versichert wären, ihr würdet unsere väterliche unablässliche Sorgfalt sowohl, als auch unsere rechtmäßige und wohlbedachtsame Disposition, wie ihr nebst uns, die zeitherigen Beschwerden beyzulegen trachten würdet, mit schuldigster Danckbarkeit erkennen. Dieses ist nunmehr der dritte grosse Reichs-Tag, der gleich denen zwey kurz vorhergehenden, ohne daß man dabey die gewöhnliche Forme derer Reichs-Tage observiret, oder sich denen Reichs-Gesetzen, und zwar besonders davon. 1692. beliebten Constitution gemäß verhalten hätte, oder aber sonst wisse, ob die Zerreißung desselben denen bekannten Land-Bothen, oder andern übelgesinnten Personen beyzumessen sey, mit vieler Unruhe und Verwirrung zerrissen worden. Wer siehet aber nicht, daß die geheimen, und unter mancherley Anstrich verdeckte und vorgestellte Bewerbungen umb die Cron-Groß-Feldherrn-Charge die einige und wahre Ursache vorgedachter Zerreißung sey? Damit aber die Activität des letztern, und vermöge des, uns hier-

zu zuständigen Rechts, in Warschau convocirten extraordinairern Reichs-Tages gehindert werden möge; so hat man vorgeben wollen, es hätte solcher nach der beliebten Alternation zu Grodno gehalten werden müssen. Wie nun ferne von uns sey, daß wir die geringste Intention gehabt, dieser Alternation den mindesten Fort zu thun, so haben wir uns vielmehr deutlich erklärt, daß wir bey aller Occasion über deren Befestigung halten wollen: Allein die wahre Ursache ist diese, damit nehmlich die geheimen Verbindungen aller üblen Absichten so man bey diesem und denen beyden vorhergehenden Reichs-Tägen gehabt und zu disimuliren getrachtet, unter diesem Vorwand haben verdeckt werden können. Unsere schwächliche Gesundheit hat man nicht, wie sich gebühret, in Betrachtung gezogen, weniger einigen Egard gehabt, daß nach dem Rechten verfahren werden müsse, am allerwenigsten aber, wie denen heftig hereindringenden Gefährlichkeiten, die mit aller Gewalt die Republic zu überfallen scheinen, und wovon wir in unsern, denen Anti-Comitial-Land-Tägen ertheilten Instructionen, weitläufftliche Erwähnungen gethan, begegnet werden möge. Derer Zufälle, so sich nach diesem, und selbst bey dem letzten gehaltenen Reichs-Tage ereignet, nehmlich der Affaire wegen Curlandes, auch derer gewaltsamen und oft reiterirten Unternehmungen, so mit der äussersten Verwegenheit mehr als jemahls auf denen Grenzen begangen worden, und vieler andern Bedrängungen mehr, womit die Republic bedrohet wird, vorjeto zu geschweigen. Das Privat-Interesse hatte die Zerreißung dieses so höchst notwendigen Reichs-Tages gleichsam vorhero geschworen, sintemahl man sich gleich am ersten Tage der Wahl eines Land-Bothen-Marschalls opponirte, um nur die Activität dessen zu hemmen. Es ist aber dieses Bezeigen von einer desto gefährlichen Folge, massen dabey vorgegeben wird, als gründe sich selbige auf dem Reichs-Rechte. Allein es sind die denen widrig-gesinnnten Land-Bothen von denen wohlintentionirten gethane vorstellungen so wenig, als dieser letztern ihre Gedult, womit sie die Rückkehr derer abwesenden Land-Bothen von

von einem Tage zum andern erwartet, wie nicht weniger die Propositiones derer von uns an die Land-Bothen-Stube abgeordneten Senatoren, mit einem Worte, nichts in der Welt ist vermögend gewesen, die Gemüther der Widriggesinnten auf die geringste Art zu lencken, noch sie auf andere Gedanken zu bringen. Kurz zu sagen: Es sind nicht nur die Passiones der Liebe des Vaterlandes, und der Beobachtung derer Gesetze vorgezogen worden, sondern es erhellet auch klärllich, daß man sich vorgesezet, dem wichtigsten Puncte der Königl. Prærogativen, nemlich der freyen und von Königl. Majest. allerhöchsten Gefallen dependirenden Disposition über die vacanten Chargen, allen möglichsten Fort zu thun. Ob nun aber wohl diese Ruhm-volle Nation ehedem hierauf seine einzige Glückseligkeit gesezet und gefunden, und zu dem Ende ihrem Könige die Gnaden-Chargen, so wie es die Pacta Conventa mit sich bringen, auszutheilen, freye Macht und Gewalt in die Hände gegeben, damit man ihn sonder Furcht lieben, und er in diesem Stücke dem Könige derer Bienen, so keinen Stachel führet, gleich seyn möge: So finden sich doch dermahlen gewisse annoch verborgene Personen, welche aus einer unermesslichen Ehrsucht diese so unstreitige und von unser Majestät so hoch geschätzte Prærogative zu unterdrücken bemühet leben. Allermassen wir nun nach unser angestammten Gütigkeit wünschen wollten, bey austheilung derer vacanten Chargen einen jeden nach Verlangen contentiren zu können: So ist es doch eine pure Unmöglichkeit, daß bey einer so grossen Menge von Concurrenten, daraus wir doch nur eine wenige Anzahl wehlen können, man ihnen insgesammt ein Genügen leisten könne. Wir stellen demnach denen Boywodschafften, auch resp. Districten und Landschafften zu reiflicher Ueberlegung anheim, ob unser hohes Interesse die austheilung derer Groß-Feldherrn-Chargen schlechterdings vor nöthig besinde oder ob nicht vielmehr unserer Königl. Antorität zuträglicher sey, die Regimentarios bezubehalten, als welche wir, besage derer Reichs-Gesetze nach unserm Gefallen dimittiren, und da sie der Republic mit

Eydes

Neues der Welt

Im Jahr Christi MDCCXXXIII.

Nro. 52.

Fortsetzung

Eydes - Pflicht nicht verwandt, lediglich von Uns dependiren, auch allemahl sich unserm Willen gemäß bezeigen müssen, es sey nun in Hoffnung, die Charge eines Groß-Feld-Herrns demahleins zu erhalten, oder aus Beyſorge, daß sie ihre bisherige Function eines Regimentarii verlieren würden. Ohngeacht wir nun das Wohlſeyn des Vaterlandes allen übrigen ehrsüchtigen Ideen vorziehen, und bey unserm ziemlich berannahenden Alter nach nichts mehr streben, als bey den Nachkommen ein Danck-verbundenes Andencken vor unsere unermüdete Sorgfalt zu hinterlassen: So muß sich dennoch wider Vermuthen ereignen, das man uns zum drittenmahl hinderlich fället, diese so wichtige Chargen, wie wir es gerne gewünschet hätten, zuvergeben. Sollte man nun wohl hiernächst, nach so vielfältigen Proben unserer vor das Vaterland hegenden wahren Liebe, unsere unverfälschte und heilsame Absichten übel auszulegen sich erkühnen? Gleichwohl sind dieselben nicht allein in vielen hin und wieder ausgestreueten Schrifften getadelte worden, sondern man hat auch so gar auf denen Reichs-Tägen übel von denselben gesprochen.

§ ff

Schul-

schuldigster Dankbarkeit, wie wir es mit Recht prätdiren können, hätte erkennen sollen, haben wir mit größten Mißfallen erfahren müssen, daß man die Revue der Cron-Armee, so wir vor Kurzem bey Warschau, nach Deutscher Kriegs-Disciplin, aus guter und aufrichtig gemeynter Absicht, mit grossen Kosten, und lediglich zum Besten des Vaterlandes, um nur die Kriegs-Exercitia, so zeithero fast gänglich negligiret waren, wiederum empor zu bringen, gehalten hatten, verdächtig machen wollen. Auf gleichmäßige boshaftige Art hat man auch die von uns ertheilte Orders zu Erbauung derer Casernen in unserer Residenz, auf unsere eigene Kosten, um die Einmohner von der Einquartirung derer Soldaten zu befreyen, interpretiret. Ja man ist noch weiter gegangen, und hat ganz ehrvergessener Weise aussprengen wollen, es ginge unsere Intention dahin, uns eine absolute Souveranität zuzueignen, Warschau mit Sächsischen Troupen zu belagern, und einen Reichs-Tag unter den Waffen zu halten. Inmittlest hoffen wir, daß unter allen, die auf dem Reichs-Tage erschienen sind, niemand seyn wird, der mit Wahrheit sagen könne, er habe dabey einige Sächsische Troupen, so wir in dieses Königreich hätten kommen lassen, auch nicht einmahl diejenigen, so uns doch zu unser Leib-Guarde geacordiret worden, angetroffen. Solchemnach werdet ihr leicht urtheilen können, wie wenig Fundament alle diese boshafte Auslegungen haben, und wohin das Absehen gerichtet gewesen, welches die Urheber derselben können gehabt haben. Nunmehr mögen die Ubelgesinnten denen Woywodschafften, und resp. Districten und Landschafften hiervon Rechenschafft geben, und ihnen die Ursachen, so sie zudergleichen Unternehmungen bewogen, eröffnen. So viel aber uns anbelanget, nehmen wir Gott zum Zeugen, daß, so viel uns wissend, wir niemahls das geringste unternommen, so denen Reichs-Gesetzen entgegen lauffen könne. Wir zweiffeln auch keinesweges, daß die auf dem Reichs-Tage versamlet gewesen Stände der Republic uns dieserwegen alle gebühre.

gebührliche und schuldige Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, in mehreren Betracht, ihnen aus eigener Erfahrung wissend seyn wird, das wir je und alle wege auf das gemeine Beste unablässig bedacht gewesen auch niemahls entstanden sind, das, was ein König so wohl aus tragender Verbindlichkeit als aus Liebe thun soll, zu vollziehen: Wie wir den auch zu dem Ende alles, was eine väterliche Sorgfalt erfordern kan, angewendet, auch davon oft wiederholte Proben unserer unermüdeten Vorsorge und Gütigkeit an den Tag geleyet, und was nur einiger massen zum Wohlsseyn des Vaterlandes gereichen kan, willig und gerne contribuiret haben. In dem nach zerrissenen Reichs-Tage gehaltenen Senatus Consulto haben wir solche wohlbedächtlüche Messures genommen, damit die Sicherheit sowohl inner- als aussershalb des Reichs gehandhabet werde, wir werden auch zu keiner Zeit unterlassen, so viel in unsern Kräfften stehet, solche zu wercke zu richten. Ubrigens aber flattiren wir uns, daß alle vorgedachte Umstände in eurem Herzen die Danckbarkeit und immerwährende Erkentlichkeit je mehr und mehr erregen werden, als welches uns zu besonderm Troste gereichen, und uns zu Verdoppelung unserer vor das gemeine Wohlseyn allsiets tragenden Sorgfältigkeit encouragiren wird. Zu dem Ende haben wir durch gegenwärtige Circular-Schreiben, die gewöhnlichen Antri-Comitial-Land-Tage, an denen ordentlichen Orten auf dem Monat . . . den . . . Tag, zu convociren vor nöthig befunden. Wir ermahnen euch aber dabey, auf denenselben solche Messures zu fassen, wodurch die Mißbräuche derer vorhergegangenen Reichs-Tage gänzlich abgestellet, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und der allgemeine Ruhestand so wohl in- als aussershalb des Reichs erhalten und maintainiret werden möge. Zu Urkund haben wir gegenwärtige Universales eigenhändig unterschrieben, und solche an denen gewöhnlichen Orten, damit sie desto eher zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, publiciren lassen. Gegeben Warschau.

Und hiemit mag sich das von mir kurz gefasete, aber ein grosses Buch verdienende, Leben des Königs AVGVSTII. und Thaten in Pohlen endigen. Die rühmliche verrichtete Sachen in Sachsen und Deutschland Zeit seiner Regierung in und aussen Pohlen; ingleichen, was nach seinem Tode passiret, beliebe der geneigte Leser künfftig zu erwarten.

Zum Beschluß dieses 2ten Quartals gebe den Summarischen Inhalt dessen/ was darin zu lesen und zu finden. Und obschon ich allererst Ostern angefangen/ und also dieses Jahr nur 3. Quartale zu liefern wären; Jedemoch/ weil theils sich viele Gönner eingefunden/ und theils die Arbeit unter der Hand gewachsen/ so können meine beständige Leser dieser Bogen zum voraus zu glauben sich disponiren, daß in diesem Viertel Jahr annoch 2. Quartale sollen geliefert/ und also das ganze 1733ste Jahr nach allen Denckwürdigkeiten vorgestellt werden. Ich thue auch dieses zu wissen/ daß in den folgenden ein Auszug oder kurzer Inhalt der Europäischen Historia; des eröffneten Cabinets grosser Herren; des Fabri Staats, Sankelen/ und anderer hieher Schriften/ so in diesem 1733sten Jahr gedruckt worden / soll gegeben werden. Wovon der geneigte Leser in den 53sten Bogen den Anfang haben wird. Der
oben

oben gedachte Summarische Inhalt dieses 2ten
 Quartals ist folgender:

Nro. 27. Verfolgung der Christen im gelob-
 ten Lande. Nachricht von den zu Algier
 geschundenen Pater Cirano; Beschreibung
 der Stadt Rama/ und Bethlehem.

Nro. 28. Wie auch der Stadt Nazareth/
 Damascus/ und des Berges Sion. Le-
 ben und Thaten des Königs *AVGVSTI*
 II. von seiner Wahl an/ biß zur Retirade des
 Gonti.

Nro. 29. Fortsetzung dieser Geschichte/ und von
 Don Carlos affairen.

Nro. 30. Von dem Tode seines *Antecessoris*,
 und dessen schwangern Gemahlin; wie Don
 Carlos possession genommen.

Nro. 31. Wie dessen Fr. Groß-Mutter Vor-
 münderin und Regentin worden; Don Car-
 los Ankunfft zu Florenz.

Sff 3

Nro. 32.

Nro. 32. Tractaten des Groß-Herzogs zu Florenz mit Spanien. *Facta Conventa Augusti II.*

Nro. 33. *Continuation* davon.

Nro. 34. *Augusti* Ankunfft zu Graeau und Universalien.

Nro. 35. Beschreibung der Crönung.

Nro. 36. Reise des Königs von Dännemarc nach Norwegen/ wie auch seines Hrn. Groß Vaters. *Alliantz* mit Rußland.

Nro. 37. Tod des Königs in Schweden *Caroli XII.* vor Friedrichshall in Norwegen. Des Cron-Prinzen von Preussen Belager und besondere *fata* wegen seines Arrestes in Gefirin/ und Enthauptung des Lieutenants von Ratte.

Nro. 38. Fortsetzung davon.

Nro. 39.

Nro. 39. 40. Leben und Thaten *Augusti*, nebst seiner Huldigung in Preussen.

Nro. 41. Nachricht/ ob der Rath/in Danzig in den lateinischen Titel *Senatus* gebrauchen könne.

Nro. 42. Einnehmung der Stadt Elbing von Brandenburgischen Trouppen Anno 1698. und Vergleich deßhalb. *Augustus* bekommt Krieg mit Schweden / dessen Denckwürdigkeiten erzehlet werden.

Nro. 43. Desgleichen.

Nro. 44. 45. 46. 47. Des Erb-Statthalters von Ost-Frißland getroffene *Mariage*; mit der Groß-Brittanischen ältesten Prinzessin/ nebst der Groß-Brittanischen Königl. Familie; Dessen Erwehlung zum Ritter des blauen Hosen-Bandes; Beschreibung dieses berühmten Ordens und desselben Statuta; Vergleich des Prinzen mit dem Kö-
ge in

ge in Preussen wegen der streitigen Erbschafft
Wilhelmi III. Königs von Groß-Brittan-
 nien; Beschreibung der ihm streitig gemach-
 ten Städte Grävelingen und Beere; Wie
 auch Nachricht von seiner Erb-Statthalter-
 schafft von Ost-Friessland/ und zu hoffenden
 General-Statthalterschaft in Holland.

Nro. 48. 49. 50. Leben und Thaten *Augu-
 sti II.* nach seiner Wiederkunfft in Pohlen
 biß zu seinem Absterben.

Nro. 51. 52. Fortsetzung.

Ende des Zwoyten Quartals.

Nro. 53.